J. publ. G.
580

. publ. g.
580
Pfeiffer

<36630580620016

<36630580620016

Bayer. Staatsbibliothek

369.

Die teutsche Reichsverwirrung im Grundrisse.

Oder:

die Staatsgebrechen des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation.

Eine Staatsrechtliche Skizze

von

Christoph Ludwig Pfeiffer,
des teutschen Staatsrechts Beflissenen.

Biblioth. oberaltac

Mannheim,
bey Tobias Löffler. 1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Nie haben Ausländer — selten aber sogar auch gebohrne Teutsche — dem sonderbaren großen teutschen Staatskörper seine eigentliche Gestalt — so wie desselben innere eigentliche Beschaffenheit, — eine der Zergliederungskunst nur eigene Gewißheit würklich abgewinnen können! — Und immer auch haben daher diese gelehrte Ausländer und Teutsche der Staatskörperlichen sonderbaren Gestalt des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation — eine ganz uneigentliche Regierungsform anzudichten, aus eben dem Grunde sich beygehen lassen; oder auch wohl selbst ihre eigene Unbegreiflichkeit darüber ganz offenherzig zu Tage zu legen, kein Bedenken ge-

tragen. — So machte ein Bodin — das teutsche Reich zur förmlichen Aristokratie! ein a Lapide -- zur Aristokratischen - und ein Monzambano — zur würklichen Misgeburth! — Aber freylich war ersterer auch ein — des teutschen Staatsrechts ganz unkundiger Franzose! — und beyde leztere — verkappte Staatsrechtsgelehrte, wahrhafte Staatsrechtliche Ketzer, oder sogenannte Anticäsarianer! — Unpartheyischer und offenherziger äusserte von Hollberg: daß Teutschland auf teutsch — regiert werde! — Und der berühmte Verfasser der allgemeinen Polizeywissenschaft gestund sogar seine gänzliche Ohnvermögenheit, der teutschen Regierungsform einen eigentlichen Namen beylegen zu können, — wenn man ihm, wie er sagt, darüber auch Daumschrauben anlegen sollte! — Sonderheitlich aber haben selbst auch gelehrte, witzige, und Staatskundige Franzosen — ihres ganz monarchischen Lieblingssy-

stems

stems gewohnt, die vermeynte Ungestalt des nicht weniger monarchischen, wiewol eingeschränkt monarchischen Reichsstaats — dadurch würklich verunstaltet: daß sie ermeltes Reich für ein *Corps Germanique* — den teutschen Reichsmonarchen und Kayser aber für einen blossen Chef desselben haben angesehen wissen wollen, und der berühmte große allumfassende Geist eines auch Staatsklugen Voltairs -- letztern sogar mit einem Doge zu Venedig in Vergleichung zu stellen sich hat einfallen lassen! — Zu geschweige: daß selbst auch berühmte große teutsche Staatsrechtslehrer und Staatsrechtskenner — über die eigentliche Gestalt oder würkliche Regierungsform des teutschen Reichs -- mit der Sprache nicht recht heraus gewollt, und daher allerdings sehr unbestimmte und zweifelhafte -- oder nicht weniger sonderbare Umschreibungen derselben sich erlaubt haben! -- Denn so beschreibt der berühmte große Pütter -

das teutsche Reich zwar als eine eingeschränkte Monarchie, die aber so nahe an die Republikanische Verfassung angränzen solle: daß zulezt die Gränzen beynahe unmerklich würden! -- und so machte der vormalige gleichberühmte und große Altvater unserer heutigen teutschen Staatsrechtsgelehrten, Moser sogar einen Unterschied unter den ganz- und halb souverainen Staaten in Europa -- unter deren leztere Gattung derselbe auch Teutschland rechnet! Ein großer Zurücksprung von jener Pütterischen Gränzlinie! -- und doch dürften nach diesem Moserischen gemachten Unterschiede, auch wohl Viertels- und Halbviertels-souveraine Staaten sich denken, oder annehmen lassen! -- Aber wer will -- oder kan diese leztere so genau ausmessen? -- Wohl am deutlichsten, wie auch am unpartheylichsten und freymüthigsten drückt sich ein ehemaliger berühmter Staatsrechts-

lehrer

lehrer -- (*) der jedoch so unbillig darüber verketzert wurde, in folgendem hierüber aus:

„Durch den Westphälischen Frieden --
„welcher unter Ferdinand III. zu Stan-
„de kam, ist und sind die kayserliche Ge-
„walt im teutschen Reiche -- immer
„mehr und mehr eingeschränkt -- die
„Stände dieses Reichs aber dadurch so-
„wol in die Gemeinschaft der allgemei-
„nen Regierung -- als auch in ihren
„Landen insbesondere, in eine so ausser-
„ordentliche Hoheit -- gesetzt worden,
„daß das ganze Reich dadurch beynahe
„in die Gestalt, -- und ganz und gar
„in die Gebrechen eines Systematis
„Rerum publicarum -- würklich ver-
„fallen ist. --

Allerdings giebt dies letztere in dieser so bedenklichen und zweifelhaften Sache -- den deutlichsten und besten Aufschluß! -- so wie nicht

(*) Schmauß in seinem Compend. Jur. Publ. Modern.

nicht weniger das mit teutschem Freymuthe dahier im Ganzen angezeigte große Staatsgebrechen der dadurch so sehr veränderten teutschen Reichs- und Staatsverfassung -- ohnfehlbar auch den Grund aller übrigen nach der Hand daraus erwachsenen großen und kleinen Gebrechen oder Staatsübel enthält, welche die teutsche Reichs- und Staatsverfassung endlich gar in ein politisches Gleichgewichte würklich umgeschaffen, und dadurch den Schaden vielleicht noch unheilbarer gemacht haben! --

Da kömmt nun von ohngefähr ein reisender Franzoß, oder wer dieser reisende Briefschreiber -- sonst auch würklich seyn mag! -- genug, ein sogenannter reisender Franzoß daher nach Teutschland gereiset; -- beguckt den kolassalischen so sonderbaren teutschen Reichs- und Staatskörper von innen und aussen, -- mit scharfen Beobachtungsblicken; -- freylich nicht mit einem Staatsrechtlichen Kennerauge -- sollte man

man meynen! sieht und urtheilt jedoch mit teutschem Scharfsinne, so wie mit teutscher Freymüthigkeit; und plazt endlich mit dem gewiß auch sehr teutschen Urtheile heraus:

„Daß ermelte Reichs- und Staatsverfas-
„sung -- ihrer eigentlichsten Beschaffen-
„heit nach -- eine von Gottes Gnaden
„abhangende würkliche Confusion --
„(Confusio divinitus conservata) seye! --

Allerdings ein sehr auffallender Gedanke! -- auffallend insonderheit für die Systematiker des teutschen Staatsrechts -- beyderley Glaubens, -- oder vielmehr beyderley Meinungen und Lehrsätzen, zum Behuf des Kaysers sowol, als der teutschen Reichsfürsten, und dadurch auch beyder gegeneinander streitender Behauptungen -- Ermächtigungen -- und Beschwerden! -- Denn wer sollte wohl in der teutschen Staatsrechtswissenschaft bewandert -- und von diesen allen daraus nicht belehrt, so wie

auch von dem würklichen Zwiespalte jener Kayserlich oder Reichsfürstlich gesinnten Staatsrechtlichen Systematiker und ihren oft gegen einander anstossenden Meinungen und Lehrsätzen -- so wie von dem daraus nothwendig erwachsen müssenden Zwiespalte des jeztmaligen teutschen Staatsrechts -- und der -- nicht weniger daraus entstandenen, und immer mehr daraus entstehenden **Verwirrung** -- oder wie der reisende Franzoß sich ausdrückt: Confusion der würklichen teutschen Reichs- und Staatsverfassung -- nicht zur Genüge vergewissert -- oder von den Gebrechen des großen Römischen teutschen Staatskörpers, mit diesem reisenden Franzmanne so ziemlich überzeugt seyn! --

In Wahrheit, der Franzoß hat Recht! -- dürfte mancher teutsche Staatsrechtsgelehrte -- und mancher Staatskluge Politiker heimlich bey sich gedenken! -- auch wohl hier und da -- bey seines gleichen bekennen!

nen! -- aber öffentlich so etwas zu sagen -- ja, da gehört schon ein Ausländer dazu, der den Teutschen Wahrheiten sagt -- mit Beyfall sagt! die sie von einem ihrer Landsleute -- von einem biedern und freymüthigen Teutschen -- ohne denselben darüber zu verketzern, so leicht nicht annehmen, noch weniger aber mit Beyfall annehmen, und denselben auch würklichen Glauben zustellen würden!

So sehr sind die Teutsche an ausländischen Geschmack bereits schon gewöhnt, daß sie auch von ausländischen Schriftstellern -- eher Unsinn und harte Speisen verdauen, als von teutschen Autoren -- blos anscheinende Unverdaulichkeiten vertragen können! --

Aber was hindert wohl diese leztere mit gleichem Freymuthe hervorzutreten, und Wahrheiten zu sagen, die an sich eben so unwidersprechlich, als gemeinnützig, und, wo nicht eben zur würklichen Verbesserung,

doch

doch wenigstens zum Selbstgefühl und zur eigenen Prüfung seiner selbst, oft nicht unwirksam, -- folglich schon in diesem Betrachte allerdings sehr heilsam sind! --

In eben diese Klasse von Zeitschriften -- möchte nun sonderlich auch wohl die gegenwärtige gehören. -- Freylich eine -- dem Anscheine nach, vielleicht auffallende und bedenkliche! -- im Grunde aber gewiß weder unwahre, noch würklich anstößige, -- obwol freymüthige und ungezierte Staatsrechtliche Schrifterscheinung! -- Wenigstens konnte den Verfasser von öffentlicher Bekanntmachung derselben jene besondere politische Rücksicht keineswegs abhalten, welche andere größere publicistische Schriftsteller oft zurückhält, mit solchen Schriften öffentlich hervorzutreten, -- nemlich: Anhänglichkeit, oder Verpflichtung -- an- und für eine der beyden Staatsrechtlichen großen Hauptpartheien, und derselben großen Gönner, oder würklichen Glücksgebieter! -- Da jedoch

der

der Verfasser gegenwärtiger Staatsrechtlichen Skizze weder zur Fahne einer von jenen erstgedachten publicistischen Parthien würklich geschworen, noch auch von leztern derselben Gönnern und Glücksgebietern bis daher weder etwas zu hoffen, noch zu fürchten hat, -- so darf derselbe auch wohl erwarten, von unpartheyischen Staatsrechtskennern und politischen Staatsbeobachtern -- bey dieser seiner für beyde vielleicht nicht unangenehmen Schrifterscheinung -- weder verkezert, noch sonst scheel angesehen, oder gar angefeindet und würklich beeinträchtigt zu werden. Immer müssen oder sollten wenigstens dergleichen Produkte, die nicht jedermanns Ding -- noch jedem Schriftsteller angemessen, und doch in mancherley Betrachte gemeinnützig sind -- sonderheitlich aber zur nähern Kenntnis ihres teutschen Vaterlandes etwas beytragen; von einem biedern freymüthigen Teutschen, bey gleich biedern Teutschen, willkommen

und

und wohl aufgenommen seyn! -- Denn welcher teutsche Autor wird sich wohl so leicht an die Staatsgebrechen des teutschen Reichs wagen! oder wagen können! oder nach seiner besondern Situation -- auch wohl wagen dürfen! -- Man darf also wohl nicht befürchten, daß des Geschreibsel hierüber in dieser so schreibsüchtigen Zeitperiode endlich zu viel werden möchte! -- Vielleicht läßt man es bey dieser ausserordentlichen Schrifterscheinung schon bewenden, da man mit dergleichen Produkten ans Licht zu treten Scheu trägt; und dann wäre dieser Einzige Versuch in der Art -- wohl nicht überflüßig! --

Uebrigens ist es für einen Staatsrechtlichen Autor -- heute zu Tage gewiß auch schwer, sehr schwer, etwas gemeinnützige oder allgemein gefälliges in diesem besondern Felde des so zwiespaltigen teutschen Staatsrechts würklich hervorzubringen! -- Alle Produkte dieser Art haben gewöhnlich

immer ihren sonderbaren Bezug, ihre besondere Rücksicht, und selbst auch ihre gleich besondere politische Aussichten, um derentwillen solche für eine oder die andere Parthie -- gleich partheyisch abgefaßt, und daher auch nur einseitig für dienlich oder undienlich würklich angesehen, oder gleichgültig übersehen werden! -- Gemeiniglich hat auch ein Staatsrechtliches Produkt schon überhaupt das Vorurtheil gegen sich: daß solches blos und allein einen angesehenen gelehrten großen Mann zum Urheber oder Verfasser haben müsse! -- Und daß von unser einem, der weder so angesehen, noch so gelehrt, noch so groß ist! auch nichts taugliches in diesem Fache würklich hervorgebracht werden könne! -- Es kan seyn! aber doch können hinterm Berge auch noch Leute wohnen, an die man nicht würde gedacht haben, wann sie sich nicht selbst gezeigt hätten! -- Und wie sollen diese Leute sich zeigen, wenn sie keine Gelegenheit dazu

haben?

haben? und wie können sie die ihnen sich darbietende Gelegenheit benutzen, wann das Publikum dabey schon in zwey besondere Faktionen getheilt ist, und sie dargegen ganz unpartheyisch bey der Sache sind? -- So wurde bey Gelegenheit des im teutschen Reiche so großes Aufsehen gemachten teutschen Fürstenbundes -- das unter andern darüber zum öffentlichen Vorscheine gekommene D . . statistische Produkt -- vergöttert! -- das G . . politische aber verketzert! -- und das P . . staatsrechtliche vielleicht nicht einmal bemerkt! -- blos weil die teutsche Lesewelt über diesen neuern großen Reichsvorfall -- aus alten Vorurtheilen, meistens für eine Parthey schon würklich eingenommen ist, und alles, was man auch dargegen mit Grunde sagen könnte, blos als gegenseitig angesehen, und somit verächtlich, oder gleichgültig verworfen wird! – Wie viele unpartheyische Kenner und Selbstprüfer sind dann wohl bey

der-

dergleichen öffentlichen Vorfällen, die nicht von Vorurtheil oder Partheylichkeit hingerissen, -- alles von beyden Seiten erst prüfen? das Gute davon erkennen und behalten? blos für diese zu schreiben -- belohnt es sich wohl der Mühe nicht! -- Und den Anhänglichen zu machen, um dem grossen Haufen zu gefallen, -- ist auch nicht die Sache eines Autors der aus Ueberzeugung schreibt! -- folglich ist es immer schwer für diesen, mit Beyfall sich zu zeigen, und die Gelegenheit zu seinem Vortheil zu benutzen. Gleichwohl schreibt ein solcher Autor vielleicht aus andern besondern Absichten, sollte es auch nur seyn, um nicht unthätig zu bleiben, und mit seinem Pfunde nach Möglichkeit zu wuchern! -- Dann aber findet er an der Lieblingsmeinung eines vorurtheiligen Publikums eben so wenig Interessantes für ihn, als dieses Publikum für sich an seinen Schriften findet! -- Dann hat er die Gelegenheit benutzt, sich öffentlich gezeigt, und

doch seinen Endzweck nicht erhalten. Was soll ein Staatsrechtlicher Autor dann schreiben, um sich und dem wisgierigen Publikum endlich ein gleiches Genüge zu thun? -- Ueber das Reichsfürstliche und Reichsständische besondere teutsche Staatsrecht -- ist schon so viel geschrieben -- auch solches mittelst davon ans Licht getretener Kurfürstlicher -- Reichsfürstlicher -- Reichsstädtischer -- Reichsritterschaftlicher - und Reichsdorfschaftlicher absonderlicher teutscher Staatsrechte -- bereits samt und sonders zu einer so ausserordentlichen besondern Kultur gebracht worden, daß es nicht nur ganz überflüßig -- sondern gewiß auch ganz unnütze -- und dem Publikum gleichgültig seyn würde, ausser einem berühmten großen Manne, weiter etwas von andern darüber geschriebeu zu sehen! -- Ueber das gleich absonderliche Kayserliche teutsche Staatsrecht -- dessen besondere Kultür noch bey weitem nicht dahin gediehen ist!

liese

liese sich hingegen freylich noch sehr vieles schreiben! -- Aber dann müßten beyde -- der Autor und sein Verleger -- an einem ganz andern Standorte, als mitten im Reiche sich befinden, -- wo man beynahe nichts mehr vom Kayser, -- selbst vom besten aller teutschen Kayser! -- von dem so menschenfreundlichen Gerechtigkeitsliebenden und großem Kayser Joseph -- aus Fürstenbundssucht und argwöhnischem Verdachte über seine so sichtbar aufsteigende -- gleichwol immer noch untadelhafte Größe! nichts mehr sehen, hören und fürchten möchte! -- und wo eben dieser große Kayser gegen jenen Fürstenbundischen Argwohn und Verdacht -- würklich auch selbst nichts mehr von sich hören, sehen, und fürchten lässet! -- Gewiß eine ganz sonderbare politische Stille zwischen diesem Kayserlichen und teutschen Reichstheile, über - und bey einem so ausserordentlichen Zwiespalte! -- welche dem gleich stillen Beobachter derselben -- so

 wie

wie dem Seefahrer, bey einer dergleichen Meeresstille, einen vielleicht gleich ausserordentlichen Sturm zu drohen scheint! -- Und während dieser Besorgnis, gewiß auch alle Produkte für den Kayser im Reiche zurückschreckt; -- selbst bey Reichsstädtischen Verlegern zurückschreckt, -- die sonst so gern Nahrung in Dissidien dieser Art suchen! -- aber dabey auch immer aus gedoppelten Rücksichten, und bey gänzlich benommenen Aussichten -- selbst für dem Kayserserlichen Staatsrechte sich fürchten! -- Wenigstens konnte der Verfasser weder einen davon zu Stande gebrachten Grundriß -- noch auch einen ausführlichern Versuch dieses absonderlichen Kayserlichen Staatsrechts -- selbst an dem Krönungsorte des Kaysers, -- bey jener so zweydeutigen Zeitlage, -- oder auch wohl vorwiegender Abneigung gegen die Parthey des Kaysers würklich an Mann bringen! Eine für einen Kayserlichen Schriftsteller in der That sehr verdrüßliche Lage! da man mitten

im Reiche, und sogar auch in Kayserlichen freyen dem Kayser gehuldigten Reichsstädten -- diesen derselben besondern Schutzherrn und allgemeinen Beschirmer des Reichs, durch den vorgezogenen Flor des teutschen Fürstenbundes als ein Schreckbild ansieht, dessen Uebermacht man blos fürchtet; und dessen absonderliche Staatsgerechtsame im teutschen Reiche -- eben deswegen um so viel weniger einleuchten wollen! gleich als ob der Kayser, dieses allgemeine teutsche Reichsoberhaupt nicht eben so wesentlich zu dem großen teutschen Reichs- und Staatskörper mehr gehörte, als der Leib und die einzelne Glieder desselben! -- Bey dieser Situation war wohl nichts natürlicher für den Verfasser, als über die Gebrechen dieses großen Staatskörpers allgemeine Betrachtungen anzustellen. Die werden doch wohl eher im Reiche Verleger und Leser finden!

Geschrieben zu Heilbronn
im August 1787.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Das heilige Römische Reich, teutscher Nation.

Zweyter Abschnitt. Die teutsche Reichs - und Staatsverfassung, wie auch würkliche allgemeine und besondere teutsche Reichsregierung.

Dritter Abschnitt. Die allgemeine Reichsversammlung, oder der teutsche Reichstag.

Vierter Abschnitt. Die Reichskraise — Kraisversammlung -- und Kraisverfassung.

Fünfter Abschnitt. Das teutsche Reichsjustizwesen -- samt der allgemeinen Reichspolizey.

Sechster Abschnitt. Der Religions - und Kirchenzustand im heiligen Römischen Reiche - teutscher Nation.

Siebenter Abschnitt. Der Militair-Kriegs- und Vertheidigungsstaat des Römischen teutschen Reichs — samt desselben jetztmaliger Beschaffenheit.

Achter Abschnitt. Die Freyheit des teutschen Reichs, wie auch der Stände und Glieder desselben.

Erster Abschnitt.

Das heilige Römische Reich — teutscher Nation.

Dies so sonderbare, so ansehnliche, und einst so mächtige große Doppelreich -- ist es noch würklich was es war? -- was es seyn könnte? -- und allerdings auch noch seyn sollte? -- Noch würklich die Eigenthumsbesitzerinn des durch Otto den großen — diesen sieghaften teutschen König und ersten Römisch = teutschen Kayser, dem teutschen Reiche erworbenen, und auf immerdar mit demselben verknüpften -- von Karln den großen wieder aufgerichteten Alt. Römischen Kayserthums? -- Ist dies nachherige Römisch-teutsche Reich -- jetzt noch würklich die Beherrscherin Roms und des Römischen Bischofs? -- Und die teutsche Nation, -- ist sie noch würklich die herrschende über das Römische Kayserthum und so viele auswärtige Königreiche? -- Dann, ja, dann hätten im teutschen Reiche keine inner-

 liche

liche Zerrüttungen! keine päbstliche und geistliche Tyranneyen, von Unterwerfungen, Verketzerungen und Verbannungen! -- keine Kayserverfolgungen, Kaysererniedrigungen, und Kayserdemüthigungen! -- keine teutsche Reichsspaltungen zwischen Haupt und Gliedern, samt beyder Anhänglichkeiten an den Römischen geistlichen Universalmonarchen! — keine eigene teutsche anmaßliche Kayserabsetzungen, keine zwiespaltige Kayserwahlen, keine erwählte Gegenkayser — bey noch unerledigtem Kayserthrone! kein anarchisches teutsches Interregnum! -- keine dadurch so mächtig und groß gewordene teutsche Reichsstände! -- so wie endlich auch keine feindliche Ueberfälle barbarischer Hunnen, und anderer teutschen Reichsfeinde! — keine teutsche Völkerergiesungen und Völkeraufopferungen in- und nach dem gelobten Lande, oder keine sogenannte heilige Kriege und thörigte Kreuzzüge! -- keine feindliche Reichsüberwältigungen und Reichsvergewaltigungen von übermächtigen oder siegreichen Franzosen -- Schweden und andern auswärtigen teutschen Reichsfeinden! -- ja, dann hätten alle diese große -- und noch viel andere kleinere teutsche Reichsübel -- nicht seyn! nicht daraus die nachherige teutsche Reichs- und Staatsgebrechen —

er-

erwachsen! nicht dies so große, mächtige, und angesehene Römisch-teutsche Doppelreich -- dadurch wieder trennen, verkleinern, entvölkern, schwächen, berauben, verändern, und in und mit sich selbst verwirren und verfeinden dürfen! -- Dann wäre vielleicht der jeztmalige Beherrscher der Teutschen und römische Kayser -- noch Roms und des Pabsts -- so wie Teutschlands ehemaliger auswärtiger Königsvasallen erhabendstes würkliches Oberhaupt! -- Dann wären Kurtrier und Kölln noch würkliche Reichserzkanzler durch Italien und Arelat; Dann wäre Teutschland vielleicht selbst noch jezt, was es einst zu den Zeiten der großen Ottonen war: das größte, mächtigste, und angesehendste unter allen Europäischen Reichen! -- Und dann wären beyde — das erst würklich, was sie jezt nur blos noch im Titel sind. —

Aber welche innere Zerrüttungen und Spaltungen! -- welche teutsche Reichs- und Staatsverwirrungen! -- und welche nach und nach für beyde — den Kayser und das Reich hieraus erwachsene große Staatsveränderungen -- in eben diesem Römisch-teutschen Reiche und seinen ehemaligen höchsten Kaysergerechtsamen und würklichen Länderbesitzungen! -- Teutschlands Beherr-

scher und Kayser verlohr dadurch seine Kayser-macht über Rom und den Pabst, so wie selbst im teutschen Reiche seine Gewalt; Und so verlohr dies teutsche Reich damit zugleich auch -- wo nicht alle seine höchste Rechte und Ansprüche! doch bekanntlich alle seine auswärtigen Länderbesitzungen, und ohnleugbar auch einen großen Theil seiner eigenen teutschen Reichslande! -- verlohr dadurch -- so wie mit seiner ersten teutschen Reichs- und Staatsverfassung, seine innere und äussere Stärke! -- also auch mit dieser -- sein bisheriges Uebergewichte; und durch die beyden vordringende und beyde dadurch überwiegende Päbstliche Obergewalt -- endlich sein und seines Römisch-teutschen Beherrschers des Kaysers -- würkliches gleich mächtiges und großes Ansehn! - Durch Roms Unterwerfung -- wurde bald auch Teutschland -- mit samt seinem Beherrscher und Römischen Kayser -- dem Römischen Pabste unterworfen, — und dieser endlich -- durch beyder geistliche Unterjochung -- der so lange gewünschte neue Römische Universalmonarch des übrigen christlichen Europa -- so wie hierauf auch der ganzen Christenheit in beyder alten und neuen Welttheilen! -- Und nun: welcher Umschwung in allen christlichen Königreichen! -- sonderheit-

lich

lich aber in dem heiligen Römischen Reiche teutscher Nation! -- Zu dieses Römischen neuen geistlichen Weltgebieters und Vicegotts anmaßlicher irrdischen Erhöhung, Unterstützung, und Befestigung seines auf den Trümmern umgestürzter Kayser- und Königsthronen aufgerichteten, über alle erhabenen, und über alle gebietenden Götterthrons — oder Römischen Pabststuhls! Welche nunmehrige Päbstliche Unterjochung und geistliche Besteurung aller ihm unterworffenen Christenländer, zu dieses Stuhls und seines erhabendsten heiligsten Besitzers Unterhaltung, Hofhaltung und würklichen Bereicherung! -- Welche hierdurch und zu eben diesem Ende in jenen Christenländern entsponnene innerliche Staatsintrügen - Staatsverwirrungen -- und daraus erfolgte würkliche Staatszerrüttungen -- Staatsveränderungen -- und gedoppelte geist- und weltliche Staatsbeherrschungen! -- Und in allen diesen veränderten Christenstaaten endlich -- welche Päbstliche Anmassungen! - Erpressungen! - Brandschatzungen! - Gewaltthaten! -- und geistliche Tyranneyen! -- jener finstern Zeiten der Unwissenheit, des Aberglaubens und heiliger Enthusiastereyen oder würklicher Rasereyen! — Würden alle diese -- in der Christenheit und in Christenländern entstandene

für

für letztere — so viele Jahrhunderte hindurch würklich angedauerte, und größtentheils noch dermalen andauernde — selbst in dem Jahrhunderte der Vernunft zum Theil noch andaurende! (*) der Vernunft und dem Christenthume widersprechende und Christen Ländern, so wie derselben christlichen Beherrschern gleich drückende und nachtheilige Päbstliche Anmasungen und geistliche Tyranneyen — wohl haben erfolgen, oder würklich bestehen können, wann das Römisch-teutsche Reich seine teutsche Beherrscher und Römische Kaiser gegen Pabst und Päbstliche Clerisey unterstützt und aufrecht erhalten! — dieselben nicht vielmehr durch Anhänglichkeit an letztere, eigens gestürzt, und Kaiser Heinrichen IV. dadurch zum grausamsten Schlachtopfer der Päbstlichen Ehr- und Herrschsucht eines hinterlistigen schlauen Hildebrands — oder gewaltthätigen und stolzen Gregors VII. — wo nicht selbst gemacht hätte! doch allerdings beyhülflich und zusehends hätte machen lassen! — Wann besagtes Reich durch innere Zerrüttungen und Spaltungen, und Päbstliche Verwirrungen nicht geschwächt, diese würkliche Römisch-teutsche Kaiser zur Behauptung der-

(*) S. Faustin — oder das philosphische Jahrhundert.

derselben rechtmäsigen Oberherrschaft über den Pabst und die Stadt Rom -- so wie zur gleichmäßigen Aufrechterhaltung seiner eigenen hierüber begriffenen Hoheit über beyde -- gebührend und selbst zuträglich hätte unterstützen -- dahingegen aber den Römischen Bischof samt der Stadt Rom -- in gleichen Schranken der Unterwürfigkeit an Teutschlands kaiserlichen Beherrscher und würklichen Römischen Kaiser erhalten wollen! — Welche -- durch Päbstliche Unterdrückung dieses Römischen teutschen Kaisers, wie auch gleiche Unterjochung des Römischen teutschen Reichs, und beyder gleiche Unterwerfung unter den Päbstlichen Stuhl des römischen Vicegotts -- welche hierauf in der Christenheit, in Christenländern und bey derselben christlichen Beherrschern entstandene Aergernisse, geistliche Bedrückungen, und Päbstliche Abscheulichkeiten -- würden sodann nicht unterblieben! -- und welch ein Reich würde dieses Römisch-teutsche Reich -- ohnfehlbar noch seyn! wann nicht teutsche Zwietracht und heimlicher Verdacht, so wie stete Widerstrebung und oft feindselige Widersetzlichkeit gegen sein selbst erwähltes, selbst beschränktes, und selbst ihm verbindlich gemachtes teutsche Reichs Oberhaupt den Römisch-teutschen Kaiser -- Diese sonderbare Staatsgebrechen des

hei-

heiligen Römischen teutschen Reichs! -- Teutschland von jeher innerlich gespalten, zerrüttet, und in Verfall gebracht, ja, denselben zum öftern seinen gänzlichen Zerfall gedrohet hätten! und vielleicht leider! noch immer drohen! -- immer noch in Teutschlands eigenem Eingeweide wühlen! gegen sein eigenes Oberhaupt empor streben! und dadurch diesen grossen Staatskörper steten innerlichen bößartigen Fiebern würklich aussetzen, dessen einstmalige gewaltsame Ausbrüche denselben nur allzuleicht bey aller seiner scheinbaren Größe und Stärke -- tödtlich dahin strecken könnten! -- In Wahrheit jener Ausländer oder verkappte Teutsche hatte daher nicht Unrecht, wann derselbe im politischen Betrachte die teutsche Reichsverfassung -- für eine von Gottes Gnaden abhangende politische Staatsverwirrung ansahe! -- und so dürfte auch wohl der Verfasser dieser Staatsrechtlichen Erläuterungen derselben eben so wenig Unrecht haben jene sonderbare Gebrechen dieses grossen Staatskranken -- für denselben noch immer äusserst gefährlich zu halten! -- Wenigstens scheinen jene -- denselben gleichsam eingefleischte uralte teutsche Staatsübel, -- gleich der Erbsünde, von Generation zu Generation -- und von einem Kaiser gegen den andern -- unvermerkt sich fortzuschleichen

chen, und nicht weniger, gleich diesem erblichen Uebel -- aller Sterblichen, auch gleich unheilbar wo nicht selbst gleich verderblich und oft tödtlich zu seyn! -- Ohnmöglich könnten sonst in dem Jahrhunderte der Vernunft -- in diesem unsern so aufgeklärten philosophischen Jahrhunderte! dergleichen uralte teutsche Staatsgebrechen den ausserdem so sehr modernisirten grossen teutschen Staatskörper noch in innerliche Gährung setzen, und mit febrilischer Hitze gegen sein jetzmaliges Oberhaupt -- Teutschlands bester Kaiser! so ansteckend und gefahrdrohend würklich empor steigen! --

Sollte Teutschland -- nachdem sein jetztmaliger menschenfreundlicher, gerechtigkeitsliebender, duldsamer, erleuchteter, und in allem Betrachte verehrungswürdiger grosser Kaiser! -- ausser seinen eigenen teutschen Staaten, allbereits auch die teutsche Erz- und Bischöfe des Reichs von der bisherigen Abhängigkeit des Römischen Stuhls befreyt -- in ihre ursprüngliche teutsche Kirchenfreyheit wieder eingesetzt -- seiner kaiserlichen oberschutzherrlichen Rechte nach Jahrhunderten zum erstenmale wieder sich bedient und den eben so lange in Teutschland einer Päbstlichen Oberherrschaft oder geistlichen Gerichtsbarkeit sich angemaßten Nunciatur Gerechtsamen

des Römischen Stuhls -- den Urtheilsstab gebrochen hat! (*) Sollte das dadurch freyere, und merklich beglückte Teutschland aus Dankgefühl und gleichen Bewegungsgründen, nicht selbst auch diesen seinen preißwürdigen Beherrscher und so wohlthätigen Römischen Kaiser, gleichergestalt in seine und des Reichs oberhauptliche Gerechtsame -- in die Kaiserliche Oberherrschaft über Rom und den Pabst -- eben so wohl befugt wiederum einzusetzen, oder zu deren Wiederbehauptung demselben beförderlich zu seyn! -- sich verbunden erachten? Um so mehr allerdings sich verbunden erachten, als es eben diesen seinen Beherrscher und Kaiser -- als sogenannten Mehrer des Reichs! sogar in der Wahlkapitulation; zu Wiederherbeybringung der vom teutschen Reiche mit Gewalt und Unrecht abgerissenen Reichszubehörungen -- sich ausdrücklich hat verbindlich machen lassen! -- Ist nicht das durch den teutschen Fränkischen grossen Carl endlich wiederum aufgerichtete alt-Römische Kaiserthum von dem Könige der Teutschen dem grossen Otto neuerdings erworben? -- dem teutschen Reiche erworben?

(*) S. des Verfassers Broschüre: über die Päbstlichen Nunciaturen und die Concordaten der teutschen Nation mit dem Pabste. 1786.

ben? und von eben demselben nicht auch mit diesem Reiche auf immerdar verknüpft worden? - Hat der herrschsüchtige und gewaltsame Gregor VII. haben die in seine Fußtapfen getretene gleich übermüthige dreyfach gekrönte Päbstliche Stuhls- besitzere der bis dahin begründeten rechtmäßigen Oberherrschaft des teutschen Reichsoberhaupts und Römischen Kaysers über die Stadt Rom und den Pabst, -- nicht mit Gewalt und Unrecht sich entzogen? -- Hat das teutsche Reich wohl jemals darein gewilliget? -- Haben dessen Oberhäupter die Römische Kayser Karl V. und Joseph I. Ihre und des Reichs Gerechtsame auf Rom -- nicht ausdrücklich sich vorbehalten? -- Können Gerechtsame und Länderberaubungen von der Art -- unter freyen Völkern wohl einer bürgerlichen Verjährung würklich unterworfen seyn? Und ist der Römische Stuhl nicht vielmehr in allem diesem Betrachte, schuldig und verbunden, diese mit so offenbarer Gewalt und Unrecht sich angemaßte oberherrliche Gerechtsame des würklichen Römischen Kaysers, selbst auch nach Jahrhunderten wiederum heraus zu geben? -- sobald ein Römisch-teutscher Kayser zu dem Ende neuerdings seinen Römerzug wieder antreten, und

Rom und den Kirchenstaat aus des Pabstes Händen zurückfordern sollte? -- (*)

Würden beyde alsdann wohl sich weigern können, ihren rechtmäßigen Oberherrn den würklichen Römischen Kayser -- endlich wiederum dafür zu erkennen? -- Und würde nicht selbst der Römer mit Freuden seinem Kayser wieder huldigen? (**) Oder ist Teutschlands Monarch und Römischer Kayser -- nicht etwa rechtmäßig erwählter und gekrönter? -- nicht von allen Europäischen Mächten? -- nicht selbst auch von dem Pabste, ohne Widerspruch, dafür anerkannter würklicher Römischer Kayser? (***) Ist er aber dieses; -- worinne kann nun wohl seine Würklich-

(*) S. von dem Verfasser: Wird der Päbstliche Stuhl zu Rom -- dem Römischen Kayserthrone Josephs II. nicht bald wieder Plaz machen? 1786.

(**) S. von dem Verfasser noch folgende Staatsrechtliche Fragen beantwortet: Das Päbstliche Rom -- wird es nicht einst wieder kayserlich -- und der Römling ein Römer werden? -- 1786.

(***) Ist der Römische teutsche Kayser nicht auch in Rom und dem Römischen Gebiete noch würklicher Römischer Kayser?

lichkeit anders -- als in dem würklichen Besitze der Stadt Rom und der noch übrigen Länderüberreste des Altrömischen Kayserthums -- oder in dem jetztmaligem sogenannten Päbstlichen Kirchenstaate bestehen? -- Und würde ohne diesem würklichen Besitze -- der würkliche Römische Kayser dem teutschen Reiche nicht sogar zur würklichen Beschwerde gereichen müssen? im Fall derselbe allein von letztern -- die Unterhaltung seines kaiserlichen Hofstaats, und anderweiter kaiserlichen Erfordernissen -- würklich anzuverlangen, oder zu beziehen, gemüßiget seyn sollte! -- Würde sodann wohl dies teutsche Reich zu solcher Bestreitung im geringsten sich verbunden erachten dürfen: wann das eigene teutsche Reichsoberhaupt -- zugleich auch als würklicher Römischer Kaiser, den Römischen Stuhl und den Pabst zu beschützen -- gehalten, und letzterer gleichwol alle kaiserliche Gerechtsame und kaiserliche Lande eigens zu besitzen ermächtigt seyn sollte! -- Gewiß ein Unglück alsdann für diesen ersten Potentaten in Europa, -- wann derselbe seinen kaiserlichen Aufwand blos von teutschen Römer Monaten bestreiten! und ohne weitere Rücksicht auf das Römische Kaiserthum -- in Teutschland gleichwol als würklicher Römischer Kaiser davon leben müßte! --

 Aber

Aber dann dürfte vielleicht auch das teutsche Reich -- um jener ihm überlästigen Römer Monate endlich überhoben zu seyn, -- auf die Wiederherbeybringung jener kaiserlichen oberherrlichen Gerechtsame und würklichen Länderüberreste des Altrömischen Kaiserthums ohnfehlbar ernstlichern Bedacht nehmen! und sein und seines Reichsoberhaupts hierunter gleich stark obwaltendes Interesse -- ohnfehlbar um so viel eifriger wahrnehmen, je schläfriger und ohnwirksamer dasselbe gegen beydes -- bis daher sich bezeigt hat! und Zweiffels ohne wohl auch noch fürohin dargegen sich bezeigen dürfte! -- so lange der von ihm erwählte und gekrönte würkliche Römische Kaiser jene seine kaiserlichen Erfordernisse aus eigenen Landen und Mitteln zu bestreiten -- sowol im Stande, als würklich geneigt seyn möchte! -- Indessen hat man doch von teutschen Reichs wegen, da nicht weniger auch die ehemalige kaiserliche beträchtliche Domainengüter -- und ganze Tafelprovinzen im teutschen Reiche -- verlohren gegangen sind! -- und der Kaiser selbst als würkliches Reichsoberhaupt und Beherrscher der Teutschen -- in Teutschland weder Haus noch Güther, noch Lande, noch baare Einkünfte mehr zu beziehen hat! -- endlich den entfernten Gedanken sich

bey-

beygehen lassen, nicht sowol zu einiger Entschädigung jenes allerdings beträchtlichen Verlustes, als vielmehr Ehren- oder Schande- oder auch wohl eigenen Interesse halber, um im Nothfall jener zur Unterhaltung des Reichsoberhaupts ausserdem ganz ohnumgänglich erforderlichen allgemein beschwerlichen teutschen Römer-Monathe überhoben zu seyn! -- für denselben ein eigenes königlich teutsches Einkommen in Teutschland aufzubringen, und zur Vorsorge auf die Zukunft feste zu stellen. Dieses zu bewerkstelligen, -- ist das neuerwählte teutsche Reichsoberhaupt nicht nur ausdrücklich in der Wahlkapitulation dahin verbunden worden: beträchtliche in Zukunft dem Reiche etwa heimfallende Reichslehen -- zu dem Ende zurück zu behalten, und solche nicht anderwärts wieder zu vergeben! -- sondern man ist hiernächst auch mit dem Plane schwanger gegangen: die ehemalige kaiserliche Gerechtsame und sonst gewöhnliche Kaisersteuern in den kaiserlichen freyen Reichsstädten aus gleicher Absicht, wieder her -- und in den vorigen Stand zu stellen! -- Ein freylich sehr misliches, auch ungewisses, und ohnfehlbar auch sehr ohnzureichendes Mittel zu vermeintlicher Ueberkommung Reichsohnschädlicher besonderer königlicher Einkünfte zur einstma-

lichen Unterhaltung des teutschen Reichsober-
haupts! Um so mehr äusserst mißlich, ungewiß,
und ohnzureichend -- da bey der immer sehr zahl-
reichen Agnatschaft beträchtlicher teutscher Reichs-
lehen Besitzer, dergleichen Reichslehne dem Kayser
und Reiche so leicht nicht wie sonst mehr heim-
zufallen pflegen! -- würklich auch dergleichen
Lehnsheimfälle für beyde seitdem nicht mehr sich
ergeben, und folglich der Absicht des Reichs hier-
unter noch keineswegs entsprochen haben! --
Eben so mislich und ungewiß aber dürfte es
sonder Zweifel auch wohl in mancherley Betrachte,
mit der vorgehabten Wiederherstellung jener kay-
serlichen Gerechtsame und Kaysersteuern in den
jeztmaligen kayserlichen freyen Reichsstädten aus-
sehen! -- und diese minder beträchtliche allenfall-
sige Erhebungen für das Einkommen eines teut-
schen Reichsoberhaupts und Königs -- wohl
überhaupt auch von keiner sonderlichen Bedeu-
tung seyn! -- Daran aber hat man vielleicht
von Seiten des Reichs wohl noch gar nicht ge-
dacht: seine und des Reichsoberhaupts ohnstrit-
tige kayserliche Gerechtsame, wie auch Stadt und
Länderansprüche über Rom und den Pabst und
den Päbstlichen Kirchenstaat -- auszuführen, und
beyde dadurch ohngleich wohlbefugter in den hie-
vori-

vorigen Stand zu stellen! -- Ein jedoch im nähern Betrachte ohnfehlbar eben so einleuchtender, als würklich ausführbarer Gedanke! -- wann nicht andere theils politische Betrachtungen von neuer Kaysers Uebermacht, -- theils auch die Reichsherkömmliche Schläfrigkeit und gänzliche Ohnthätigkeit des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation -- ein nicht weniger gewöhnliches Staatsgebrechen dieses politisch kranken grossen Staatskörpers! -- dergleichen wichtigen und großen Unternehmungen nur allzusehr im Wege stünden! und solche nach den tausenderley Meynungen der so verschiedenen Stände dieses Reichs auch auf tausendfache Weise solche zu verhindern, oder würklich zu vereiteln suchten! -- Und welchen Beystand dabey für die Vergrösserung des Kaisers -- dürfte endlich auch wohl der teutsche Fürstenbund leisten? -- im Fall auf diesen Vortrag des teutschen Reichsoberhaupts bey der allgemeinen Reichsversammlung ein neuer Römerzug des Kaisers in jenem Absehen -- wo möglich, könnte beschlossen werden! -- In diesem und andern Betrachte, allerdings sehr wahrscheinlich -- wo nicht selbst ganz augenscheinlich gewiß: daß oftbesagtes Reich zu seinen großen und vielen Ansprüchen von der Art, — so wie der teutsche

Reichsbeherrscher und Kaiser zu den seinigen, -- sonderheitlich aber zur Wiederüberkommung seiner ihm gebührenden ohnstreitigen kayserlichen Oberherrschaft über Rom und den Pabst — durch Mitwürkung und Beyhülfe des teutschen Reichs -- wohl schwerlich jemals gelangen dürfte! Aber dann sollte man auch diesen Monarchen von Seiten des Reichs -- weder mit dem übelverstandenen oder übersetzten Titel: eines Mehrers des Reichs -- mehr belegen, noch denselben zur Wiederherbeybringung des Reichs abgekommenen Zubehörungen zum Reiche -- ausdrücklich weiter sich verbindlich machen lassen! -- oder allerdings gewärtig seyn: daß -- so wie derselbe ohne Zuthun des Reichs, seine kaiserliche und königliche Erforderniße lediglich aus eigenen Landen und Mitteln würklich bestreitet! -- Er nicht weniger auch seine dem Reiche gethane eydliche Versprechungen -- bey des Reichs ihm nachtheiligen Widerstande — mit selbst eigener Gewalt und kaiserlicher Machtvollkommenheit nach Befinden ins Werk zu setzen, und zu sein und des Reichs gleich großem Vortheile, zu Stande zu bringen, sich veranlasset finden möchte! -- Denn ein Mehrer des Reichs, ohne würkliche Reichsvermehrung -- und ein würklicher Römischer Kaiser, ohne Kai-

serthum -- sind doch wohl ausserdem gleich große Widersprüche! -- Und wo ist dann im teutschen Reiche -- die Würklichkeit eines Römischen Kaisers -- als Kaiser betrachtet? --

Zweiter Abschnitt.

Die teutsche Reichs- und Staatsverfassung wie auch würkliche allgemeine und besondere teutsche Reichsregierung.

Im Staatsrechtlichen Betrachte -- ist die Staatsverfassung des teutschen Reichs, oder die eigentliche Regierungsform desselben, bey allen ihren durch die Wahlkapitulation und den Westphälischen Frieden -- nach und nach überkommenen großen Veränderungen, oder würklichen Zusätzen und Abschnitten, gleichwol immer noch für eingeschränkt -- freylich sehr eingeschränkt, monarchisch würklich anzusehen; im politischen Gesichtspunkte aber gleicht solche heute zu Tage allerdings vielmehr einer würklichen Staatsverwirrung als systematischen Staatsverfassung; -- was man auch zur Beschönigung oder vermeintlichen Vertheidigung des jetztmaligen politischen Reichsstaatssystems -- nur immer hervorbringen mag!

mag! Denn so lange der von den Kurfürsten des teutschen Reichs - Reichsgesetzlich und Reichsherkömmlich erwählte und gekrönte Römische Kaiser -- noch für Teutschlands würkliches allgemeines Oberhaupt anzusehen ist! -- und so lange diesem würklichen teutschen Reichsoberhaupte in Teutschland noch die alleinige wesentliche Majestät, und daraus unmittelbar herfliessende höchste Gewalt darinne zukömmt -- ausschliessend zukömmt! -- ja, so lange endlich auch dieser alleinige teutsche Majestäts und höchste Gewaltbesitzer -- theils in Kraft seiner noch würklich uneingeschränkten kaiserlichen Machtvollkommenheit, theils vermöge seiner -- derselben gemäßen Reichsoberlehnherrlichkeit, -- theils auch als oberster Reichsrichter, und Vollstrecker der Reichsgesetze, und Reichsgerichtlichen Endurtheile -- über gedachte Kurfürsten des Reichs -- wie auch übrige Reichsfürsten und Reichsstände noch würklich zu gebieten hat, und dieselben samt und sonders -- in allem diesem Betrachte gewissermassen noch als Unterthanen und Vasallen vom Kaiser und Reiche nicht nur anzusehen, sondern selbst auch der allerhöchsten Erkenntniß jenes obersten Lehnherrn und Reichsrichters -- oder den - Namens seiner, im teutschen Reiche über dieselben Recht sprechenden

höchsten Reichsgerichten samt und sonders -- benebst derselben Kurfürstenthümern und teutschen Reichslanden würklich unterworfen sind; — so lange können dieselben auch in solchem Betrachte, weder als Mitregenten des Kaisers -- noch als eigene souveraine teutsche Landesherren -- Reichsgesetz- und Verfassungsmäßig angesehen werden! -- Und so lange nicht weniger bey der Reichsgesetzlichen und Reichsverfassungsmäßigen Konkurrenz dieser Kurfürsten, Fürsten und Stände -- zur würklichen Ausübung der hauptsächlichern kaiserlichen Majestätsrechte -- im teutschen Reiche -- das Ja! oder Nein! des dabey eingeschränkten teutschen Reichsmonarchen und Kaisers -- an und für sich, noch so viel gilt, als das Ja! oder Nein! der ganzen teutschen Reichsversammlung! -- Ja, so lange endlich auch das würkliche teutsche Reichsoberhaupt der Kaiser -- vermöge seiner im teutschen Reiche allein besitzenden Majestät und höchsten Gewalt, gleich allen übrigen eingeschränkten Monarchen, für seine Person, keinen andern Richter, als Gott und sein Gewissen über sich und seine Handlungen erkennet, oder zu erkennen verbunden ist, oder auch ohne Verletzung der Majestät -- würklich verbunden werden kann! -- Eben so lange ist und bleibt

auch

auch wohl die teutsche Reichs- und Staatsverfassung -- eingeschränkt monarchisch, und der Römische teutsche Kaiser ein würklicher, obschon eingeschränkter teutscher Reichsmonarch! -- Blos und allein die Vermischung der bey würklicher Ausübung gedachter seiner hauptsächlichern Majestätsrechte -- an die Reichsgesetzmäsige Konkurrenz besagter Kurfürsten des Reichs -- oder sämtlicher Fürsten und Stände desselben gebundenen kaiserlichen Machtvollkommenheit -- mit der jedoch ausschlüssend besitzenden, auch an sich selbst, keine Einschränkung würklich vertragenden alleinigen Majestät und höchsten Gewalt des Kaisers -- (distinctio inter summam potestatem -- & summum Imperium vel Majestatem solam summi Imperantis) blos und allein diese Vermischung oder Verwirrung beyder Staatsrechtlichen besondern Begriffe -- scheinet die an sich und im Grunde ganz irrige und unerfindliche Idee erzeugt zu haben: daß der Kaiser keineswegs als würkliches Oberhaupt und Monarch des teutschen Reichs -- sondern nach der Irrlehre eines a Lapide -- und anderer Verketzerer des teutschen Staatsrechts, vielmehr als ein blosser Direktor der vermeinten Republik konföderirter teutscher souverainer Staaten; die höhern Stände und Kur-

Kurfürsten des Reichs aber nach anderer Träumereyen, -- wenigstens als Theilnehmer der kaiserlichen Majestät und Mitregenten des Reichsoberhaupts und Kaisers im teutschen Reiche -- gleich vermeintlich anzusehen seyen! -- Indessen scheint die teutsche Politik jener höhern und mächtigern Reichsstände -- von der Vermischung oder Verwirrung jener Staatsrechtlichen verschiedenen Begriffe -- wie auch von diesen verwerflichen und längst verworfenen Irrlehren gedachter Staatsrechtlichen Ketzer -- wo nicht selbst einen würklichen Gebrauch -- doch allerdings aus einem andern -- wiewol gleich unrechtem Gesichtspunkte -- solche zum Gegenstande ihrer jeztmaligen besondern Verbindungen, und derselben gleich besondern Absichten, Beziehungen, und würklichen Vorkehrungen gemacht zu haben!

Mit der teutschen Reichs- und Staatsverfassung, oder dem eigentlichen Grundsystem des teutschen Reichs -- als eines ohnleugbar eingeschränkten Monarchischen Staats! kan wenigstens im Staatsrechtlichen Betrachte, das neuangenommene politische System eines teutschen Gleichgewichts -- samt den zu dessen Aufrechterhaltung würklich eingeschlagenen Grundsätzen keineswegs zusammenpassen, oder daraus im minde-

sten zu rechtfertigen seyn; folglich scheinen beyde - das teutsche Staatsrecht, und die teutsche Politik, einander hierinnen sehr entgegen zu stehen! Diese Gegeneinanderstehung derselben auch jenen schon berührten teutschen Staatsgebrechen sehr natürlich, und dem überall gebrechlichen großen teutschen Staatskörper überhaupt auch vollkommen angemessen zu seyn! -- Mehrfältige Entgegenstrebungen von der Art -- so wie nicht weniger auch schon mehrere Spaltungen und innere Zwistigkeiten zwischen Haupt und Gliedern desselben, haben diesen teutschen Staatskörper schon oft erschüttert! -- und vielleicht dürfte derselbe dadurch auch schon längst den Endperioden seines dermaligen Staatsrechtlichen oder politischen Bestands erreicht haben! wann letzterer nicht immer noch von einer höhern Hand wäre unterstützt worden, und die teutsche Reichsverfassung überhaupt nach jenes verkappten Beobachters sehr passender Beschreibung, in einer -- blos von Gottes Gnaden abhangenden würklichen Verwirrung bestünde! - Wenigstens konnten mit vorgedachter Staatsrechtlichen Grundverfassung des eigentlichen teutschen Reichssystems, und desselben eingeschränkter monarchischer Gestalt -- so wie mit dieses Reichs würklichem Reichsoberhaupte, wie auch alleinigem

Maje-

Majestäts- und höchsten Gewaltbesitzer, dessen allgemeiner Reichsregierung alle Stände und Glieder, samt derselben teutschen Reichslanden würklich untergeordnet sind, und vor den obersten Justitzstellen des Reichs Recht geben, und Recht nehmen sollen! -- Die bekannte Verbindungen jener einzelnen mächtigern teutschen Reichsstände -- eines einzelnen teutschen Länderstreits wegen, -- gegen einen teutschen Reichsmitstand des österreichischen Kaiserhauses -- ohnmöglich bestehen, oder jener sogenannte teutsche Fürstenbund -- für das einzige Mittel ansehen werden: gegen Unrecht sich zu schützen, und selbst Recht zu verschaffen! um das teutsche Reichssystem dadurch würklich aufrecht zu erhalten! --

Die Diät -- schreibt ein gewisser Autor, an welche der teutsche Staatskörper gewöhnt ist, heißt: Herkommen! und jede Neuerung wird als der Vorbote einer Krankheit desselben angesehen. Und jener teutsche Fürstenbund -- sollte der in diesem Betrachte, dem teutschen Reiche nicht selbst mit einem Steck- und Schlagflusse drohen? -- Allerdings ist solcher eine eben so große Neuerung in diesem Reiche, als ehemals der Schmalkaldische Bund der Protestantischen Fürsten -- freylich von ganz anderm Belange war! Aber

Aber welch ein Vorbote von langen traurigen und blutigen Austritten war der nicht! -- bis die Friedenssonne den Protestantischen neuen Kirchenhimmel beglänzte, und das über die Religion gespaltene Reich endlich politisch wieder vereinbart wurde! -- Immer zeigten Vorboten von der Art, -- dem teutschen Staatskörper nachkommende langwierige und gefährliche Krankheiten, oder innere Entzündungen an, die, wann solche lange im Verborgenen gewüthet hatten, endlich auch die äussern Theile in Glut setzten, und gräuliche Zerstörungen anrichteten! -- Eben so herrschet jetzt -- bemerkt nur gedachter Autor in dem Reichskörper eine Gährung --

„die sich auch bey den geringsten Kleinigkeiten, „auf eine aufbraussende Weise äussert; der Him„mel gebe: daß solche zu keiner Anarchie aus„arte! -- Denn die Auflösung des teutschen „Reichssystems gehet leichter mittelst innerer „Uneinigkeiten -- als durch heftige Stösse „von aussen -- von statten.

Indessen erstreckt sich die allgemeine Reichsregierung des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers der Regel nach, übers ganze Reich -- welches so viel sagen will: Alle und jede Stände desselben, vom ersten Kurfürsten an, bis zur kleinsten Reichs-

Stadt,

Stadt, -- so wie nicht weniger auch alle unmittelbare Glieder des Reichs, stehen samt und sonders, benebst derselben besitzenden Kurfürstenthümern, Fürstenthümern, Landen, Stadtbezirken und blossen Ortschaften -- ohne Ausnahme, unmittelbar unter den höchsten Reichsgerichten, zwar mit diesem Unterschiede: daß erstbesagte Kurfürsten in derselben Kurlanden, so wie die mehreste Reichsfürsten in derselben Fürstenthümern -- jene das unbeschränkte Recht, diese aber die mehr oder weniger beschränkte Freyheit besitzen: daß von den Sprüchen ihrer besondern höchsten Landesregierungen die Berufung auf den Kaiser oder an jene höchsten Reichsgerichte nicht statt findet! und besagte beyde höhere Klassen der teutschen Reichsstände solchemnach wenigstens in Betracht ihrer Landesunterthanen, denn nur auf diese beziehen sich jenes Recht und jene Freyheit! gleichsam als souveraine Landesherren würklich anzusehen, obwol selbst mit ihren Landen und besondern Landesregierungen ermelten höchsten Reichsgerichten unterworfen und untergeordnet sind! -- Und wie mancherley Gebrechen für das Reich -- liesen sich hieraus nicht herleiten! -- Eben so sollen nicht weniger auch die kaiserliche ohnbeschränkte Majestätsrechte, oder sogenannte kaiserliche Re-

 ser-

servaten -- der Regel nach, durchs ganze Reich sich erstrecken! und wann selbige mit ähnlichen Rechten der Landeshoheit in den Landen der Stände zusammen treffen, oder in Kollision kommen, letztern allerdings vorgehen! -- Allein auch hiervon hört und sieht man nicht vieles -- oder wohl gar nichts, in den Landen der mächtigern Reichsstände -- die vielmehr vermöge derselben ganz ohnbeschränkt behauptenden Landeshoheit, in ihren Landen selbst Kaiser zu seyn! -- wo nicht ausdrücklich behaupten; -- doch in der That darinnen ohngleich souverainer sind, als der Kaiser im ganzen Reiche! Da jedoch das Recht der Landeshoheit teutscher Reichsstände ohne weitern Unterschied, bey allen gleicher Art seyn solle! so liegt schon in jener Behauptung -- so wie selbst in der königlichen Größe jener Landesherren -- im Gegenhalt der allzugroßen Eingeschränktheit des allgemeinen teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers, ein nicht geringes Staatsgebrechen; und jener unpartheyische berühmte Staatslehrer (*) hat daher wohl allerdings Recht, wann derselbe sagt:

„Daß die Stände dadurch in eine ausserordent-
„liche Hoheit, und das ganze Reich auf diese
„Art

(*) Schmauß in Compend. Juris publici.

„Art, beynahe in die Gestalt, -- ganz und gar „aber in die Gebrechen eines Republikanischen „Systems -- seyen gesetzt worden!

Denn was kan -- so schrieb der vormalige Altvater unserer heutigen berühmten Publicisten (*) mit teutscher Freymüthigkeit, und gewiß auch mit teutschem Patriotismus! --

„Was kan den gänzlichen Umsturz der ganzen „bisherigen Reichsverfassuug -- leichter und „schneller befördern, als wann des Kaisers und „der in seinem Namen Recht sprechenden höch„sten Reichsgerichte Ansehen so weit sinken „sollte, -- daß sie nicht mehr im Stande wä„ren, die jetztmalige Reichsverfassung mit Nach„drucke zu unterstützen! Im Reiche ist die Thür „ohnehin schon aus der Angel -- und der Wa„gen aus dem Gleise, und das Gleichgewichte „der Reichsstände unter sich, -- hat bereits so „stark Noth gelitten, daß die Schwachen sich „der Mittlern -- und die Mittlern der Großen „oft nicht länger erwehren können, als es den „Mächtigern beliebt stille zu sitzen. -- Denn „heute zu Tage höret man oft die Rede: Ich

(*) Moser von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände S. 228. und 313. -- S. 253.

„bin Kaiser in meinem Lande! -- oder der „Kurfürst, Fürst, Graf -- ist Herr in seinem „Lande! womit man so viel sagen will: Es „habe ihm darum niemand etwas zu befehlen! „da doch derselbe allerdings einen Höhern „darinne über sich hat, nemlich den Kaiser. „Allein die Souverainitätsbegierde bemeistert „sich immer mehres mancher Kur- und Fürstl. „Höfe, -- kurz: man thut was man will. --

Dritter Abschnitt.

Die allgemeine Reichsversammlung, oder der teutsche Reichstag.

Der große teutsche Staatskörper nach dem verjüngten Maasstabe! -- Freylich nicht in seiner natürlichen Gestalt; sondern blos abgebildet; dennoch aber auch in dieser abgebildeten kleinen Figur, -- der ganze große politische, teutsche Reichs- und Staatskörper! -- und dies in Betracht der großen Menge von Stimmen und der kleinen Anzahl von Stimmvertretern! Ehemals als der Kayser und die Stände des Reichs noch persönlich auf den teutschen Reichstägen sich einzufinden pflegten, -- da war es freylich etwas

ganz

ganz anderes um diese Reichsversammlung! -- Da redete der Kaiser vom Throne herab zu den Fürsten Teutschlands -- Da sprachen diese noch mit teutschem Patriotismus! -- Da wurden nur die wichtigste Reichsangelegenheiten in Ueberlegung gezogen; und ohngleich schneller darinnen ein gemeinsamer Schluß gefaßt, als jezt in den unbeträchtlichsten Kleinigkeiten! -- Da beschleunigte man alles zu dem Gesetzkräftigen Reichsabschiede; -- Aber mit eben diesem ehemals gewöhnlichen gesetzlichen Reichsabschiede nahmen auch die ehemalige persönliche kürzere Reichstäge ihre Endschaft, und verwandelten sich in den heutigen figürlichen beständigen Reichstag! so wie jene Reichsabschiede --- in nunmehrige Reichstags Verhandlungen und Reichssatzungen, Im Grunde wohl immer noch einerley, und für das Reich von gleicher Gesetzkraft! -- aber doch verschieden, sehr verschieden! in der Art der Behandlung sowol, als in der Andauer derselben; und durch beyde eben so sehr erschwert, als leicht vereitelt, oder oft wohl gar nicht zum Ausgange gebracht! --

Selbst ein Komitial Autor schildert diese Art und den Schneckengang der jetztmaligen Reichstags Verhandlungen in folgendem eben

nicht zum besten, wann er schreibt:

„Bey dem Reichstage -- wo Unthätigkeit --
„als Klugheit angesehen wird, nimmt der
„Eckel an Geschäften immer zu; so, daß oft
„die Höfe selbst genöthiget sind die Reichsge-
„schäfte unmittelbar einzuleiten, damit solche
„dahier -- keine schiefe Richtung bekommen. —

Gleichwol hat man auch andern Höfen hierbey den Vorwurff machen wollen:

„Als ob dieselben gemeiniglich um den Reichs-
„tag wenig sich bekümmerten, und die Be-
„handlung der daselbst vorkommenden Geschäfte
„blos und allein ihren dabey angestellten Mi-
„nistern überliesen, -- diese aber von Par-
„theygeist belebt, oder allein in Kleinigkeiten
„groß, nur Verwirrungen anrichteten. --

Aber welch ein Ton herrscht nicht auf diesem jetztmaligen Reichstage! -- nach der ehemaligen offenen, lauten und biedermännischen Sprache jener patriotischen teutschen Fürsten, und für Teutschlands allgemeine Wohlfahrt so treu besorgten persönlichen Reichsstände, -- nach eigenen Komitial Nachrichten:

„Der Fall ist selten, bey dem allgemeinen
„Reichstage, — heißt es darinnen, daß man
„öffentlich sprechen hört, wie's einen ums Herz

„ist!

„ist! -- heimliche Berichtserstattungen, stille „Insinuationen, Noten *sine die & consule,* -- „sind bisher die Waffen gewesen, der man sich „bediente, wenn man glaubte, der Wahrheit „ein besonderes Opfer schuldig zu seyn! — „hier ist keine laute Sprache zu erwarten. -- Und welche sonderbare Anhäuffung der Fürstlichen Reichsgräflichen, und Reichsstädtischen Komitial Stimmaufträge und Stimmvertretungen an- und durch die würklich anwesende Repräsentanten der Stimmhabenden Reichsstände oder derselben würckliche Komitialgesande! -- Auch von diesen besagen sichere Nachrichten sehr bedencklich:

„Es liese sich gar vieles gegen die gewöhnli„chen Verbindungen so vieler Reichsständischen „Stimmen im Fürsten- und Städte Kollegio „sagen, wodurch auf eine unbegreifliche Art! „nur die Langsamkeit der Geschäfte genähret „wird; -- der schädlichen Folgen nicht zu ge„denken: daß so viele Stimmen der Leitung „eines Einzigen Komitialgesanden überlassen „bleiben! --

Wer sollte nicht hieraus die allgemeine und besondere Gebrechen des jeztmaligen gleichwohl verewigten teutschen Reichstags wahrnehmen! und den schädlichen Einfluß derselben, sowol ins

Ganze -- als nicht weniger auch in die einzelne Theile des großen teutschen Staatskörpers leicht begreiflich sich vorstellen können! -- War es daher wohl zu verwundern: wann Teutschlands jetztmaliger großer Kaiser -- der offene, thätige und Gerechtigkeitsliebende zweyte Joseph jenen Schnekengang der teutschen Reichstagsangelegenheiten und Beschäftigungen, -- jene gänzliche Unthätigkeit der würklichen Reichsversammlung, und jene Schleichwege derselben allgemeinen Unterhandlungen -- äusserst hassen, und nicht nur hassen, sondern selbst auch seinen gerechtesten Unwillen darüber zu erkennen geben; ja sogar befürchten lassen mußte: daß Se. Majestät nicht ungeneigt seyen, diesen so fruchtlosen Komitial-Verhandlungen ein Ende zu machen, und den jetztmaligen -- vielleicht sich überlebten! oder ins unthätige hundertjährige Menschenalter gefallenen teutschen Reichstag! einstmalen wieder aufzuheben! Denn so hieß es in jenen Komitial-Nachrichten unter andern auch:

„Joseph ist gerecht: die Reichsverfassung und „die Manipulation der Reichstagsgeschäfte ist „dem Monarchen auf der ekelhaften Seite be„kannt geworden. Sein nach großen Dingen „strebender Geist -- konnte an Pointillen -- an

„Spitzfindigkeiten -- welche meistens in die „wichtigsten Reichsangelegenheiten verwoben „sind, — kein Behagen finden. Wann ihm „diese nun gar so vorgestellt werden sollten: „als gehe das Bemühen einiger Stände allein „dahin — um das durch die Reichsgrundge„setze deutlich genug bestimmte Kaiserliche An„sehen noch mehr herunter zu setzen! -- So „konnte es nicht fehlen, es mußte ein gewisser „Widerwillen gegen den Reichstag bey diesem „Monarchen, und zugleich der Wunsch entste„hen: den Weitläuftigkeiten so daselbst Wurzel „geschlagen hatten, ein Ende zu machen! -- „Allein, — fährt der Komitialist fort, wann „dieses Bild noch vor kurzer Zeit, auf den „Reichstag zu passen schien; so hat sich doch „jetzo dessen Lage ganz geändert. Die nachgie„bige Gesinnungen des Evangelischen Reichs„theils in der bekannten Grafen Sache, welche „den Reichstag so lange unthätig gemacht „hatte, sind das Werk der Höfe selbst, und „einiger Patrioten, welche endlich den Muth „gefaßt haben, den Zauberzirkel zu überschrei„ten, in welchem man Jahre lang sich herum „drehete. —

Diese sehr lebhafte Schilderung giebt einen deut-

lichen und ohnfehlbar einleuchtenden nähern Aufschluß von der jetztmaligen oft so verdeckten und Geheimnißvollen Lage, oder innern Beschaffenheit des teutschen Reichstags; sie läßt aber nicht weniger auch die mancherley Gebrechen desselben, benebst dem Ueberdrusse des teutschen Reichsoberhaupts daraus zur Genüge bemerken, diesen bemerken, diesen gleichsam verewigten Reichstag bey fortdaurender gleicher Beschaffenheit, ein neues Jahrhundert würklich antreten oder erleben zu lassen! -- Wenigstens dürfte sich selbiger, nach einem solchen schon auf sich habenden grauen Zeitalter, -- gleich dem Adler, allerdings wieder verjüngen müssen, wann nicht endlich die Vermuthung einmal urplötzlich an diesem Reichstage würklich eintreffen sollte, von welcher eben diese Komitial-Nachrichten die Eröfnung thun:

„Viele wollen bißher allerley Anzeigen von dem „herannahenden Ende unsers teutschen Reichs„tags wahrnehmen, und von einer Unzufrie„denheit Sr. Majestät des Kaisers mit der „gänzlichen Verfassung desselben, welche Mei„nungen auch dahier immer mehr Anhänger „finden. --

Von des Kaisers Gewalt solle es zwar abhangen, der Reichsversammlung Thätigkeit zu geben, oder

die-

dieselbe in einem sanften Schlummer zu erhalten! Allein was vermag wohl diese überall zu sehr eingeschränkte Gewalt des teutschen Reichsoberhaupts bey einer so verjährten, und mit allen ihren Gebrechen so tief eingewurzelten, gleichsam herkömmlich, oder zur andern Natur gewordenen herrschenden Unordnung! oder politischen Schläfrigkeit! und oft gänzlichen Unthätigkeit, dieses an sich schon allzuschwer -- und baufälligen großen teutschen Staatskörpers! --

Was vermag diese Kaiserliche Gewalt hiebey, und dargegen, wohl anders, als die endliche Aufhebung des jetzmalen bestehenden Reichstags -- zu desselben künftiger Wiedererneuerung, und vielleicht alsdann auch neuer Thatkraft! -- Wenigstens ist der Kaiser durch kein Gesetz des Reichs an die Aufrechterhaltung dieses allschon zu sehr sich überlebten Reichstags und desselben fernere Verewigung gebunden, da derselbe in seiner Wahlkapitulation dem Reiche nur versprochen hat: höchstens alle zehn Jahre -- einen allgemeinen Reichstag auszuschreiben!

Und würde alsdann auf einem solchen neu ausgeschriebenen, neu andaurenden, und neu beendigten Reichstage -- altteutscher Gewohnheit nach, nicht vielleicht ohngleich mehr würklich ausge-

rich-

richtet werden, als bey der politischen Schlafsucht und verjährten Unthätigkeit des jeztmalen bestehenden uralten -- bereits schon über ein ganzes Jahrhundert bestandenen, und gleichsam lebendig todten Reichstags, würklich ausgerichtet worden ist? --

Zwar vermeint der immer geschäftige, und selbst auf dem Reichstage nie unthätige teutsche Zwietrachtsgeist auch diese große Staatsveränderung im Reiche -- auf Seiten des Reichsoberhaupts -- dem Reiche verdächtig zu machen, und solche, wo nicht gänzlich vereiteln -- doch allerdings erschweren zu können! -- Wenigstens gedenkt ein Komitial Journalist dieses sonderbaren Verhinderungs-Umstands zur würklichen Aufhebung oftbemelten Reichstags -- aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, mit folgender gleich sonderbarem Bemerkung:

„Wann übrigens Kaiserliche Majestät nach „ihrer beschwornen Wahlkapitulation verbunden „sind, auf die blosse Erinnerung der Kurfürsten einen Reichstag auszuschreiben! -- so ist „es eine ganz richtige Schlußfolge: daß ohne „derselben Einwilligung, auch der fürwährende „Reichstag nicht aufgehoben zu werden vermag. --

Aber

Aber wohl nicht so ganz richtig möchte diese übereilter gemachte Schlußfolge seyn können! wenn man dargegen hält: daß von einer Besondernheit der Gesetze auf die andere -- überhaupt kein gültiger Schluß gemacht! sonderheitlich aber die würkliche Einschränkung der kaiserlichen Machtvollkommenheit dadurch zu keiner weitern Folgerung gültig gezogen werden könne! Der Kaiser ist einmal Kraft seiner Wahlkapitulation, der Regel, nach gehalten:

„höchstens alle zehen Jahre, -- oder -- nach
„besonderer hauptsächlichen Erfordernis des
„Reichs Wohlfarth, auch wohl früher, auf
„Erinnerung der Kurfürsten, -- als des Kai-
„sers innerste Räthe, einen Reichstag auszu-
„schreiben! —

Wo ist da ein Wort von der Wiederaufhebung des früher oder später vom Kaiser ausgeschriebenen Reichstags? -- Kan die Ausschreibung und Wiederaufhebung desselben für eins gelten? oder von einer auf die andere — da das Gesetz hiervon schweigt, wohl ein gültiger Schluß gemacht werden! Und beruhet jene Wiederaufhebung des Reichstags bey eben diesem gesetzlichen Stillschweigen davon nicht vielmehr lediglich auf des Kaisers eigenem allerhöchsten Gutbefinden? —

oder

oder überhaupt auf der hierinne ganz uneingeschränkten Kaiserlichen Machtvollkommenheit? -- Wer würde es dem Kaiser verwehren können? — nur mit einigem Grunde verwehren können, oder wollen? wann es demselben gefallen sollte, seine Kaiserliche Kommißion vom Reichstage abzurufen, und diesem mehr als hundertjährigen Greise durch einen Steck- und Schlagfluß endlich seine Ruhe -- seine nach einer so langwierigen Schlafsucht so sehr benöthigte gänzliche Ruhe zu verleihen? —

Wäre dies nicht wahre Wohlthat für einen so unthätigen, so schlafsüchtigen, so abgezehrten, so bejährten, und vorlängst sich überlebten politisch kranken Staatskörper? -- Und für das teutsche Reich -- nicht ein Sporn zu künftig neuer Thatkraft für Teutschlands allgemeine Reichsangelegenheiten, und würkliche Reichstags Verhandlungen? -- für den Kaiser aber vielleicht Selbstaufforderung! um die ohnehin noch wenige übrige Gegenstände seiner uneingeschränkten kaiserlichen Machtvollkommenheit -- und darunter sonderheitlich die -- durch den fürwährenden jeztmaligen Reichstag ganz ausser Uebung gekommene besondere kaiserliche Majestätsrechte: „teutsche Reichstäge auszuschreiben; auf sol-

„chen

„chen die nöthige Vorträge an die teutsche
„Reichsstände zu thun, vom Throne zu thun;
„und jener persönlichen oder repräsentirten
„allgemeinen Reichsversammlung durch einen
„endlichen Reichsabschied — auch ihre sonst
„gewöhnliche oder Reichsherkömmliche End-
„schaft zu geben! — solchergestalt wiederum
„erneuerter in würkliche Ausübung zu bringen!

Freylich würden die hierüber betretene und zum Theil wohl selbst misvergnügte oder vermeintlich gar beschwerte mächtigere teutsche Reichsstände mit Grunde hiergegen nichts einwenden können! desto bemühter aber auch hierauf der teutsche Freyheits- und Zwietrachtsgeist — dieser teutsche Schöpfer aller teutschen Staatsübel und Gebrechen! ohnfehlbar seyn, sowol zum Ersatz des hierdurch unthätig gemachten Reichskörpers, als zur sonderheitlichen Aufrechterhaltung des teutschen Gleichgewichts gegen die erbliche Macht des teutschen Reichsoberhaupts, — mittelst des zu derselben Behuf errichteten teutschen Fürstenbunds; — so wie zu endlicher Unterhaltung der dadurch bereits in innerliche Gährung gebrachten teutschen Reichsfreyheit — mancherley anderweite Mittel und Wege hierzu bereitest einzuschlagen,

und der kaiserlichen Machtvollkommenheit dabey auf den Dienst zu lauren! —

Dürfte man nicht, -- oder hat man nicht selbst schon auf solchen Fall, zu äußern kein Bedenken getragen:

„Daß durch einen dergleichen Schritt des „Reichsoberhaupts und Kaisers — das Aufse„hen im Reiche allgemein und auf fremde Höfe „fortgewälzet werden würde! — daß Unionen „und andere Zusammenkünfte der Stände, „welche nicht verwehret werden könnten, dar„aus entstehen müßten! -- und daß endlich „selbst auch der -- nach den Reichsgesetzlichen „Verbindlichkeiten noch überbleibende Rest der „kaiserlichen Machtvollkommenheit -- der äus„sersten Gefahr hierdurch ausgesetzt werden „dürfte! —

Welche neue Einstreuungen und scheinbare Verhinderungs-Ursachen der ohne kurfürstliche Einwilligung von dem teutschen Reichsoberhaupte und Kaiser aus eigener ohnbeschränkter kaiserlichen Machtvollkommenheit würklich unternehmenden Reichstagsaufhebung! und welche -- bey gleichwol besorglicher desselben würklicher Unternehmung, -- zugleich auch dargegen nicht unbemerkt gelassene gleich scheinbar widrige Folgerun-

rungen! -- oder vielmehr masquirte Bedrohungen ermelten teutschen Freyheits- und Zwietrachtsgeists! --

O heiliges Römisches Reich teutscher Nation! -- o teutsche Reichs- und Staatsverfassung! o teutscher -- lieber alter teutscher Reichstag! -- und du, -- o widerwärtiger ewig zänkischer teutscher Freyheits- und Zwietrachtsgeist! -- wie schwer ists einem biedern teutschen Staatsrechtsbeflissenen, aus eurer Verwirrung aus eurem Gezänke zu kommen! -- oder vielmehr aus beyden sich herauszuwinden und durchzuarbeiten! --

Giebt es ausser euch und eurem Wirrwalle von Zweifeln, Widersprüchen, Behauptungen, und Selbstermächtigungen -- nicht auch noch andere nicht weniger damit behaftete besondere Gegenstände der allgemeinen Krankheit oder Gebrechlichkeit des politischen teutschen großen Reichs- und Staatskörpers? -- und wird man darüber mit jenen euren doppelartigen Spießgesellen -- nicht ebenermassen auch noch manche Lanze brechen müssen? also genug von dir, lieber alter teutscher Reichstag! --

Vierter Abschnitt.

Die teutsche Reichskraiße, wie auch teutsche Kraißverfassung und gemeine Kraißkonvente.

An politischen Eintheilungen fehlt es endlich dem heiligen Römischen Reiche teutscher Nation wohl nicht; denn ausser der Eintheilung des nurgedachten allgemeinen teutschen Reichstags in drey besondere von einander unterschiedene Reichskollegia -- ist dies Reich nun auch noch in zehen Kraiße würklich abgetheilt, welche sowol unter sich, als ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach, nicht weniger gleich verschieden sind! -- Ob aber beyde gleich allgemeine Haupteintheilungen des Reichs -- diesem auch gleichen Nuzen gewähren? solches ist eine andere Frage! -- Wenigstens pflegt es bey beyden Reichseintheilungen -- immer nur auf den mächtigern Theil derselben anzukommen; und was dieser unter sich ausmacht, das muß immer auch dem mindermächtigern Theile Recht seyn, oder gleichergestalt von demselben genehmiget werden; denn gegen den Strohm ist überhaupt nicht gut schwimmen! -- gegen das teutsche Uebergewicht

der

der mächtigern Reichsstände aber von den Mindermächtigen noch viel weniger auszurichten. So kan was auf dem Reichstage von dem Kurfürstlichen und Fürstlichen Reichskollegium unter beyden, ist beschlossen worden, von dem Städtekollegium daselbst nicht hinterstellig gemacht werden! und so wird letzteres mit seiner gleichentscheidenden Stimme, auch durch seinen Beytritt zu einem oder den andern der unter sich zwiespaltigen beyden höhern und mächtigern Reichskollegien, kein Reichsgutachten zu Wege bringen können! -- so lange noch nicht ausgemacht ist: daß unter ermelten dreyen Reichskollegien die Mehrheit der Stimmen ohne weitern Unterschied, ein solches Reichsgutachten würklich ausmachen solle! -- Und zu solcher Uebereinstim- oder Gleichheit werden es jene höhere und mächtigere Reichskollegia in Ansehung des Reichsstädtischen, -- wohl nie kommen lassen? -- Die nemliche Beschaffenheit hat es nun wohl freylich nicht bey den Kraißschlüssen -- als welche vielmehr ohne weitern Unterschied der Kraißstände, durch die Mehrheit der Stimmen gültig zu Stande gebracht werden! — Aber doch äussert sich das nemliche allgemeine teutsche Reichsgebrechen der allzugrossen Verschiedenheit der teutschen

Reichsstände, samt derselben vorwigenden Macht und nachtheiligen Mindermacht, auf andere mehrfache Weise allerdings auch bey den teutschen Reichskraißen und derselben gleich verschiedenen Kraißständen. — Ueberhaupt gewähren erstere dem teutschen Reiche den Nutzen keineswegs mehr, den man bey der Eintheilung desselben in jene zehen Kraiße, zur Absicht hatte, und nach solcher auch die Einrichtung dieser besondern Kraißverfassung ins Werk setzte; nachdem besagte Reichskraise heute zu Tage größtentheils in der äussersten Zerrüttung und gänzlichen Ohnthätigkeit sich befinden; auch so leicht wohl nicht mehr wiederum in Ordnung gebracht, oder nach solcher die besondere Kraißverfassung vollkommen wieder herzustellen seyn möchten! -- Die erstmalige Abtheilung des Reichs in sechs Kraise — welche unter *Maximilian* I. zu Stande kam, und schon zu Kaiser Alberts II. Zeiten projektiret war, hatte eigentlich die Besetzung des Reichsregiments zur Absicht, welches man erstbesagtem Kayser an die Seite zu setzen gedachte, nachdem das kaiserliche Kammergericht von desselben kaiserlichen Hofe an einen den sämmtlichen Ständen des Reichs bequemern Ort war verlegt, und dadurch den öftern Klagen über Abmangel behöriger

Justitz

Justitz im Reiche -- solchergestalt abgeholfen worden! -- Nun fiel besagtes Reichsregiment zwar bald wieder übern Hauffen, -- und folglich fiel auch die Absicht dieser ersten Kraißerrichtung hinweg, -- die jedoch dem Reiche noch darinne besondern Nutzen gewähret, daß solche zur bessern Vertheidigung desselben, wie auch zur Vollstrekung der Kammergerichtlichen und Reichshofräthlichen Urtheile, und zur leichtern Beybringung der allgemeinen Reichskontributionen oder Römer Monate -- dienen konnten, und demselben hierinnen auch würklich von großem Nutzen war! -- Endlich hat man auch die Beysitzer besagten Reichskammergerichts aus diesen Reichskraisen genommen, und in allem diesen Betrachte jene erstmalige Kraißerrichtung dem Reiche so nutzbar befunden, daß nunmehr auch die übrige kurfürstliche -- benebst den österreichischen und burgundischen Landen in besondere Reichskraise gebracht, und die erstgedachte Anzahl derselben hierdurch noch mit Vieren vermehrt wurde.

Zur bessern Erreichung jenes mehrfältigen gemeinnützigen nunmehrigen Endzwecks -- entstünd nunmehr auch die besondere Verfassung dieser zehen Reichskraise, nach welcher dieselben ihre besondere Kraißdirektores, oder Kraißaus-

schreibende Fürsten, ihre besondere Kraißobersten, Kraißstände, Kraißtäge, Kraißanschläge, Kraißassociationen, und überhaupt ihre ganze Einrichtung erhielten; wobey besagte Kraise nicht weniger auch in politicis -- œconomicis & militaribus -- an sich ganz unabhängig waren, und einen beständigen Trouppenfuß unterhielten, der vermög eines Reichsschlusses vom Jahre 1681. auf 40000. Mann gesetzt -- hierauf aber 1702. auf 80000. Mann erhöhet wurde, und wozu jeder Kraißstand nach Proportion, oder seinem Matrikular Anschlage gemäß, eine gewisse Anzahl solcher Trouppen halten, solchen aber weder erhöhen noch auch vermindern durfte. --

Von diesem Gewichte und Ansehen waren die dem teutschen Reiche anfänglich so gemeinnützige zehen Reichskraise -- und von solchem besondern Gehalte überhaupt die ganze Kraisverfassung! -- als durch jene gleichergestalt dabey sich eingeschlichene allgemeine teutsche Staatsgebrechen -- beyde nach und nach, wieder in Abnahme und Verfall geriethen; -- erstbesagte Kraise aber größtentheils in gänzliche Unthätigkeit gebracht; endlich gar zerrüttet, und ausser alle weitere Kraisverfassung gesetzt wurden! -- Nur einige, sonderheitlich aber die sogenannte associrte

Kraise, als der Schwäbische, Kurrheinische und Fränkische Kraiß erhielten sich zur Noth noch bey ihrer Kraisverfassung; andere als der Oesterreichische, Baierische und Burgundische kamen ausser alle Aktivität; -- die übrige aber wurden endlich gar zerrüttet! --

Denn als der Obersächsische Kraiß -- im Jahr 1683. um wegen des damaligen Türkenkriegs sich zu berathschlagen, in Leipzig zusammen kame, die kurfürstliche Gesande bey diesem Kraißkonvente aber nicht zugeben wollten: daß die fürstliche Gesande gleich jenen, mit 6. Pferden zu der Versammlung auffuhren, und diese jedoch nicht geringer als jene seyn wollten! -- wurde gedachter Kraißkonvent über solchen Pferderangstreit zerrissen, -- und der ganze Krais dadurch zerrüttet! --

Nicht weniger gieng hierauf auch im Niedersächsischen Kraise, bey den Schwedischen Unruhen alles zu Grunde; dem Westphälischen ergieng es nicht besser; -- und so sind dann ausser erstbemelten associirten Kraisen, die übrigen alle heute zu Tage ganz ohne Aktivität, oder in gänzlicher Zerrüttung; auch von einigen vieles abgerissen worden! so, daß die an sich so löbliche und gemeinnützige Kraisordnung wohl schwerlich

jemals wieder ganz hergestellet, und würklich aufrecht erhalten werden dürfte! -- Die Ursache dieser so sehr in Verfall und gänzlichen Umsturz gerathenen Kraißverfassung war und ist auch wohl dermalen noch keine andere, als: die allzu große Ungleichheit der Kraisstände in Ansehung ihrer Macht und Mindermacht! -- dieses überall sich entdeckende allgemeine teutsche Reichsgebrechen! -- Denn als die mächtigere Kraisstände durch ermelte Kraisverfassung sich die Hände gebunden fühlten, rissen sich viele eigenmächtig davon wieder los; erlegten ihre Kraisprästanda nicht mehr; hielten auch so viele Trouppen, als ihnen selbst gefällig war; und sehen es daher noch immer gerne, wann der Kraiß immer mehr in Zerrüttung geräth, -- damit sie alleine Meister der übrigen Kraisstände bleiben können! -- Zwar solle der Kaiser nach der Wahlkapitulation dafür Sorge tragen:

„daß die Kraise wiederum hergestellet und in „Ordnung gebracht werden mögen!

Aber wo ist dieses unter jenen Umständen, hypothetisch möglich? — oder wo stehet solches im anderweiten Betrachte, auch wohl jemals zu erwarten? Die Kraißversammlungen bey denjenigen Kraißen wo noch Konvente gehalten werden,

sind entweder allgemeinere, oder besondere: bey jenen pflegen verschiedene ganze Kraiße, bey diesen aber nur die Kraißstände eines einzelnen Kraißes zusammen zu kommen; über die Kraißangelegenheiten sich zu berathschlagen, und darüber durch die Mehrheit der Stimmen, besondere Kraißschlüsse abzufassen, welche für alle Kraißstände sodann gleich verbindlich oder gesetzlich sind. — Da jedoch die Kraiße schon gedacht in politicis, in œconomicis & in militaribus -- ganz independent sind; so pflegen daher nicht selten auch ihre Kraißkonvente sowohl vom Kaiser, als von auswärtigen Mächten, durch ausserordentliche Gesande beschickt zu werden; und zwar von Erstern zu Verhütung alles für ihn daraus besorgenden Nachtheils; von Letztern aber zu Gewahrung ihres besondern Intresse! wie dann sonderheitlich unter Karl VII. die teutsche Kraißtäge - wegen der Spanischen Succession von England und Holland beschickt wurden. —

Die Kraißdirektores oder sogenannte Kraißausschreibende Fürsten — dirigiren ermelte Kraißkonvente; führen auf selbigen das Wort; und alterniren gewöhnlich hierinne, da deren bey jedem Kraise gemeiniglich zwey sind: ein Geistlicher und Weltlicher Fürst. -- Ehemals pflegte der

Weltliche blos den Degen zu führen, und die Exekutiones zu verrichten, der Geistliche aber, der meistens ein Gelehrter war, das Direktorium auf den Kraißkonventen zu führen, daher auch heute zu Tage Letzterer gemeiniglich noch der eigentliche Kraißdirektor ist, oder seyn solte! -- Da jedoch die weltliche Fürsten seitdem nicht weniger auch gelehrt geworden sind, oder doch ihre gelehrte Stoßdegen so gut, als ihr Kriegsschwert zur Seite zu haben pflegen; und durch beydes -- den Geistlichen gelehrten oder ungelehrten ohngleich überlegener geworden sind; so haben dieselben aus dem Grunde neben jenen, heute zu Tage zugleich auch bey den Kraißkonventen die Mitregierung oder das Kondirektorium behauptet, endlich aber desselben allein sich bemächtiget, und das Amt des ausschreibenden Fürsten vorzüglich sich empfohlen seyn lassen! -- So weit hat es die überwiegendere Macht der teutschen Reichsstände so gar auch gegen ihres Gleichen gebracht! -- Und dieses Uebergewichte der mächtigern Fürsten Teutschlands -- sollte nicht vielmehr auch mindermächtigen teutschen Reichsständen -- würklich nachtheilig? -- nicht selbst auch dem Reiche und dem teutschen Reichsoberhaupte in jener Verbindung der sogenannten

teutschen Fürstenverein dereinst gefährlich? nicht überhaupt eines der hauptsächlichsten teutschen Reichsgebrechen seyn? -- Dann müßte man sie nicht kennen -- diese teutsche Fürstenmacht! nicht aus der Geschichte, -- nicht aus Beyspielen, -- nicht aus angenommenen Grundsätzen des Reichsfürstlichen teutschen Staatsrechts, -- nicht aus neuern Produkten statistischer und publicistischer Reichsfürstlicher Schriftsteller kennen! und sein Bisgen Staatsgerechten Menschenverstand schlechterdings unter den Gehorsam des Glaubens dieser Reichsfürstlichen Staatsrechtslehren, oder Behauptungen, gefangen nehmen! -- Wäre aber dies Ueberzeugung? in Sachen -- die gar keine Glaubensgeheimnisse würklich in sich fassen, sondern allein für den Staatsgerechten Menschenverstand gehören, auch diesem eben so einleuchtend und begreiflich, als der Sache selbst, würklich angemessen sind! Uebrigens waren ehemals und sind auch noch dermalen zwischen dem Kaiser und jenen Reichskraisen -- wie auch derselben ausschreibenden Fürsten, mancherley Zweifel, Irrungen, und Behauptungen auf die Bahn gebracht worden, worunter sonderheitlich die Fragen begriffen waren? Ob ohne Vorwissen des Kaisers ein Kraistag gehalten werden könne? -- Ob der

Kaiser

Kaiser in einer -- vor seinem nachgesetzten Reichshofrathe abgeurtheilten Rechtssache, die Exekution in einem Kraise auftragen könne, wem er wolle? -- oder ob er solche allein dem Kraisausschreibenden Fürsten auftragen, und demselben die Auswahl des weitern Auftrags überlassen müsse? -- Freylich haben die Kraise beydes zu ihrem Vortheile beantwortet, und auch ihre Independenz vom Kaiser dabey behauptet! Aber welch ein Beförderungsmittel zur weitern gleich allgemein ermächtigten Independenz dieser mächtigern Kraiß- und Reichsstände! -- Welch eine Einschränkung des Reichsoberhaupts und Kaisers -- als obersten Reichsrichters und Vollstrekers, oder Exekutors im Reiche! und welche oft nachtheilige Folgen für den obsiegenden Rechtstheil! -- wann derselbe beym Kraiße zu keiner Exekution gelangen kan! -- oder ein mächtiger exequirender Kraißstand dem andern nicht zu Leibe gehen will! -- Doch dafür muß sein Rechtsbeystand sorgen, und dan wird der Kaiser wohl auch noch da Mittel und Wege einzuschlagen wissen, seinen Oberstrichterlich ertheilten Reichssprüchen auch würkliche Kraft zu geben, und solche zur Vollstreckung gelangen zu lassen! -- indessen legt sich doch auch hieraus die teutsche Reichs- und

Staats-

Staatsverwirrung -- so wie aus andern, ohnfehlbar zur vollen Genüge zu Tage! -- Wenigstens ist die gänzliche Zerrüttung jener Reichskraise -- nicht weniger auch ein ganz offenbarer Beweiß davon! und die nachfolgende gleich allgemeine Gegenstände der teutschen Reichs- und Staatsverfassung werden eben diese Verwirrung in gleichem Gesichtspunkte betrachtet, gewiß auch gleich überzeugend vor Augen stellen. --

Fünfter Abschnitt.

Das Reichsjustizwesen, samt der allgemeinen Polizey.

Der Kaiser ist Teutschlands -- oberster allgemeiner Reichsrichter, wiewol auch in diesem absonderlichen Betrachte ein sehr eingeschränkter, und an die teutsche Justiz -- so wie an die teutsche Staatsverfassung überhaupt, auf das genaueste gebundener Reichsrichter! Er, — der ehemals die Quelle aller teutschen Gerichtsbarkeit sowol in bürgerlichen, als in peinlichen Sachen war, und von dem alle teutsche Reichsstände die ibrige — sonderheitlich aber das Recht über Leben und Tod, empfiengen! -- Er, -- dieser ehemalige würkliche allgemeine oberste Reichsrichter, schei-

nen

net jedoch jetzt, — nach seiner besondern Eingeschränktheit, -- und da sonderheitlich ermelte Stände nach völlig erlangter, oder völlig behaupteter hohen Landesobrigkeit, in Rücksicht ihrer ehemals vom Kaiser erhaltenen besondern Privilegien über beyde Gattungen von Gerichtsbarkeit, nunmehr den gelehrten Unterschied: inter modum adquirendi -- & inter modum *nunc habendi*! erfunden haben! -- auch solchen bey andern kayserlichen Privilegien, als der Nichtberufung auf den Kaiser -- trefflich zu Nutzen wissen, zur würklichen Verwaltung der allgemeinen teutschen Reichsjustiz -- um solche im teutschen Reiche gleich ansehnlich und allgemein zu machen; -- vielmehr blos und allein den Namen herzugeben, als daß derselbe unmittelbar noch selbst einen würklichen Einfluß darein haben solte; oder derselben jetztmaligen Beschaffenheit nach, auch würklich haben könnte! --

Zwar ist der Kaiser noch jetzt -- wiewol in eben dieser blossen Bedeutung! das Haupt von beyden höchsten Reichsgerichten, da von Ihm, als allgemeinem teutschem Oberhaupte, sonderheitlich auch die Besetzung des jetztmaligen kaiserlichen Reichshofraths -- in Haupt und Gliedern den alleinigen Reichsvicepräsidenten ausgenommen

men! -- so wie die Bestellung des Kammerrichters, und der beyden Präsidenten am kaiserlichen Reichskammergerichte -- blos und allein würklich abhänget! gleichwol aber hat der Kaiser zugleich als allgemeiner oberster Reichsrichter, weder in erstbesagtem höchsten Reichsgerichte -- unmittelbar; noch auch bey letztermeltem Reichskammergerichte - mittelbar durch den Kammerrichter und gedachte Kammerpräsidenten, als welche, ohne sogar selbst eine Stimme dabey zu haben! vielmehr nur blos dem ganzen Gerichte, oder dem Pleno -- so wie den besondern Senaten, vorsitzen, und solche dirigiren, in Reichsjustitzsachen weiter etwas zu sprechen. --

Beyde höchste Gerichte haben jedoch ihre Reichsgesetzliche -- Reichshofraths- und Kammergerichts-Ordnungen, nach deren Vorschriften sie sich richten müssen! -- und er selbst, der oberste Reichsrichter, hat in beyde keinen weitern Einfluß, als daß er erstbesagten kaiserlichen Reichshofrath -- nach vorgedachter desselben Reichshofrathsordnung, herkömmlich ohne Konkurrenz des Reichs; die kaiserliche Reichskammer aber mit herkömmlicher oder Reichsgesetzlicher Konkurrenz der hierzu deputirten Reichsstände, untersuchen, und reformiren, oder die in beyden höchsten Ge-

richten sich eingeschlichene Gebrechen -- dort allein, hier gemeinschaftlich, abstellen und verbessern kan. Ausserdem pflegen beyde höchste Reichsgerichte ihren gewöhnlichen Gang so fort zu gehen; und dabey weder auf den Kaiser -- noch auf das Reich — gleich absonderliche Rücksicht zu nehmen, -- da sie beyden nur gemeinschaftlich verpflichtet, auch ihre selbstertheilende Rechtssprüche blos im Namen des Kaisers -- als obersten Reichsrichters und allgemeinem Reichsoberhaupts zu eröffnen, würklich angewiesen und verbunden sind. --

Glücklich war daher im Betrachte dieser so gearteten teutschen Reichsjustiz -- glücklich für das Reich -- und eben so erwünscht, als gemeinnützig insonderheit für alle Reichsjustizbefangene oder Prozeßführende unmittelbare Stände und Glieder des teutschen Reichs, der zwischen beyden höchsten Reichsgerichten noch obwaltende besondere Unterschied: daß Teutschlands jetzmaliger so gerechtigkeitsliebender Kaiser und oberster Reichsrichter -- bey desselben übriger Gebundenheit in Reichsjustizsachen, wenigstens doch zur Reformation des einen höchsten Reichsgerichts oder seines kaiserlichen Reichshofraths, allein noch ungebunduere Hände hatte! und solche ohne

weitere

weitere Konkurrenz des Reichs, hergebrachter-massen für sich allein, als Reichsoberhaupt und Kaiser, unternehmen konnte! -- auch bey dem höchsterfreulichen Antritte seiner so glorreich führenden kaiserlichen Reichsregierung -- zur hofnungs- und freudenvollen Erwartung aller -- sonderheitlich an diesem Teiche Bethesda -- krank gelegener Reichshofraths-Patienten, solche Justizverbesserung mit allgemeinem Beyfalle unternahm und Ruhmvoll zu Stande brachte! --

Nun waren jene -- um Recht und Gerechtigkeit und dessen ohnpartheyische, ohnverzögerte, und ohnverhaltene Ertheilung bekümmerte Proceßkranke auf der einen Seite der teutschen Reichsjustitz, getröstet, erleichtert, und befriediget: Dahingegen aber die auf der andern Seite -- am Revisions-Zehrfieber nach gleicher Justizhülfe schmachtende Kammerpatienten -- untröstlich, neu beschwert und verzweiflungsvoll! -- als sie die, von eben diesem gerechtigkeitsliebenden Kaiser auch zu ihrem Heile, mit so wiederholtem nachdrucksvollen Ernst und Eifer nach dem Abfluß eines ganzen Jahrhunderts -- endlich mühsam und glücklich zu Stande gebrachte kaiserliche und Reichskammervisitation -- durch die unseelige Darzwischenkunft jenes so feindseligen

 und

und im heiligen römischen Reiche teutscher Nation schon so viel Unheil und Schaden angerichteten eigenen teutschen Freyheits- und Zwietrachtsgeists -- diesen Zerstöhrer aller Eintracht zwischen Haupt und Gliedern! -- diesen Wiedervernichter aller gemeinschaftlichen guten Unternehmungen im Reiche, und diesen ohnfehlbaren endlichen Selbstbestürmer der noch übrigen teutschen Reichs- und Staatsverfassung! -- als sie diesen für Haupt und Glieder und derselben gemeinnützige teutsche Reichsverbesserungen so gefährlichen Feind darzwischen treten -- beyde zur kaiserlichen Reichskammergerichts Untersuchung und Verbesserung mit so gutem Erfolge zusammengetretene kaiserliche und Reichsdeputirte Kammergerichtsrevisoren und Reformatoren über einen gewöhnlich ganz unbedeutenden Streitpunkt oder würklichen Zankapfel -- mit einemmale sich entzweyen; -- hierauf von einander gehen, -- und dadurch ihre schon halbbefriedigte Hofnung und schmachtende Sehnsucht nach einer endlichen Kammergerichtlichen Revisions- Reichsjustiz- Hülfe -- leider! plötzlich verschwinden, -- abermal vielleicht auf ein neues ganzes Jahrhundert -- wo nicht selbst auf immerdar, -- vereitelt und dahin schwinden sahen! -- Und diese Reichsgerichtliche gespaltene

Justizverfassung -- sollte bey so leicht dazu kommenden, und solche gänzlich vereitelnden teutschen Zwiespalte! -- nicht ebenermassen auch jener sonderbaren Reichskraisjustiz-Vollstreckung - völlig gleich oder ähnlich sehen? welche den Prozeßerkrankten und davon so schwer genesenden Reichsohnmittelbaren oder mittelbaren Teutschen in neue tödtliche Gefahren stürzt! -- und ihn auch da noch, gleich schwer, oder wohl gar nicht, zum würklichen Besitze seines so langwierig und kostbar erstrittenen Eigenthums gelangen lässet! -- Dann müste man diese Reichsjustiz- und Reichsexekutionshülfe -- nur nach ihren Oberflächen! nur aus Prozeßbüchern! -- aber gewiß nicht aus der Erfahrung kennen, und würklich beurtheilen! -- Dann aber dürfte man auch wohl nicht so leicht von der oft sonderbaren Verwirrung dieser Reichsjustiz- und Reichsexekutionshülfen — sich ganz überzeugen können! — Von nicht weniger sonderbarem Gehalte ist nun wohl hiernächst auch die allgemeine teutsche Reichspolizey; und in sonderheitlicher Beziehung auf das Reich, um so sonderbarer, als jeder teutscher Reichsstand vermöge des besitzenden Rechts der Landeshoheit — so wie jedes unmittelbare teutsche Reichsglied nach seinen gleich unmittelbaren Territorialgerechtsa-

men unter andern auch das Polizeyrecht in seinem Lande, und auf seinem Reichs-unmittelbaren Gebiete behauptet, auch darinne durch allgemeine teutsche Reichspolizeyverordnungen — wohl keinen grosen Eintrag sich dürfte thun lassen! oder selbst auch würklich dergleichen vielmehr zu befürchten haben! —

Gleichwol pflegten sonst die Polizeysachen sehr häufig auf dem Reichstage in würkliche Berathschlagung gezogen zu werden, wovon man jedoch heute zu Tage — ohnfehlbar wegen befundenen derselben fruchtlosen Erfolgs in obiger Rücksicht! endlich nachzulassen angefangen hat, so, daß dergleichen Reichspolizeyangelegenheiten auf dem Reichstage — jetzt unter die seltenen Fälle gehören, welche nicht oft mehr vorzukommen pflegen.

Indessen hat sich Kaiser Karl VI. zuletzt noch um die beynahe verschollene teutsche Reichspolizey durch den bekannten Reichsschluß gegen die Mißbräuche der Handwerker — welcher auf dem Reichstage zu Stande kam, insonderheit verdient gemacht, und gemeiniglich pflegt man auch in den mehresten teutschen Landesgerichten bey vorkommenden Fällen, nach diesem Reichsschlusse sich zu benehmen. —

Ausser-

Ausserdem denkt man auch wohl noch heute zu Tage auf dem Reichstage unterweilen an die Reichspolizeysachen; wovon besonders folgende Moserische Nachricht — dahier eine Stelle verdient. Die Reichstags-Polizey-Kommißion -- so schrieb dieser Altvater unserer heutigen Publicisten, (*) „bestehet aus dem kaiserlichen Kom-
„ßions-Kanzleydirektor, zweyen Reichserbmar-
„schallischen Räthen und zweyen Regenspurger
„Rathsverwanden. -- Sie hielt von 1763. an
„viele Konferenzen, wie der immer höher an-
„steigenden Theurung in Regenspurg abzuhel-
„fen seyn möchte! -- Insbesondere wurde dem
„Reichsquartiermeister von Langen aufgetra-
„gen: die Polizeygebrechen und Ursachen
„dieser Theurung zu untersuchen, ihme auch
„zu solchem Ende Diäten -- aus der Opera-
„tionskassa gereichet. Er erstattete seinen Be-
„richt an den Reichskonvent, worauf auch
„verschiedenes beschlossen wurde.

Da in obermeltem Reichspolizey-Kommißions-Auftrage -- selbst ausdrücklich der Polizeygebrechen Erwähnung geschiehet; so bedarf es ausserdem wohl dahier keines weitern Anführens der-

 sel-

(*) J. J. Moser in seinem neuesten Reichstaats-handbuche: 1. Th. 1. Buch, 5. Kap.

selben! -- Uebrigens aber kan man gleichwohl nicht umhin, nachfolgende sehr moderne Betrachtung eines mehrmalen dahier schon angeführten Komitialisten über die ehemalige Reichspolizey, und derselben jetztmalige sehr veränderte Gegenstände dahier noch beyzufügen:

„In den ältern Zeiten -- schreibt derselbe, wo
„teutscher Biedersinn und Barbarey sich mit
„einander versippt bestanden, (davon eine
„niedliche Beschreibung der reichstägigen Sit-
„ten vom Jahre 1521. in Mosers großem
„Staatsrechte und dessen 50ten Theile S. 159.
„aus Goldast entliehen, anzutreffen ist,) in
„jenen Zeiten war die öffentliche Sicherheit der
„wesentliche Gegenstand der teutschen Reichs-
„Polizey! — Jetzt aber bey mildern Sitten,
„schränken sich alle Bedürfnisse vielmehr auf
„Brod und Schauspiele, — oder: was mit
„denselben simonim ist, auf die Vergnügun-
„gen des menschlichen Lebens ein. — Letzteres
„ist so unentbehrlich, als das erstere; leidet
„aber keine Taxordnungen. R. C. N. 1785.

Unter der Polizey überhaupt wird eigentlich alles verstanden, was zur Erhaltung des Staats erforderlich ist; sonderheitlich aber auch alles was da macht, daß der Bürger im Staate bequem

und wohl leben kan: Zum erstern Begriffe gehört nun ohnstreitig auch die öffentliche Sicherheit, so, wie zum letztern, alle Arten erlaubter menschlicher Vergnügungen! -- folglich ist jener hauptsächliche Begriff der Polizey bey den mildern Sitten, unserer Zeiten nur mehr entwickelt, keinesweges aber auf letztere allein blos eingeschränkt! -- Allerdings gehört auch wohl mehr zur heutigen Polizey als Brod und Schauspiele! oder sinonymische Vergnügungen des menschlichen Lebens; so unentbehrlich solche auch an Oertern, wo der Luxus herrschend ist, ohnfehlbar seyn mögen! -- Aber was bedarf sonderheitlich ein heutiger Komitialist, bey der selbstgeschilderten gewöhnlichen Unthätigkeit oder Schlafsucht des jetztmaligen Reichstags -- wohl mehr als Brod und Schauspiele? oder ähnliche Vergnügungen des menschlichen Lebens? -- Im Fall aber, -- des Reichskonvents nicht einmal zu gedenken! im Fall also blos diese Komitialvergnügungen gestöhret -- oder öffentlich beunruhiget würden! dürfte sodann die Reichspolizey nicht allerdings auch um die Sicherheit derselben sich bekümmern müssen?

Sechster Abschnitt.

Der heutige Religions- und Kirchenzustand im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation.

Billigermassen sollte nunmehr dieser geistliche Zustand in dem sogenannten heiligen Römischen Reiche -- von ohngleich besserer Beschaffenheit, und allerdings auch gebrechenloser seyn, als jener desselben Staatsrechtlicher und politischer weltlicher Zustand! -- Allein dann müste jener teutsche Religions- und Kirchenzustaud von diesem auch ganz abgesondert, -- nicht im politischen Betrachte, mit selbigem gleichsam verwebt, und dadurch nicht weniger ein Hauptgegenstand der teutschen Politik -- und des teutschen Staatsrechts seyn! -- Denn so lange diese politische und Staatsrechtliche Verbindung -- zwischen dem Staate und der Kirche dauert, -- und nie wird solche zwischen beyden wohl jemals mehr getrennt werden können! so lange müssen auch wohl die Gebrechen des einen -- dem andern -- wo nicht zugleich gemein seyn! -- doch allerdings einen großen politischen Einfluß auf selbigen haben, und denselben dadurch oft nicht weniger

auch

auch sehr gebrechlich machen! -- Vor Luthers großer teutscher Kirchenreformation hatte die allein herrschende Römische Kirche und geistliche Politik ihres sichtbaren Oberhaupts des Römischen Papsts, samt desselben Römischer oder Päbstlicher Klerisey -- in jenen finstern Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens -- einen eben so mächtigen Einfluß in die weltliche Staatsverfassung des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation, -- und theilte dieser nicht weniger auch alle ihre geistliche Gebrechen mit; als letztere nunmehr umgekehrt, -- in aufgeklärtern Zeiten, und in dem Jahrhunderte der Vernunft -- ihren gleich wichtigen Einfluß in jene äussert, und nunmehr auch die Verbesserung jener äusserlichen Kirchengebrechen zu gleichem Vortheile des Staats und der Kirche -- obwol zum offenbaren Nachtheil jener Geistlichen Politik des Kirchen Oberhaupts und seiner alleinigen Anbeter -- Einsichtsvoller -- und Staatskluger würklich beabsichtet. Ein in mancherley Betrachte freylich vorhin sehr nachtheiliger Einfluß ermelter herrschenden Römischen Kirche in die teutsche Reichs- und Staatsverfassung! -- aber nicht weniger auch ein gleich beträchtlicher Umschwung dieses so schädlichen Einflusses zum nunmehrigen Vortheile

des teutschen Reichsstaats! als Teutschlands Oberhaupt und Kaiser und Beschützer der teutschen Kirche, dieser ihre anfängliche Freyheit wieder gab; -- die teutschen Erz- und Bischöffe in ihre ursprüngliche Rechte wieder einsetzte; -- und dadurch die Quellen jener -- für beyde sowol, als für den weltlichen Staat gleich schädlichen Einflüsse verstopfte. --

Luthers erste große Kirchenverbesserung verbreitete die Morgenröthe über diese Römische teutsche Kirche -- bey der es nun in dem Jahrhunderte der Vernunft durch Kaiser Josephs neue politische Reformation würklich Tag zu werden beginnet! -- Sie brachte aber auch neben dieser, -- eine von jenen schädlichen Einflüssen gänzlich befreyte, von Unwissenheit und Aberglauben gereinigte, und dem weltlichen Staate zur Beschützung allein unterworfene sogenannte protestantische Kirche hervor, -- deren Beschützung und Aufrechterhaltung jedoch dem teutschen Reichsstaate freylich auch manche Beschwerlichkeit würklich zuziehen mußte, bis und dann ersagte Kirche im teutschen Reiche neben jener Römischkatholischen begründet, und gleicher Freyheit und gleicher Rechte theilhaftig gemacht werden konnte! -- Sonderheitlich aber ward hierdurch

durch der bisherige Zustand der christlichen Religion und christlichen Kirche im heiligen Römischen teutschen Reiche -- um ein großes verändert, und da eben diese Protestantische Kirche, samt derselben zugethanen teutschen Reichsständen und Beschützern, einiger Glaubenspunkte halber, wiederum unter sich in die Evangelisch-Lutherische und sogenannte Reformirte Kirche sich abtheilte; auch letztere nicht weniger so, wie jene, gleiche Rechte und Freyheiten überkame; so entstunden nunmehr im besagten Reiche -- statt erstgedachter anfänglich alleinigen Römischen - oder Christkatholischen Kirche -- deren drey absonderliche Christliche Kirchen, samt derselben besonders zugethanen Glaubensverwanden; -- und der Religions- und Kirchenzustand im Reiche -- stund nunmehr zugleich auch mit dem weltlichen Staate desselben in einem dreyfachen gleichen politischen Verhältnisse, -- als nach welchem ermelte drey teutsche christliche Kirchen jetzt im teutschen Reiche gleiche Rechte und Freyheiten zu geniesen hatten, und das teutsche Reichsoberhaupt der Kaiser, dadurch allen dreyen nicht weniger auch gleichen Schutz und Schirm im Reiche würklich mußte angedeyhen lassen! -- Ausser diesem Kaiserlichen allgemeinen Kirchenschutze stunden jedoch

beyde

beyde ermelte protestantische Kirchen zugleich auch unter dem besondern Schutze ihrer zugethanen Landesherren, als derselben jetzmaligen obersten Bischöffen, und diese wurden in Betracht der über beyde Kirchen nunmehro ihnen zukommenden statt des Römischen Papsts -- dadurch zukommenden geistlichen obersten Gerechtsame -- zugleich ganz unabhängige Häupter derselben; so wie auch das protestantische Kirchenrecht von dem kanonischen Rechte hierinnen ganz verschieden war, und ihnen als Landesherren, eben die geistliche Rechte und Gerichtsbarkeit zusprach, die nach letzterm über die Römische Kirche allein dem Oberhaupte derselben, oder dem Römischen Pabste würklich zukam. Eben dieser so verschiedene Bezug beyder Kirchen auf ihre geistliche und weltliche Oberhäupter — und derselben gleich verschiedene Beziehung auf den weltlichen Staat des teutschen Reichs, -- sammt beyder nicht weniger gleich verschiedenen Einflüssen in das teutsche Reichs- und Staatssystem — zum Vortheil oder Nachtheil einer oder der andern Kirche! -- bey noch eigens hinzukommenden Mistrauen gegen einander, und hierdurch erregter Religionszwietracht — dieser nunmehrigen neuen feindseligen teutschen Halbschwester jenes altteutschen

Frey-

Freyheits- und Zwietrachtsgeists! spaltete endlich das teutsche Reich in Betracht desselben verschiedener Religion -- in zwey gleich verschiedene Religionspartheyen -- oder in den Römischkatholischen - und Protestantischen Reichsantheil; - und so entstunden nunmehr auch in dem heiligen Römischen teutschen Reiche -- zwey neue geistliche Staatskörper, -- das sogenannte Korpus Katholikorum und Korpus Protestantium -- unter der Direktion beyder besondern Häupter, -- die sich nunmehr zur würklichen Aufrechterhaltung beyder gleichen Religionsgerechtsame und Freyheiten; eben so mistrauisch gegen einander politisch abzuwiegen und im Gleichgewichte zu erhalten trachten, als das gesamte Reich mit dem Kaiser -- und der jeztmalige teutsche Fürstenbund mit dem österreichischen Kaiserhause.

Welches sonderbare politische geistliche teutsche Gleichgewichte, zur Aufrechterhaltung beyderseitiger gleichen -- durch Reichsgesetze und Reichsfriedensschlüsse gleich bündig versicherten; auch durch die Wahlkapitulation vom Reichsoberhaupt und Kaiser gleich ausdrücklich, ja, sogar eydlich, bekräftigten -- sowol Religions - als andern hergebrachten politischen besondern Gerechtsamen und Freyheiten ermelten beyden

teutschen Kirchen, wie auch derselben zugethanen Glaubensverwandten und teutschen Reichsständen! -- Welches ausserordentliche Mistrauen beyder Religions- und Reichstheile sowohl gegeneinander -- als gegen derselben frey eigens erwähltes Oberhaupt, und desselben so bündige Versicherungen, wie auch Reichsgesetzliche Bestätigungen! -- Welche innerliche Spaltung! heimliche Anfeindung! und beständige Gährung im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation! -- die vor dem durch Treu und Glauben und teutschen Biedersinn vor allen andern Nationen des christlichen Europa so rühmlich sich auszeichnete! - Welche Veränderung der Denkungsart, der Sitten, des Karakters, und selbst auch des Glaubens dieser vorhin in allen diesen Stücken so gesetzten, so beständigen teutschen Nation! -- Und welcher endliche Verfall derselben in einem vorhin so mächtigem und Weltgebietendem Reiche! -- Aber welche innere Schwäche des -- in seinen zehen Kraiskörpern zerrütteten; -- in seinen beyden Religionskörpern gespaltenen; in Haupt und Gliedern getrennten; und überall gebrechlichen großen teutschen Reichs- und Staatskörpers! - Wenigstens sollten, bey der schlafsüchtigen Unthätigkeit dieses letztern Hauptkörpers -- jene aus ihm

ihm gebildete besondere Religionskörper — von der Religion unterstützt, beglaubtermassen desto mehr, Kraft und Leben und wohlthätigen Einfluß in das politische System des teutschen Reichsstaats äussern, und diesen dadurch nicht weniger mit gleicher Kraft beleben! — Aber dann würden freylich auch — jene unselige Religionszwietracht jene innerliche Religionsgehäßigkeit, — jenes heimliche Religionsmistrauen, — jene merkliche Religionseifersucht, — und jenes öffentliche Religionswiderstreben in offenbar gemeinnützigen allgemeinen teutschen Reichsangelegenheiten! — diese beyde Religionskörper nicht dürfen angesteckt haben, und dieselben noch stets gegen einander würklich beseelen!" — dann müste zwischen beyden Religionsverwanden im Reiche mehr christliches Zutrauen, mehr allgemeine Christenliebe — mehr politische Dultsamkeit, — mehr bürgerliche Verträglichkeit, — und überhaupt mehr moralischer Karakter, so wie endlich auch mehr wahrer teutscher Patriotismus herrschen! — Aber wo ist dieser von so verschiedenen Religionsbekennern? oft heiligen, oft unsinnigen und oft verketzernden Schwärmern? — oder auch von jetztmaligen blos vernünftelnden und politisirenden, oder kannegiesernden Teutschen zu erwar-

warten? -- bey Teutschlands jetztmaliger Lage zu erwarten? -- oder bey Teutschlands politischen Aussichten -- auch wohl jemals mehr zu hoffen? -- Kaum wird man sich endlich hierbey des aufsteigenden Gedankens erwehren können: welchen Nutzen für die Religion und den Staat -- gewähren dann nun jene beyde besondere teutsche Religionskörper? -- Diesen ohnfehlbar: daß sie einander nach beyderseitigen gleichen Religionsgerechtsamen und Freyheiten im politischen Gleichgewichte zu erhalten streben; die allgemeine Reichsversammlung bey vorkommenden Religionsangelegenheiten, oder auch wohl nur von ferne die eine oder die andere Religionspartheyberührenden allgemeinen Reichsverhandlungen -- nach beyder Religionskörperlichen Verschiedenheit, alsdann trennen oder spalten; des eingeführten Körperrechts (Jus eundi in partes,) sich bedienen; und nun -- bis zur mühsamen politischen Wiedervereinigung, in zwey gleichen verschiedenen Religionspartheien gegen einander stehen; -- oder blos gemeinschaftliche Stimmen auf dem Reichstage würklich ablegen, und dadurch den gewöhnlichen Gang der Reichstagsangelegenheiten unterbrechen, verhindern, und aufhalten! oder wohl selbst auch rückgängig machen; und den

Erfolg

Erfolg der -- zwischen beyden Reichstheilen strittigen, oder einem und dem andern anstößig zu seyn scheinenden vermeinten Religionssache -- gänzlich dadurch vereiteln! -- Welch ein sonderbares Gleichgewicht zweyer -- unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte zugleich einen einzigen politischen großen Staatskörper würklich ausmachender verschiedener Reichs und Religions Theile! -- Welche allerdings staatswidrige und staatsgefährliche Entkörperung jenes politischen teutschen großen Staatskörpers -- mittelst dieser aus solchem bereits erwachsenen, in ihrer einmaligen Entstehung sich behauptenden, und bey deren Aufrechterhaltung so fest bestehenden besondern teutschen Religionskörper! -- Und welche sonderbare Bekörperung dieser unter sich verschiedenen Religions- und Reichstheile! -- zur eigenen Aufrechterhaltung derselben jedoch durch die Gesetze des Reichs wiederholter begründeten, auch durch auswärtiger Mächte darüber geleisteten Garantien sattsam befestigten, und durch eydliche Zusagen des Reichsoberhaupts so gar überflüßig versicherten gleichseitigen Religionsgerechtsame und Freyheiten! -- Aber dies ist einmal die sonderbare Misgestalt des großen teutschen Reichsstaats! -- und so will es einmal der

in solchem herrschende teutsche Freyheits- und Zwietrachtsgeist — gegen alle Staatsordnung -- Staatsgrundverfassung -- und Staatszuträglichkeit; -- so, wie nicht weniger auch gegen allen Einwand und Nichtanerkennung des alleinigen allgemeinen Staatsoberhaupts! -- Denn der Kaiser erkennet eigentlich nach seiner Reichsoberhauptlichen Sprache -- kein sich so nennendes *Corpus Evangelicorum*: gleichwohl aber muß er es dulden; da auf der andern Seite ein nicht weniger dergleichen sich also nennendes *Corpus Catholicorum* aufgestanden ist; und beyde *Corpora* nunmehr unter ihren eigenen Religionshäuptern und Beschützern -- unter den Augen des Reichsoberhaupts, selbst auf dem allgemeinen Reichstage diesem zur Seite stehen; und ausser der allgemeinen Reichsversammlung, -- auch ihre besondere körperliche Versammlungen zu halten, darinnen besondere Schlüsse zu fassen, und solche nach Befinden, selbst auch wohl dem Reichsoberhaupte und Kaiser in aller Unterthänigkeit vorzulegen, sich befugt erachten und würklich sich ermächtigen! -- Wenn das nicht einen überzeugenden Beweiß der ausserordentlichen Eingeschränktheit des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers -- sammt der würklich ganz irregulairen

lairen Staatsverfassung des jeztmaligen teutschen Reichssystems -- unter andern zu Tage leget; so wird man sich schwerlich auch wohl von beyder jeztmaliger würklicher - gleich gefährlicher Lage, - nach der eigentlichen Reichs- und Staatsgrundverfassung, -- überzeugende Begriffe machen! noch weniger aber die neue große Staatserscheinung des sogenannten teutschen Fürstenbunds -- als eines neu entstandenen politischen teutschen Machtkörpers, -- füglich damit zusammen reimen können! -- Indessen sind jene verschiedene beyde teutsche Religionskörper -- nunmehr die alleinige große Hauptstützen beyderseitiger gleich verschiedener christlichen Religionspartheyen und derselben dreyen christlichen teutschen Kirchen, -- ausser welchen keine andere Religion und öffentliche Kirche im teutschen Reiche gesetzlich mehr geduldet werden solle: blos die hauptsächlichste Christenfeinde des beschnittenen Volks Juda -- und desselben öffentliche Synagogen oder Schulen allein ausgenommen! — denn ermelte christwidrige Hebräer — sind den Christen gleichwol überall — sonderheitlich aber den christglaubigen Teutschen — wie es scheint! immer ganz unentbehrlich gewesen, ohngeachtet der ehemaligen über das teutsche Israel ergangenen mit Mord und

Todschlag und Plünderung und Ausjagung, ergangenen christlichen Judenverfolgung! daß aber eben diese ewige geschworne heimliche Christenfeinde — dem jeztmaligen christlichen Teutschlande noch ohngleich nöthiger, allgemein nöthiger, und allgemein auch würklich unentbehrlicher geworden sind! und dies nunmehr auch wohl immer bleiben werden! solches bezeugt ihre politische teutsche grosse Verwandlung — aus ehemaligen kaiserlichen Kammerknechten, -- in nachherige und jeztmalige Hof Leib und Schutz auch allgemein und überall Staatsrechtlich und staatsabsichtlich aufgenommene Nothjuden -- der sämtlichen lieben teutschen Christenheit herrschenden Antheils -- bis zum untersten Reichsohnmittelbaren blossen Dorfs- oder Dorfsantheilsbesitzer! Denn -- das Recht der Judenaufnahme (*Jus recipiendi Judæos*) ist -- ohnfehlbar ihrer allgemeinen Nothwendigkeit und Ohnentbehrlichkeit halber! -- in dem heiligen Römischen Reiche teutscher Nation endlich und dermalen zum allgemeinen Rechte aller Reichsunmittelbaren grossen und kleinen teutschen Landes und Gebiets- oder auch wohl nur blossen Guthsherren geworden! In manchem Betrachte ein allerdings auch sehr einträgliches Recht, das teutsche Schutzjudenrecht!

recht! -- und wenn mancher ohnmittelbare kleine Dorftheilsbesitzer gewöhnlich nicht eine Colonie von Schutz- und Betteljuden anzulegen Fug und Macht hätte! -- wo würde dieser hochgebietende Ortsmitregente bey dem Abmangel christlicher Unterthanen, wohl menschliche Gegenstände seiner ausübenden Reichsohnmittelbaren -- sowohl persönlichen -- als Territorialhoheit würklich hernehmen? -- Oder auch letztermelte dessen christliche Unterthanen -- ohne die Nothbeyhülfe ihrer jüdischen Orts- und Haus- und Stall- und Güthergenossen -- wohl bestehen können? -- Ein sicherer Beweiß ihrer gedoppelten Unentbehrlichkeit sowol für teutsche Herrschaften als derselben Unterthanen! --

Freylich ein sehr großer Absprung von jenen im teutschen Reiche gesetzlich allein geduldeten dreyen christlichen Religionen, und derselben öffentlichen Christentempeln -- auf diese Reichsadeliche Schutz- und Betteljuden! -- Aber man muß sich dabey nothwendig auch die würkliche Theilnahme dieser Reichsadelichen ohnmittelbaren Ortsbesitzer an dem allgemeinen Rechte der Judenaufnahme sämmtlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs -- sonderheitlich aber auch dies vorstellen: daß ein solcher Orts-

besitzer -- so wie derselbe überhaupt auf seinem Reichsohnmittelbaren Gebiete von einer ganzen oder halben, oder auch wohl noch kleiner abgetheilten blossen Dorfsgemarkung -- vermöge des Rechts seiner gedoppelten Reichsunmittelbarkeit, gleich jenen Kurfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs in derselben Landen, in Ansehung der Religion, gleiche Rechte besitzt, und sogar selbst den unabhängigen Bischof seiner protestantischen Kirche vorstellt! derselbe nicht weniger auch als ein kaiserlicher Blutbannsbesitzer — köpfen, rädern und henken lassen! -- so auch seiner Ortsjudenschaft eine öffentliche Schule verstatten kan! folglich in allem diesem Betrachte, selbst auch in seinem Winkel des großen teutschen Reichs, und in Betracht desselben besondern Religionszustands wohl eine gleich besondere Rücksicht, und nähere Beleuchtung verdient!

Aber noch ist die Frage übrig: Was jene beyde teutsche Religionskörper zum Nutzen und Frommen beyderseitiger Religionsverwanden im teutschen Reiche, und derselben verschiedenen Kirchen -- würklich beytragen? --

Freylich braucht die Antwort hierauf -- ein langes Bedenken! -- gleichwol aber kan man doch auch nach dem längsten Nachsinnen, weiter

nichts

nichts darauf antworten, als: daß sonderheitlich der eine protestantische Religionskörper -- alle Religions-Beschwerden seiner Protestantischen Glaubensgenossen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowol, als der sogenannten Reformirten, würklich auf- und annimmt; solche in ganzen grossen Bänden aufbewahrt; auch wohl darüber sich berathschlagt, und nach Befinden, nachdruksame Vorstellungen, Abmahnungen, und Drohungen an den beschwerenden Theil ergehen; sodann aber auch wann dieses alles nichts fruchtet, und der beschwerende Theil sonderheitlich ein mächtiger Reichsstand ist, die Sache gleich andern dergleichen, Religionsbeschwerden auf sich beruhen lässet! -- Denn da besagtes *Corpus* bey aller seiner hergebrachten Selbstständigkeit und seinen übrigen Gerechtsamen! gleichwol an und für sich, kein Recht zur eigenen würklichen Ausführung seiner abgefaßten Schlüsse (*Jus exequendi*) besitzt; oder überhaupt -- ohne dabey in die Gerechtsame des Reichsoberhaupts -- wie auch der allein im Reiche exequirenden Kraißdirektoren oder Kraißstände -- ohnbefugterdingen einzugreiffen, keiner allgemeinen geistlichen Gerichtsbarkeit im Reiche sich anmassen kan; so sind gemeiniglich auch desselben blosse Abmahnungen

gen und Interceßionen von keinem großen Nutzen, wann solche nicht bey wichtigern Religionsbegebenheiten, und dabey vorfallenden besondern Religions-Vergewaltigungen -- gegen den beschwerenden Theil mit nachdrücksamern Bedrohungen, und einer von dieser Seite zu befürchtenden stärkern Gegengewalt würklich begleitet sind. Dieser zwar Reichsverfassungs- und Reichsgesetzwidrige Weg der Gewalt, durch sogenannte Repressalien -- seinen gleich gewaltsam bedrückten Glaubensverwandten beschwerten Falls Recht zu verschaffen! -- pflegt jedoch bey mächtigern Ständen des Reichs in dergleichen Vorfallenheiten, immer das gewöhnliche, und freylich auch das geschwindeste Mittel zu seyn, den Mindermächtigen von Gewalthaten abzubringen, auch dem unterliegenden beschwerten Theile würklich am besten zu statten zu kommen! --

So wurde bey den Hohenlohischen Religionsgewaltsamen von Seiten des *Corporis Evangelicorum* der Sache am geschwindesten abgeholfen; weil man Hohenlohischer Seits nicht fürräthlich fand, den gedrohten Ernst einer gewissen Macht desselben würklich abzuwarten! Aber hat dann das Reichsoberhaupt -- der Kaiser in dergleichen Religionsbegebenheiten gar nichts zu spre-

sprechen, daß ermeltes Korpus allein sein Ansehn dabey verwenden, und seinen bedrängten Glaubensverwanden auf die Art gleichsam Nothgedrungen zu statten kommen muß? --

Allerdings hat der Kaiser sowol die Befugnis, als selbst auch die Verbindlichkeit auf sich, als allgemeiner Schutzherr der teutschen Kirchen aller drey christlichen Religionsverwanden, so wie sonderheitlich auch als oberster Reichsrichter, würkliche Vergewaltigungen der Religion halber zu verhindern; und jeden Religionstheil bey desselben besondern Gerechtsamen und Besitzungen zu erhalten! -- Das kan aber nicht anders als nach fördersamst von dem beschwerten Theile vor einem der höchsten Reichsgerichte dieserwegen angebrachten förmlichen Klage; -- nicht anders, als durch den gewöhnlichen Weg Rechtens -- und auch nicht anders, als durch die im Reiche herkömmliche Hülfsvollstreckung der Kraißausschreibämter geschehen! -- Freylich ein allzugroser Umweg! -- und oft auch ein allzukostbares Mittel! um in benöthigter Eile, zu seinem mit Gewalt abgedrungenem Rechte, oder würklichen Besitzstande wieder zu gelangen! und darum freylich ein kürzerer, aber oft auch sehr mislicher Weg! -- dergleichen Religionsbeschwerden

an oftersagtes Korpus zu bringen, um solche dort -- in ganzen Bänden von der Art, vielmehr verewigt -- als würklich beschleunigt zu sehen! Der beste Nutzen: welchen dies Korpus seinen Protestantischen Glaubensbrüdern beschwerten Falls angedeyhen lassen kan, und zum Theil auch würklich angedeyhen lässet, ist daher wohl immer die baare Erleichterung ihrer würklichen Bedrängnisse -- oder Unterstützung ihrer ohnbesoldeten, oder von ihren Aemtern verdrungenen Kirchenlehrer, -- wie auch die christmilde Beysteuer zur Wiederaufrichtung verunglückter Kirchengebäude aus dem gemeinen Seckel dieses Protestantischen Korpus, -- das jedoch, was die allgemeine Rechte und Freyheiten beyder Protestantischen Kirchen überhaupt anlanget, übrigens nie unterläßt, gegen das *Corpus Catholicorum* für einen Mann zu stehen; und mit demselben sich im politischen Gleichgewichte zu erhalten; ohnerachtet die christliche Halbbrüder erstbesagter beyden Kirchen -- unter sich, einander oft gehässiger, und in beyderseitiger Bestreitung ihrer absonderlichen Gerechtsame und Freyheiten, sich einander oft auch weit gefährlicher sind, als vielleicht ihre beyderseitige Stiefbrüder der Römischkatholischen Kirche gegen beyde seyn mögen!

Welche

Welche sowohl allgemeine, als sonderheitliche Christenliebe dieser drey christlichen Religionsparthehen im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation! -- Und welch eine sonderbare Glaubenseinigkeit jener Protestantischen beyden Kirchen gegen die Römischkatholische in eben diesem heiligen Reiche, -- zur Aufrechterhaltung des zwischen beyden christlichen Hauptkirchen -- der Römischen und protestantischen, darinnen körperlich eingeführten politischen Gleichgwichts! -- Aber auch welch ein sonderbarer teutscher Religions- und Kirchenzustand! --

Ausser jener allgemeinen Schutz- und Schirmgerechtigkeit über besagte Kirchen, besitzt der Kaiser, als allgemeines Reichsoberhaupt, nicht weniger auch die ebenmäßige Befugnis und würkliche Verbindlichkeit: keine neue Religion oder Sekte im teutschen Reiche entstehen zu lassen; sondern dergleichen neue Religionsschwärmereyen darinne allgemein zu verbieten, und die neue Apostel, oder Religionsschwärmer aus dem Reiche zu schaffen! -- Eine wohl um so nöthigere Kaiserliche Befugnis -- als dergleichen neue Religionsschwärmereyen mit dem teutschen Freyheits-Enthusiasmus vergesellschaftet, das teutsche Reich ohnfehlbar vollends in äusserste

Ver-

Verwirrung bringen, und nicht weniger auch eben tolle Händel darinnen anrichten dürffen, als weiland! die berühmte Wiedertäuffer unter ihren Glaubenshelden Thomas von Münster, und andern mit ihm versippten enthusiastischen Schneidermeistern, würklich angerichtet haben, und daraus mit Feuer und Schwert haben vertilgt werden müssen! -- Dieser unseligen Verwirrung und derselben, für Teutschland so schädlichen Folgen ohnfehlbar eingedenk! -- so wie selbst auch seiner kaiserlichen Befugniß und eigenem Kaiserpflicht gemäß, bewieß daher Teutschlands jetztmaliger großer Kaiser Joseph -- dem Reiche auch hierinne -- beydes, sowol seine unpartheyische Gerechtigkeitsliebe, als auch seinen Recht- und Pflichteifrigen Kaiser Ernst, und zugleich in beyder Verbindung, die eigene Thätigkeit eines für Teutschlands Wohl- und Ruhestand besorgten würklichen teutschen Reichsoberhaupts, -- durch die Reichsgesetzerforderliche Verbannung eines schwärmerischen Gasners sowol, als jenes Christenwidrigen Erneuerers längst verworfener Socinianischen Irrthümer, und neuen Apostels der Vernunft -- jenes der ganzen Christenheit zum Aergernis und Nachtheile gereichenden öffentlichen so kecken Irrglaubensbekenners

ners und würklichen Irrlehrers -- Bahrdts -- Christscheinheiligen Andenkens! -- aus dem gesammten teutschen Reiche. Aber welch ein Bollwerk für Letztern, zur Beschützung! wie auch zur Vereitelung jener so gerechten kaiserlichen Verfügung! -- als dieser aus dem teutschen Reiche verbannte neue Apostel der Vernunft in den teutschen Freystaat aller Sektirer seiner Art entflohe, und darinne nach dem allgemeinen Toleranzsysteme seines philosophischen Beherrschers - des gekrönten Philosophen auf dem Throne -- eines ganz unverdienten Schutzes theilhaftig gemacht wurde! -- Wann solche - Bollwerke oder Schutzwehren -- solche öffentliche Freystätte in teutschen Reichslanden bestehen! -- mit der teutschen Reichsverfassung bestehen! -- und die von dem teutschen Reichsoberhaupte Reichsgesetzmäsig und Reichserforderlich aus dem Reiche verbannte öffentliche Irrlehrer und Religionsschwärmer darinnen Schutz und Sicherheit finden, auch die -- gegen dieselben ergangene Oberstreichsrichterliche -- zum alleinigen Besten des Reichs und desselben Religions und Kirchenstaats abzweckende kaiserliche allerhöchste Verfügungen - dadurch gehemmt oder vereitelt werden können! - Dann hat es freylich auch mit diesem teutschen

Religions - und Kirchenstaate — die nemliche Bewandnis, wie mit jener allgemeinen teutschen Reichs- und Staatsverfassung! — Dann liegen beyde — leicht ersichtlich, an gleichen Staatsübeln — an geistlichen und leiblichen Gebrechen krank! — und dann möchte beyden auch wohl dargegen gleich schwer zu helfen seyn! -- Sonderheitlich aber dürfen sodann die — in jenen Freystaaten gesicherte Religionsschwärmer und Irrlehrer — ihr Haupt erst hoch empor heben! selbst Kaiser und Reiche trotzen! und im zügellosen Unsinne das Gift ihrer Lehrirrthümer, ihrer Schwärmerey, ihrer Freydenkerey und Irreligion -- in allgemeinen teutschen Bibliotheken -- in Kirchen- und Ketzeralmanachen -- und andern Religions- und Christenglauben widrigen Schriften, -- gleich öffentlich und ungehindert, über Teutschland ausschäumen, und solches ansteckend wie die Pestilenz so im Finstern schleicht, und wie die Seuche die am Mittage verderbt, bald auch allgemein darinnen verbreiten! -- Dann dürften allerdings auch jene heimliche und offenbare Verleugner, Bestreiter und Feinde der geoffenbarten Religion und des Christenthums, den Grund aller drey christlichen Kirchen des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation dadurch untergra-

graben; die verschiedene Lehrsysteme derselben verwerfen, und die -- in dem Jahrhunderte der Vernunft, ohnehin schon größtentheils vernünftelnde und zweifelsüchtige Scheinchristen oder blose Mundbekenner der Religion des Christenthums -- endlich vollends zu Freydenkern -- Naturalisten -- Deisten -- Socinianern -- und Bahrdtianern -- würklich umschaffen. (*) Gleichwie aber nach den herrschenden Grundsätzen der teutschen Politik im teutschen Reiche alles auf ein politisches Gleichgewichte hinausläuft, -- und dieses schon gedachtermassen sogar auch in Betracht der Religion — jene beyde große teutsche Religionsstaatskörper hat entstehend machen, die seitdem zur Aufrechterhaltung ihrer beyderseitigen Religions- und Kirchengerechtsame, wie auch

(*) S. hierüber des Verfassers: Bahrdtianismus -- kan solcher auch wohl mit dem Christenthume bestehen? und in teutschen Christenländern geduldet werden? Ingleichen von ebendemselben: Die Religion der Menschenvernunft -- und des Gottmenschen Christus -- welche von beyden zeigt wohl den wahren und sichersten Weg zu der Menschen Bestimmung und Glückseligkeit? —

auch zur gleichen Behauptung ihres eigenen selbst eingeführten Staatskörperlichen Herkommens, -- freylich zum grossen Eintrage des eigentlichen teutschen Reichs- und Staatssystems! gegen einander im Ganzen sich abgewogen, und dadurch zu einem neuen politischen Religionsgleichgewichte im teutschen Reiche den ersten Grund gelegt haben! -- So ist endlich zu noch weiterer Erstreckung dieser teutschen Religionsfreyheit -- und ohnleugbar auch zu noch größern Beytrage der innern teutschen Reichsverwirrung, bey jenem nun einmal Reichsgesetzlichen und Reichsherkömmlichen allgemeinen christlichen Religionszwiespalte -- sogar auch über diese Religion selbst, unter den Lehrern derselben noch ein absonderlicher Zwiespalt erwachsen, wobey gedachte Kirchenlehrer der Religion halber, unter sich gespalten, und gegen einander sich abwiegend, nunmehr in gleichem Verhältnisse stehen, und solchem nach auch ein theologisches Gleichgewichte zur Bestreitung und Vertheidigung des bis daher öffentlich in Zweifel gezogenen Religionssystems -- unter sich einzuführen unternommen haben!

Eine sonderbare und ohnstreitig die seltenste Erscheinung im teutschen Reiche von selbst an-

maßlicher teutscher Religionsfreyheit, und teutschem Religionsgleichgewichte, -- dieser endliche Theologen Zwiespalt! -- und gewiß auch zur Vergrößerung der innern teutschen Reichs- und Religions-Verwirrung -- der sonderbarste nnd bedeutenste Beytrag von sogenannten Gottesgelehrten und Boten Gottes, die den Christen das Evangelium -- diese fröhliche Bottschaft von Christo verkündigen; sie zur Glaubenseintracht ermahnen, und mit ihrem Beyspiele ihnen darinne vorgehen sollen! Und diese hiervon unterrichtete und hierzu berufene Kirchenlehrer konnten sich gleichwohl unterfangen dies Evangelium von Christo unter sich zu bezweifeln? -- zu bestreiten? zu verändern? oder gar zu verwerfen? -- Anmaßlich sich unterfangen eine vermeintlich neu verbesserte Christen Religion -- oder vielmehr eine würkliche Irreligion und christwidrige Vernünfteley oder Freydenkerey im Reiche einzuführen? -- das von ihrer Kirche darinnen allgemein angenommene, auch Reichsgesetzlich befestigte, und in diesem Betrachte, ganz unabänderliche Religions- und Glaubenssystem der Protestanten nach eigener Willkühr zu verändern? zu verwerfen? und ein sogenanntes verbessertes System dafür einzuschieben? -- Berufs- und Pflichtwidrig sich

unterfangen, den göttlichen Erlöser der Christen, den alle Bekenner desselben und seines Evangeliums glaubig verehren und anbeten! von seinem Götterthrone herunter zu stürzen? denselben zu einem blossen Menschen herabzuwürdigen? darüber unter sich entzweyhet und gespalten, öffentliche heilige Kriege oder theologische Kreutzzüge gegen einander zu unternehmen? und in diesen nicht nur selbst sich öffentlich zu verketzern und zu verunglimpfen; sondern sogar auch die Evangelische Christus Religion gleich öffentlich verwerflich — und das Christenthum sammt den Christenglauben verächtlich und lächerlich zu machen? — die zum Evangelischen Unterrichte, und zur christlichen Glaubenspflege ihnen, als geistlichen Hirten und Kirchenlehrern, anvertraute Christenheerde vielmehr zur Zweifelsucht und zum Unglauben zu verleiten? und dadurch unter eben dieser — ihnen zur geistlichen Obhuth übergebenen Christenheerde als reissende Wölffe in Schaafs- und Hirthenkleidern die gräulichsten Verheerungen, — in der Kirche aber — zu der sich beyde bekennen, den abscheulichsten Zwiespalt, — und im teutschen Reiche die gefährlichste Religions-Verwirrung anzurichten? — Kaum solte dies von christlichen Kirchenlehrern

nur

nur im geringsten zu vermuthen, am allerwenigsten aber würklich zu erwarten, stehen! — und doch, — welch eine sonderbare Ereignis! doch sind diese unter sich zwiespaltige Kirchenlehrer, und zum Theil grosse Kirchenlichter, diese sogenannte und eigentliche Wächter des Evangelisch-Lutherischen Zions -- unter der Benennung orthodoxer und heterodoxer Theologen oder Gottesgelehrten -- würklich als wahre Antipoden! und in solchem Betrachte, als eigene Bestreiter und Vertheidiger des -- durch ihren unseeligen Zwiespalt in Verwirrung und Unruhe gesetzten Evangelisch-Lutherischen Zions im teutschen Reiche zum Aergernis der Christen, und zur Freude ihrer geschwornen Glaubensfeinde, der christwidrigen Juden, würklich anzusehen. Wenigstens läßt in dem eigenen Tone dieser letztern, — dem best ausgewähltesten Tone zur Beschämung jener heterodoxen christlichen Kirchenlehrer und grossen Kirchenlichter! ein christlicher Autor (*) über den jeztmaligen orthodoxen und heterodoxen Theologen Zwiespalt -- unter andern folgendergestalt sich vernehmen:

(*) S. Briefe eines reisenden Juden, über den gegenwärtigen Zustand des Religionswesens unter den Protestanten und Katholiken.

„Nu Wunder über Wunder! große Wunder, „mein lieber Jekoff, davon ich dir zu sagen „habe. Die sollt du kund werden lassen allen „Rabbinen, Juden und Judengenossen, daß sie „es in unsern Synagogen ausbreiten, -- und „die Kinder des Gefängnisses große Freude „und Wonne des haben mögen! -- Ich bin auf „meinen Reisen nach Teutschland gekommen. „Da giebt es auch ein Land, da nennen sich „die Gojim -- Lutheraner, nach dem Namen „eines ihrer obersten Rabbinen, Rabbi Mar„tins ben Luthers. Da rumorts allenthal„ben, und ist großer Zank und Zwiespalt unter „ihnen. Ihre Rabbinen streiten heftig gegen „einander, und man weiß noch nicht, wer den „Sieg davon tragen wird. Es betrift ihr „Neues Testament. Bis hieher habens die „Hanozerim, das ist verdollmetschet: Kinder „der Christen, mit besonderer Ehrfurcht als „ihr Gesetz angenommen, und darauf ihren „ganzen Glauben gebauet. -- Jetzt aber, da die „Rabbiner der Christen selbst anfangen, sich „mit dem Hauffen der Freygeister -- die wir „Juden von dem Fürsten derselben Voltaire „an, bis auf den geringsten Freykorporal, der „einige Kriegsknechte unter seinem Stocke hat,

„als

„als Dummköpfe ansehen! -- mit diesen Frey„geistern haben sich die Rabbinen der Christen „zu vereinigen angefangen, und denken jetzt „von ihrem neuen Testamente ganz leichtsin„nig; machen aus demselben was sie wollen; „werfen weg, und behalten daraus was ihnen „gut dünkt; und so gewinnet dann die Sache „der Christen gar ein anderes Ansehen. Ja, „dies neue Testament wird von einigen aus „den Rabbinen der Hanozerim so gering gehal„ten, und ärger als ein gemeines Buch getrak„tirt, daß wir Juden daraus die Hofnung „überkommen, es werde nun bald mit der „christlichen Religion aus seyn! Rabbi „Bahrdt hat mit seiner Dollmetschung des „neuen Testaments (*) Epoche gemacht; und „es so arg behandelt, daß wir Juden uns drob „inniglich freuen müssen. Auch mit Fabeln „hat er dies hochheilige Buch der Christen „verbrämt! Er schmeißt weg davon was er „will; verändert, wo und was er mag; redet „von Interpolationen, Unrichtigkeiten, und „Verderbung des Textes. -- Ey nun! haben „die Hanozerim kein besseres Testament, denn „das, -- so sind sie geschächt, völlig geschächt!

 „und

(*) S. Neueste Offenbahrungen Gottes.

„und oben drein caput und macholles. -- Ein „interpolirtes Testament gilt ja in allen Ge„richten so viel wie gar nichts! -- Noch ist ein „anderer großer Rabbiner unter der Sekte der „Heterodoxen, -- groß, hochgelehrt und hochge„preisset unter den Seinigen! Rabbi Semm„ler, (*) der geht noch weiter denn Rabbi „Bahrdt, und ist nicht zufrieden, daß nur hier „und da etwas in dem neuen Testamente der „Christen interpolirt sey! -- Er geht tapfer zu „Werke; greift mit voller Faust drein; schmeißt „ganze Bücher hinweg; und giebt jedem frey: „das für göttlich oder ungöttlich zu halten, „was ihme gelüstet, und was er meinet zu sei„ner Beruhigung, oder moralischen Besserung, „gebrauchen zu können, oder nicht! -- So hat „es eben dieser Rabbi auch der Apokalypse „gemacht. Die ist dadurch bey vielen unter „den Christen so verächtlich geworden, daß sie „sich jetzt schämen, Träumereyen für göttliche „Schriften gehalten zu haben! -- Und so hat „auch ein Bannes und großer Bücherkrämer „zu Berlin, -- Friedrich Nikolai, (**) dieser

„Apo„

(*) Semmler im Canon.

(**) S. das Leben und die Meinungen des Hrn. Magister Sebaldus Nothanker.

„Apokalypse dergestalt Hohn gesprochen, und „das Büchlein so verächtlich gemacht, daß es „nur wenige noch ansehen, und darinnen das „Zeichen des Thiers und seine Zahl forschen „mögen! --

„Andere Rabbiner der Christen, als Rabbi „Teller (*), und Rabbi Spalding (**) sagen: „es werde durch die Lehre Jesu von Nazareth „überhaupt Tugend und Gottseligkeit verstan„den! und machens so ungewiß, daß zuletzt „niemand mehr wissen mag: was der Glaube „der Christen für ein Ding sey? -- Ja Rabbi „Lüdke (***) zu Berlin, meinet sogar: man „müsse dem Evangelium nichts glauben, als „nur das -- was uns lehre: gesittet und fromm „zu werden. -- So fangen auch diese und an„dere Rabbinen der Christen an, die Gottheit „Jesu von Nazareth zu leugnen, zu bezweifeln, „oder doch auf Schrauben zu stellen. Sie ver„werfen daby sein Verdienst, seine Erlösung, „seine Genugthuung, und die uns Juden so „verhaßte Predigt vom Glauben an Jesum „von Nazareth; -- haltens für Religionswust,

(*) Im Wörterbuch des neuen Testaments.

(**) Vom Predigtamte.

(***) Ueber Toleranz und Gewissensfreyheit.

„und habens ihren Spott. -- Die Toleranz-„Prediger, die jetzt unter den Christen so stark „Mode sind! und die alles toleriren was nur „zwey Füße und ein Menschengesicht hat, „schwatzen und predigen von nichts als von „Menschenliebe, von Anfang bis zum Ende; „nichts als von Offenbarungen Gottes in der „Natur und von Tugend und Moral -- ohne „daby ihres Christus -- oder seines Evange-„liums, oder des daraus verlesenen Textes ihrer „Predigten nur mit einem Worte weiter zu „gedenken! so, daß wir Juden die Predigten „dieser menschenfreundlichen christlichen Volks-„lehrer ohne Bedenken, und ohne daby in un-„sern Glauben irre oder gar davon abspänstig „gemacht zu werden, gar wohl mit anhören „könnten! - wie ich dann auch, bester Jekoff - „dergleichen Christenpredigten ohne einige See-„lengefahr, vielmehr zu meiner moralischen „Erbauung, würklich mit angehöret habe! Es „sey schrecklich und schändlich -- sagen sie sogar, „die Unchristen, die Juden und Heiden zu ver-„dammen, weil sie nicht an Jesum von Naza-„reth glaubten (*), und ihre Rabbinen machen „ganze Bücher, das zu beweisen, und sprechen

(*) Semmler im Canon, S. 55.

„den Sokrates, den Cicero und andere gute „ehrliche Heiden (*) heilig und selig. Warum „sollten wir Juden dann nicht auch in die „Christenkirchen gehen, und ihre Toleranzpre. „digten mit anhören können? -- Aber ist dem „so, wie sie sagen: daß Christen und Unchri. „sten -- ins Paradies kommen würden, wenn „sie nur rechtschaffen gut und tugendhaft wä. „ren! -- wozu nutzt ihnen dann ihr Messias? „den sie bisher anbeteten und göttlich verehr. „ten? -- Wozu wurde er ihnen dann eigent= „lich gesandt? -- und zu was sollte er -- da „sie glauben, man könne ohne ihn in das Pa. „radies kommen! für die Christen dann eine „besondere Religion gestiftet haben? -- Er muß „also wohl der wahre von Gott verheissene „Meßias nicht seyn! -- und wir Juden können „getrost eines andern warten. --

„Auch lehren Rabbi Semmler (**) und „Rabbi Bahrdt (***), und viele andere mit „ihnen: daß die Wunder Jesu von Nazareth - „an denen vom Teufel Besessenen gethan, „ganz anders zu dollmetschen und auszulegen

 „seyen!

(*) S. Eberhards -- Apologie des Sokrates.

(**) In Commentatione de dæmoniorum.

(***) In den neuesten Offenbahrungen Gottes.

„seyen! -- daß es nie vom Teufel Besessene „gegeben habe! und daß es selbst auch keinen „Teufel gäbe! --

„So machen sies auch noch mit andern „Christenlehren, die sie bisher geglaubt haben, „und nun nicht mehr glauben; -- liebster Je„koff, das sind Männer vor uns -- die hete„rodoxe Rabbinen der Christen, kluge, gescheide, „hellsehende, scharfsinnige und mit Adlersbli„ken um sich schauende, scharfsinnige gelehrte „grosse Männer! Männer, die von den Ha„nozerim in hohen Ehren gehalten werden! - „Männer vor uns; auch unbeschnitten könn„ten wir sie wenigstens als Judengenossen „auf und annehmen. -- Aber mit ihren Lehren „und Meinungen sind nicht zufrieden die ortho„doxe Rabbiner unter den Christen, diese alt„modische ehrliche gute fromme Orthodoxen, „die by dem klaren Buchstaben ihres Evan„geliums bleiben, und davon nicht abweichen, „weder zur Rechten, noch zur Linken! -- Diese „nun sagen in ihrem Streite mit den Hedoro„doxen: Ihr seyd von der Sekte der Arianer „und Socinianer! -- Aber die sprechen: das „sind wir nicht; ob wir gleich so wie sie, leh„ren und glauben: Jesus von Nazareth seye

„nicht

„nicht Gott! -- davon könnt ihr in den neue„sten Offenbahrungen Gottes auch nichts an„ders antreffen: ihr seyd Kezermacher! alt„glaubige blinde Lehrer! -- das sind nicht Of„fenbahrungen Gottes -- sprechen die Orthodo„xen, sondern Offenbahrungen Rabbi Bahrdts, „und seines überweisen Gehirns! Lügen sinds, „Verfälschung und Betrug! — und was der„gleichen Dinge mehr sind! die zwischen den „orthodoxen und heterodoxen Rabbinen der „Christen verhandelt und bestritten werden! -- „Erstere schreyen laut gegen die Heterodoxen; „gebaben sich übel, und sprechen: Ihr stürzt „dadurch die ganze christliche Religion übern „Haufen! — wann ihr das saget und lehret. „Aber diese achtens nicht, fahren fort; und „wissens wohl, daß sie helle scharfsinnige Köpfe „und bey ihres gleichen hochgeachtet sind! „Und so nimmt das Wesen derselben von „Tage zu Tage stärker überhand. Sie fangens „auch mit vieler Weißheit an, und arbeiten „daran aus allen Kräften. So angesehen, „gelobet, und geehrt und hochgepreisset aber „die heterodoxe Rabbinen der Christen by den „Ihrigen sind, so sehr werden sie jedoch von „den Orthodoxen, so wie auch von den Rö-

„mischkatholischen gehasset, und als ein Greuel „und Fluch gehalten! diese Römischkatholische „sagen: (*) Die Heterodoxen seyen eine Pest „der ganzen christlichen Welt! — sie seyen — „Deisten, Naturalisten, Pelagianer, Arianer, „Socinianer, und solche Männer, die als ver„worffene Irrlehrer oder Ketzer, schon längst „von der Christenheit wären anathematizieret „und in den Bann gethan worden. Man solle „sie in keinem christlichen Staate dulden! Und „fordern daby die Häupter der Staaten und „die Reichsfürsten auf, — um mit vereinigten „Kräften dahin zu streben, diese Pest abzuwen„den; und nicht zu erlauben, daß diese neue „verderbliche Lehre weiter ausgebreitet werde! - „Auch sagen diese Katholicken: die Sekte der „Heterodoxen oder neuern Reformatoren lehr„ten solch eine Religion, — deren Toleranz „nicht mit in den Bund eingeschlossen seye, „den sie mit den Protestanten gemacht haben, „und den westphälischen Frieden nennen! Es „sey eine ganz neue Religion, — die nicht nur „gegen alle Bücher ihrer heiligen Schrift, gegen „alle symbolische Bücher und Lehrformeln, son-

dern

(*) Vid. Nova Bibliotheca Ecclesiastica Friburgensis.

„dern auch gegen die Reichsverfassung und die
„Protestantische Religion selbst, und überhaupt
„gegen alles streite, was christliche Religion
„heise! — deswegen man auch die neue Re-
„formatoren nicht zu dulden habe, wann sie,
„die Römischkatholische, nicht auch von dem
„Bunde wieder abgehen sollten, den sie mit
„den Protestanten gemacht haben! -- Au weh!
„bester Jekoff, sollte das geschehen, dann würde
„die Hofnung Israels von den Christen —
„und ihrem Religionsumsturze — auf einmal
„vereitelt werden und in den Brunnen fallen! -
„Bester Jekoff, du wirst hieraus leicht erken-
„nen mögen, daß die christkatholische Männer
„viel zorniger gegen die Heterodoxen seyen, als
„die Orthodoxen aus der Sekte der Protestan-
„ten! — Wann nun aber beyde anfangen soll-
„ten, sich über die Heterodoxen zu vereinigen,
„und ihre Stimme gewaltig zu erheben, wie
„eine Posaune, ja, noch viel lauter und heftiger
„zu schreyen; so werden endlich, wie ich sehr
„fürchte! die Heterodoxen -- und mit ihnen, die
„Hofnung des gesammten Israels — zu Bo-
„den geworfen werden. Ihr Name wird als-
„dann stinkend werden in der Christenheit, und
„das Licht, welches sie derselben angezündet,
wird

„wird wieder verlöschen, weil es ihm an Oel „gebricht. -- Die Fürsten werden sich vereinigen wider die neue Religion, und ihr das „fernere Wachsthum und Eingang verstopfen. „Der Gott unserer Väter wolle das verhühten! „und wolle geben, daß diesmal ein falscher „Geist aus dem Munde Abrahams Ben Jodoks geredet habe! --

So beschreibt ein Jude -- oder wie dieser wenigstens würde geredet und geschrieben haben! ein verkappter christlicher Autor, den gegenwärtigen Zustand des Protestantischen Religionswesens im teutschen Reiche! Gewiß ein Zustand voller Verwirrung! --

Siebenter Abschnitt.

Der Militair- Kriegs- und Vertheidigungs-Etaat des Römischen-teutschen Reichs.

Allerdings würde dieses mit der Stadt Rom und dem jetztmaligen sogenannten Kirchenstaate -- als Ueberresten des Altrömischen Kaysertthums, auf immerdar verknüpfte Römische teutsche große Doppelreich seinen Kriegs- und Vertheidigungsstaat auch bis dorthin erstrecken, und

in

in Betracht Roms und Teutschlands -- eine nicht weniger große Doppelmacht für beyde unterhalten müssen, wann nicht auf der einen Seite der Römische Pabst -- auf der andern aber Teutschlands mächtigere Fürsten — ihm diese Last zum Theil erspart, und zum Theil gar sehr erleichtert hätten. --

So sicher nun auch besagtes Reich im letztern Betrachte, auf die Fortdauer dieser Erleichterung dürfte zählen können; so unsicher scheint dasselbe jedoch bey jener bisherigen Ersparnis auf Seiten des Römischen Pabsts zu seyn! -- da vielleicht über kurz oder lang der Fall wieder eintreten dürfte, der eigenen Behauptung jener entferntern Reichstheile sich wiederum zu unterziehen, und seine teutsche Macht neuerdings auch über Rom und das Römische Gebiete zu erstrecken! -- Ueberhaupt konnte auch wohl jene Erswahrnis nicht länger dauren, als der alldort unter dem Namen Gregors VII. vom Himmel herabgekommene Statthalter Christi auf Erden und ohnfehlbare Römische Vicegott -- sein daselbst aufgerichtetes geistliches Weltreich in seinen Nachkommen gleicher Prätension würklich fortsetzen und nicht weniger auch mit gleicher Anerkennung der ganzen Römischen Christenheit daselbst

daselbst behaupten würde! -- Denn gegen einen solchen unfehlbaren Vicegott -- der das christliche Rom -- diese ehemalige Hauptstadt der alten heidnischen Welt mit seinem Götterstuhle beehrte, und diese dadurch geheiligte Kaiserstadt zum neuen Hauptsitz seiner geistlichen Universalmonarchie machte! durften Kaiser und Reich — wohl nicht vieles einwenden, ohne beyde dem Götterzorne des Unfehlbaren dafür sich auszusetzen! --

Indessen fängt man jetzt -- vielleicht nicht ohne Grund, an zu zweiffeln: ob dieser bisherige Römische Vicegott -- auf vorgedachtem seinem Götterstuhle wohl länger sich erhalten, und seine göttliche Statthalterschaft in der Folge würklich behaupten möchte? -- Eine in dem Jahrhunderte der Vernunft bey vernünftelnden und aufgeklärten Christen freylich noch sehr misliche! und allem Ansehen nach, ohnfehlbar auch wohl sehr ungewisse! wo nicht selbst ganz unmögliche Behauptung oder fernerweite gleiche Aufrechterhaltung beyder -- sowol des Pabstes Göttergröße -- als auch seiner geistlichen Welt- und Oberherrschaft über Kaiser und Könige und alle Monarchen des christlichen Erdbodens! --

Zwar besitzt freylich wohl dieser geistliche Weltgebieter ausser seinen geistlichen oder Päpstlichen Waffen, -- als ein vorgeblicher Nachfolger des heiligen Apostel Peters, zugleich auch das Schwert, -- womit dieser dem feindlichen Angreiffer seines Herrn und Meisters -- dem so verwegenen Malchus - das Ohr abgehauen hatte! Und so äusserte gewiß auch nicht ohne Bedeutung, oder sonderbare Absicht! der einst in beyder Betrachte, gleich furchtbare und würklich gefürchtete Bonifacius VIII. die allerdings sehr bedenkliche Worte: Gehört mir das Schwerdt des Petrus -- nicht eben so gut, als die Schlüssel des Petrus? -- Ein um so mehr auch heute zu Tage nicht weniger bedenklicher Umstand, als der Pabst wegen des würklichen Besitzes der Stadt Rom und des Kirchenstaats -- zugleich auch als ein weltlicher Fürst, oder souverainer Länderbesitzer -- würklich angesehen wird, und in diesem Betrachte, sogar eine Seeflotte und eine Landmacht aufrichten, -- folglich bey seinen sowol geistlichen als weltlichen Besitzungen -- mit gleichgeistlichen und weltlichen Waffen sich zu behaupten und dabey aufrecht zu erhalten, ohnfehlbar gleich bedacht, und damit bey jedem Angriffe bereit seyn dürfte! Gürtete doch schon

der zweyte Julius -- dieser ehemals so gewaltsame Pabst und martialische Apostel das Schwert Petrus oft um seine Lenden! -- Und sahe man dieses geistliche Oberhaupt der Römischen Kirche, -- nicht oft auch damit zu Felde ziehen, um die kleinen Tyrannen des Kirchenstaats -- mit beyderley Art von Waffen zu bekriegen und übern Hauffen zu werfen? -- Freylich ein sonderbarer Kontrast! die geistliche Göttergröße und Weltherrschaft dieses Römischen Vicegotts -- mit dem weltlichen Ansehen und der Weltmacht eines Fürsten und souverainen Länderbesitzers verbunden! -- der zu gleicher Zeit der geistlichen und leiblichen Mittel zur Behauptung seiner Doppelgröße sich bedienen, und dadurch jeden verwegenen Antaster derselben sogleich mit Leib und Seele verderben -- oder geradeswegs zur Hölle schicken kan! -- und freylich auch ein lebendiger Widerspruch -- der Römische Papst, als ein irrdischer Statthalter Christi -- mit diesem Gottmenschen verglichen -- der nicht nur selbst von sich bekannte: „Mein Reich ist „nicht von dieser Welt! -- sondern in eben diesem Betrachte, auch seine Jünger -- Petrum mit eingeschlossen! ausdrücklich belehrte: „Die welt„lichen Könige herrschen, und die Großen nennt

man

„man gnädige Herren, -- ihr aber -- nicht also! – Kan auch der Abgesande oder Statthalter seines Herrn, kan der angebliche Nachfolger eines heiligen Apostels desselben -- wohl mehr Rechte besitzen, und würklich ausüben, als beyde -- Herr und Vorfahr, jemals würklich besessen oder ausgeübt haben? -- Doch dem sey nun auch wie ihm wolle! so besitzt gleichwohl der Pabst, auf seine eigene Gefahr! jene sonderbare Doppelgröße -- nicht weniger auch zur eigenen derselben gleichen Behauptung und würklichen Aufrechterhaltung! – sonderheitlich aber besitzt derselbe jene dem jetztmaligen Römisch-teutschen Reiche -- wie auch desselben teutschen Reichsoberhaupte und würklichen Römischen Kaiser ohnleugbar zugehörige Altrömische Kaiserstädte, samt der Länder Ueberresten des auf Teutschland gebrachten -- und mit selbigem auf immerdar verknüpften Altrömischen Kaiserthums -- schon gedachtermasen blos und allein als vorgegebener und beglaubter oder dafür angenommener, und von der ganzen Christenheit würklich anerkannter überirrdischer heiliger und unfehlbarer Statthalter Christi auf Erden, zum Behuf seiner in diesem Betrachte, allerdings ihm zukommenden geistlichen Welt- und Oberherrschaft über alle christliche Monarchen des Erd-

bodens -- so wie aus sonderheitlichem Respekt ermelten heiligen Reichs -- und seines blos irrdischen Beherrschers, des Römisch-teutschen Kaisers, -- zugleich auch beyder Gerechtsame, samt dem würklichen Genusse jener ihrer eigenthümlichen Zubehörungen zu derselben, wie auch ihrer Eigenthümer beyderseitigen sonderbaren Beglückseeligung! -- Allerdings ein Hauptumstand bey der ganzen Sache, -- der solche im entgegenstehenden Falle, nothwendig auch sehr verändern! und den Römischen Pabst -- als blosen Pabst und Bischoff der Römischen Kirche, betrachtet, oder selbst auch als derselben anerkanntes sichtbares geistliches Oberhaupt, ohnfehlbar auch der sodann über ihn und die Stadt Rom, sammt dem Kirchenstaate von jeher begründeten Oberherrschaft des noch jeztmaligen würklichen Römischen Kaisers neuerdings wiederum unterwerfen! so wie nicht weniger auch dem Römisch-teutschen Reiche den würklichen Besitz jener eigenthümlichen desselben Zubehörungen -- zugleich wiederum eigen machen! -- ermelten Römischen Pabst, aber nach seiner bisherigen scheinbaren Göttergestalt -- in seine vorhin erlangte alleinige Menschengröße und eigentliche Bestimmung eines geistlichen Oberhirten der Römischen Kirche -- zu beyder gleichen

Wohl.

Wohlfahrt! wie auch der ganzen Römischen Christenheit zur wahren Verehrung! -- und den christkatholischen weltlichen Regenten zur endlichen Wiederberuhigung! wieder zurücksetzen würde! -- Dann dürfte sonderheitlich auch Teutschlands Beherrscher und Römischer Kaiser neuerdings zu seiner ehemaligen Oberherrschaft über den Pabst und die Stadt Rom endlich wieder gelangen! und die dichterische Prophezeihung von Teutschlands Homer an Kaiser Josephen eintreffen:

„Nun mag der drey Kronen tragende Ober-
„mönch mit allen seinen Purpurbemäntelten
„Mönchleins das Kanonsrecht, wie weit es
„wolle, beschielen! -- Denn du wirst sehen. --

Wenigstens erstreckt sich des teutschen Monarchen und Römischen Kaisers oberste Schutzgerechtigkeit in Kraft seiner Wahlkapitulation auch noch heute zu Tage würklich über den Pabst zu Rom und die Römische Kirche. Und so dürfte Kraft derselben, endlich auch wohl der teutsche Militair-Kriegs- und Vertheidigungsstaat daselbst wieder auf den alten Fuß gesetzt werden können und müssen, daferne die bisherige überirdische Pabstgröße des Römischen Bischoffs endlich übern Hauffen fallen, und das Römische

Kaiserthum des allerhöchsten Schutzes seines rechtmäsigen Oberherrn des Kaisers -- dadurch neuerdings wieder benöthiget seyn sollte! Allerdings aber würde sodann auch der eigene Militair- und Kriegsstaat des teutschen Reichs zuförderst in seine hievorige Reichskonstitutionsmäsige Verfassung -- wieder eingesetzt; auch dabey würklich aufrecht erhalten werden müssen! und dann dürfte dies jeztmalige so sehr heruntergekommene Römische teutsche Reich vielleicht auch zu seiner alten Größe, -- so wie unter der Beherrschung seines großen Monarchen, zu seinem ehemaligen Römischkaiserlichen teutschen Ansehen nach und nach wieder emporsteigen! -- Aber dann würde Teutschland wohl auch in seine ehemalige Verfassung wieder eintreten müssen! -- Und hierzu allein -- scheint jedoch nach derselben jeztmaligen Beschaffenheit, wohl wenig, oder gar keine Hofnung mehr vorhanden zu seyn! Denn je höher bereits die besondere Macht und das Ansehen der einzelnen Fürsten und Stände dieses Reichs würklich aufgestiegen ist -- desto tiefer ist dargegen die Macht und das Ansehen desselben im Ganzen würklich herunter gesunken! und schwerlich dürften Erstere auch wohl die teutsche Reichsmacht im Ganzen -- zu ihrer eigenen Wieder-

verkleinerung -- so leicht wieder emporsteigen lassen; -- da dieselben unter andern besitzenden Hülfsmitteln zur Aufrechterhaltung ihrer eigenen Machtvollen Größe, sogar auch die Gewalt allein in den Händen haben, selbst das von ihrer ausschlüssenden Wahl würklich abhangende allgemeine teutsche Reichsoberhaupt -- mittelst der ihrem eigenen Gutbefinden gleichergestalt unterworffenen kaiserlichen Wahlkapitulation -- immer mehr und mehr einzuschränken! -- somit aber das monarchische Ansehen, und die Gewalt des teutschen Reichs und seines kaiserlichen Oberhaupts -- dadurch herunter zu setzen! und beyden endlich auch dadurch ein ganz anderes Ansehen zu geben! -- Ohnfehlbare Folgen davon waren schon, und sind es noch jetzt -- in ohngleich höherm Grade! -- die Zerrüttung der teutschen Reichskraiße; die Nichtbeobachtung der Reichsgesetzlichen Kraisverfassung; -- die dadurch entstandene ungleiche -- zum Theil äusserst überspannte besondere Macht der teutschen Reichsstände, -- und die endlich daraus erwachsene Ohnmacht des jetzmaligen großen teutschen Reichs- und Staatskörpers.

In Gemäßheit ermelter Kraißverfassung durfte kein Kraißstand mehr oder weniger Troup-

 pen

pen halten, als ihm, nach Repartion der ganzen teutschen Reichsmacht, zu seinem proportionirten Antheile davon würklich zukam. Dies sein sogenanntes Reichs- und Kraißkontingent war jedem Reichs- und Kraißstande würklich angemessen; keiner konnte sich dadurch im Kraiße über den andern erheben, weil die Kraißmacht im Ganzen ihm gewachsen war, und dadurch die Uebermacht der grössern Stände zur Unterdrückung der kleinern verhinderte! — Jeder Reichs- und Kraißstand muste nicht weniger sein ihm angemessenes Kraißkontingent stets auf den Beinen erhalten, um solches bedürftigen Falls dem Kraiße, oder selbst dem Reiche, — bereitest darstellen zu können! — Und so bestunde dann nach dem zu Anfang dieses Achtzehnden Jahrhunderts durch einen Reichsschluß erhöheten Truppenfuße — die ganze unter besagte Kraiße repartirte Reichsmacht -- in 80000. Mann stehender und exercirter Reichskriegsvölker — eine zu der Zeit, immer ansehnliche Kriegsmacht! -- die jedoch nach Veränderung der Zeiten und Umstände, immer auch mehr erhöhet, und beyden würklich angemessen seyn könnte! -- Aber damit war den mächtigern Kraißständen nicht gedient, ihre Truppen blos für das Reich -- und zum Besten des Reichs --

daher

daher zu halten! -- durch die regulirte Kraißverfassung dabey sich die Hände binden; -- und die Gelegenheit zu ihrer eigenen Vergrösserung -- dadurch aus den Händen lassen zu müssen! -- Diese Selbstvergrösserung -- samt ihrer eigenen besondern Wohlfarth, lag diesen Ständen allerdings weit mehr am Herzen, als die gemeine Wohlfarth des teutschen Reichs und desselben konstitutionsmäsige würkliche Aufrechterhaltung, deren politischer Zerfall -- vielmehr ihre eigene Macht und Größe befördern, und sie als die erste mächtigere Stände des Reichs, über alle andere hinwegsetzen konnte! -- Dies ohnfehlbar war auch bey vielen der Grund zur anfänglichen Nichtbeobachtung ersagter Kraißverfassung! -- der Grund zur nachherigen Ohnthätigkeit und gänzlichen Zerrüttung der mehresten Reichskreise! -- und endlich auch der Grund, zu der hieraus erwachsenen besondern Macht und Grösse jener Stände! -- so wie der Grund des jetztmaligen Verfalls, und der gänzlichen Ohnvermögenheit der heutigen teutschen ganzen Reichsmacht! -- Längst schon haben die kleinern Reichs- und Kraißstände bey dem Hinfalle der teutschen Kraißverfassung, und bey ihrer eigenen Unvermögenheit, -- gleich jenen größern und mächtigern

Reichsständen, ebenermassen höher sich aufzuschwingen! -- so wie bey ihrer übrigen Landesschwäche! vielmehr die Flügel ganz und gar sinken lassen; ihre Kraißkontingenter abgedankt; und dadurch ihren innern Landes Oekonomie- oder Kameralzustand zu verbessern gesucht! -- übrigens aber zu ihrer eigenen Sicherheit, theils unter dem Schutze ihrer mächtigern Reichs- und Kraißmitstände -- theils unter den Adlersflügeln des an und für sich schon mächtigen teutschen Reichsmonarchen und Kaisers -- sich und das teutsche Reich überhaupt schon genugsam bedeckt gehalten! --

Immer auch ein Glück für beyde; daß seit diesem innern Reichsverfall -- kein ehemaliger auswärtiger teutscher Reichsfeind Teutschlands Gränzen mehr sich genähert, und dies im Ganzen so sichere und unbewaffnete Reich, wie ehemals, zu überfallen, zu plündern, und zu mordbrennen! -- gewagt hat! oder vielmehr durch seinen eigenen Verfall, und durch andere politische Rücksichten -- bey Teutschlands jetztmaliger veränderter Lage, -- ohnfehlbar daran ist verhindert und abgeschreckt worden!

Welche teutsche Reichsmacht hätte Teutschland denselben jetzt auch wohl entgegen stellen kön-

können? -- Welchen Schutz würden ihm seine in sich selbst zerfallene -- und gänzlich verlassene ehemalige teutsche Schutzwehren oder Reichsvesten -- jetzt wohl noch gewährt haben? -- Und welche Vertheidigung von seiner neu aufstellenden zukünftigen Reichsarmee -- wann solche anders -- bey Teutschlands dermaliger Lage, und andern politischen Aussichten -- endlich auch wiederum auf die Beine gebracht werden sollte! oder vielmehr welchen schnellen Wiederumsturz dieser neuen teutschen Reichsmacht -- dürfte das Reich nicht allerdings befürchten müssen? -- Oder: hat das heilige Römische Reich teutscher Nation -- dieses alles zu verhüten, wohl Millionen in seinem Reichsschatze -- um damit gleich den Holländern, einen teutschen Frieden erkauffen zu können? -- Einen Reichserzschatzmeister hat es wohl! -- aber von dem teutschen Reichsschatze -- läßt sich nach dem Ausdrucke eines berühmten teutschen Staatsrechtsgelehrten besser denken, -- als reden und schreiben! -- und über Pabst Sixtus gesammelte Millionen, welche zu Rom in der Engelsburg auf einen dringenden Nothfall -- aber nicht für das Römische Reich! -- sondern blos für den Römischen Stuhl! würklich aufbewahrt, baar da liegen sollen! --

besitzt ein jetztmaliger würklicher Römischer Kaiser und teutscher Reichsmonarch zum Besten des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation, -- würklich wohl auch keine Schlüsselgewalt! weil er über Rom und den Römischen Stuhl -- dermalen würklich nichts noch zu gebieten hat! -- Folglich dürfte dies Römische teutsche Reich in beyder Betrachte, leider! jedem mächtigen Reichsfeinde würklich offen stehen, und desselben feindlicher Gewalt -- leider! auch wohl dabey jetzt mehr als jemals, würklich ausgesetzt, oder gänzlich blos gestellt seyn! --

Gleichwohl aber möchte dieses Wehr- und Waffenlose teutsche Reich in Betracht seines dermalen gänzlich zerrütteten teutschen Reichs-Militair- und Vertheidigungsstaats -- weder an eine erneuerte Wiederherstellung jener zerrütteten Reichsgesetzmäßigen Kraißverfassung -- noch an die Erneuerung seiner völlig eingegangenen Vertheidigungswerke -- oder ehemaligen Reichsvestungen; -- noch endlich selbst auch an einen zukünftigen Reichskrieg -- oder würklichen Reichsvertheidigungsstand mehr gedenken! -- und die jetztmalige politische Lage des teutschen Reichs dergleichen neuerliche Kriegs-Etaats-Vorkehrungen wohl auch keineswegs mehr gestatten, oder

solche

solche würklich zu Stande kommen lassen! Längst schon verlies man sich von Seiten des Reichs daher bey jener Kraiszerrüttung -- auf die -- nöthigen Falls immer leichte Zusammenbringung einer Krais- und Reichskonstitutionsmäßigen zahlvollen Reichsmacht, die auch wohl -- sobald im Reiche nur die Trommel gerühret werden sollte! allerdings in kurzer Zeit auf die Beine dürfte gebracht werden können! -- und so konnten dann jene Reichs- und Kraisstände -- wenigstens in Friedenszeiten -- den Kostenaufwand für die ihnen obliegende stete Aufrechterhaltung ihrer gewöhnlichen Kraiskontingenter füglich ersparen, und solchen zu andern -- ihnen näher -- als des Römischen teutschen Reichs allgemeine Wohlfarth! würklich am Herzen liegenden besonders interessanten eigenen Landes- und Staatsangelegenheiten verwenden! -- Eine in diesem Betrachte, gewiß auch nicht üble Ersparnis! da wahrscheinlicher Weise doch so leicht an keinen teutschen Reichskrieg nach dem alten Fuße, im geringsten mehr zu denken seyn dürfte! -- gegen innere Revolutionen und teutsche Kriege aber selbst auch die -- dadurch gleichermassen gespaltene teutsche Reichsmacht im noch überbleibenden Ganzen -- dem teutschen Reiche überhaupt wenig,

nig, oder gar keinen Schutz mehr gewähren! -- am allerwenigsten aber dasselbe gegen die Uebermacht einzelner teutscher Reichsfürsten und Stände -- mehr sichern, oder derselben teutsche Kriege gegen einander -- zu des Reichs allgemeiner Wohlfarth, und zur Aufrechterhaltung desselben innerlichen Ruhestands -- würklich mehr verhindern möchte! -- In solcher Lage befand sich wenigstens das teutsche Reich -- unbesorgt, und wahrscheinlich auch gesichert, sowol für auswärtigen Feindes Ueberfällen und derselben ehemaligen Reichsverheerungen! -- als für ehemaligen gleich verderblichen und Reichsschädlichen teutschen Religionskriegen sogar durch die eigene Reichsgesetze -- und durch auswärtige mächtige Garants derselben; und beym öffentlichen teutschen Landfrieden, beglaubter auch wohl für innern teutschen Fehdekriegen gesichert! -- als mit einemmale -- gleich einem Sturmwetter, Friedrichs furchtbare teutsche Königsmacht hereinbrach, -- die ohngleich schwächere Kriegsmacht seines angränzenden teutschen Reichsmitstands -- gleich schnell überraschend einschloß und gefangen nahm; -- ein anderes teutsches Reichs, und Kurland überfiel; und Oestreichs teutsches Kaiserhaus dadurch neuerdings zur Gegenwehr zwang!

zwang! -- das teutsche Reich aber selbst in diesen innern teutschen Krieg mit verwickelte, oder dasselbe vielmehr zur Schutzleistung jenes seines überwältigten Reichsstands nöthigte; -- und selbiges bey aller seiner Schutzleistung -- die große Uebermacht des Brandenburgischen teutschen Kurhauses -- ganzer sieben Jahre lang -- schwer und blutig genug empfinden lies! --

Was half da wohl dem teutschen Reiche seine Gegenwehr? seine Schutzleistung? — und ganze Reichsmacht — gegen die Uebermacht dieses Einzigen seiner mächtigern Reichsstände? -- nachdem besagtes Reich einmal durch so lange Vernachläßigung und gänzliche Verwahrlosung seines eigenen allgemeinen Reichsverfassungs- und Reichsgesetzmäßigen Militair- und Kriegs Etaats — jenen Einzigen, so wie auch desselben mächtigere Reichsmitstände — allbereits schon zu solcher eigenen — zu solcher Uebermacht, -- würklich hatte gelangen, und zusehends darinne -- würklich aufsteigen lassen? -- Waren nicht gleichsam so wie allzulange übersehene Kinder der Mutter endlich übers Haupt! -- also nicht weniger auch diese teutsche Reichsstände durch ihre besondere Macht -- der nunmehrigen ganzen teutschen Reichsmacht -- und dem teutschen Reichs-

ober-

oberhaupte -- gleich gefährlich überwachsen? -- Was vermochten beyde nunmehr wohl über jenes alleinige teutsche Churhaus? -- dessen jetztmalige gekrönte Häupter durch ihr grosses Genie und durch ihre schöpferische Kraft formiret, allbereits schon ein neues grosses Uebergewicht in Teutschlands und Europens Waagschaalen gelegt, und dadurch beyder bisheriges Gleichgewicht so merklich verändert hatten! -- Welches für beyde nunmehr gleich empfindliche Uebergewicht der Macht, dieses alleinigen königlichen teutschen Kurhauses! -- Und welche für beyde -- sonderheitlich aber für Teutschland, und seine bisherige teutsche Reichsverfassung -- nunmehr daraus erwachsene politische Veränderungen! -- als durch dieses große Beyspiel aufgemuntert, oder vielmehr dadurch selbst aufgefordert! nun auch Oestreichs teutsche Kaiserhaus -- seine eigene Macht und Größe merklich zu erhöhen anfieng, um damit jenem ihm entgegenstehenden königlichen Kurhause endlich gewachsen zu seyn, und mit desselben eigener teutscher Macht und Größe nunmehr gleicher Gestalt im teutschen Reiche sich abwiegen zu können! — Welches hierdurch in diesem Reiche entstandene für desselben eigentliche Grund- und Staatsverfassung so nachtheilige! —

so gefährliche! -- so unabänderliche -- nunmehrige -- neue politische teutsche Gleichgewichte -- zwischen diesen das übrige Teutschland so weit überwiegenden beyden einzelnen teutschen Mächten! -- und welches beyderseitige einzelne schon gleich große Uebergewichte über Teutschlands jetztmalige gesammte übrige teutsche Reichsmacht! -- Aber auch; welche für Teutschland hieraus erwachsene gleich große Gefahr -- zu desselben wo nicht gänzlichen Umschwunge seines bisherigen Reichs-Grund- und Staatssystems! -- doch ohnfehlbar zu desselben gleich wichtigen und großen Staatsveränderungen! -- Denn wird das zwischen jenen beyden mächtigsten teutschen Häussern solchergestalt neu entstandene politische Gleichgewicht nunmehr nicht immer fortdauren? -- und das -- zwischen beyden dabey gleichsam in der Mitte und zugleich im Gedränge stehende übrige Teutschland nicht immer auch dabey unter jene beyde -- große teutsche Hauptmächte sich theilen müssen? da es keiner von beyden mit seiner ganzen Reichsmacht mehr gewachsen ist! -- Und dürfte diese politische gleichsam nothwendige oder unvermeidliche Spaltung des teutschen Reichs -- diesem nicht endlich auch über lang oder kurz -- eine vielleicht gleich nothwendige andere Richtung

seines bisherigen Reichsgrundsystems würklich zuziehen können? oder um so mehr endlich zuziehen müssen! -- Da ermeltes Reich diese seine Staatsrechtliche Verfassung gegen das Uebergewicht jener beyden teutschen Mächte würklich aufrecht zu erhalten -- wohl nie mehr in gleichen Machtstande sich befinden möchte! Wenigstens würde selbst auch die vereinigte ganze Reichsmacht des übrigen Teutschlands nicht zulangen, das teutsche Reich in seiner Grundverfassung würklich aufrecht zu erhalten, oder dasselbe in die Länge dabey zu behaupten -- im Fall das politische Gleichgewichte jener beyden teutschen Mächte selbiger würklich nachtheilig seyn, oder das ganze teutsche Reichssystem dadurch der Gefahr einer Hauptveränderung würklich ausgesetzt seyn sollte! -- Und so dürfte nicht weniger auch wohl die -- in diesem übrigen Teutschlande über lang oder kurz einmal wieder auftretende neue Reichsmacht, oder teutsche Reichsarmee -- vielleicht an keine von jenen beyden teutschen Großmächten weiter sich mehr wagen wollen, da dieselbe, ihrer Ohnmacht, -- so, wie ihres Unsterns, -- noch von Roßbach sich bewußt! -- neuerdings wohl kein besseres -- wo nicht selbst noch unglücklicheres Schicksal ohnfehlbar dabey dürfte zu gewarten haben!

haben! -- Aber dafür werden auch wohl die teutsche Reichsstände dieses übrigen Teutschlands in Zukunft sich zu hüten wissen! und an keinem Feuer mehr sich verbrennen wollen, das für sie, zum bloßen Berühren zu gefährlich! -- zum Löschen aber zu stark und überflammend ist! Welch ein Gedanke von Teutschlands konstitutionsmäsiger Reichsmacht -- ohne jener grössern teutschen Mächte kraißkontingentsmäsigen Beytritt -- würde selbst auch diese neuere teutsche Reichsmacht seyn? -- Welchen Nachdruck würde wohl ein solcher Gedanke von Kriegsmacht -- bey jener teutschen Mächte zu Hundert Tausend starken Kriegsheeren -- ihrem gewagten Angriffe, oder selbst auch ihrer bloßen Vertheidigung -- gegen dieselben würklich geben können? -- Und was würde endlich auch mit beyden -- für das teutsche Reich wohl ausgerichtet seyn? -- wann dieser Gedanke von Reichsarmee -- so wie bey Roßbach, -- zerstreut und geschlagen, sich verlöre, -- und gar nicht wieder zum Vorscheine käme? -- Also vielleicht wohl auf immerdar gute Nacht! entschlafene teutsche Reichsarmee. --

So tief ist dann nun bey Teutschlands jetzmaliger politischen Verfassung, oder jener beyden teutschen Mächte politischen teutschen

Gleichgewichte, -- die allgemeine teutsche Reichs- und Kriegsmacht endlich herabgesunken, -- daß solche nach jenem traurig-lustigem Denkmale ihrer letztern Vernichtung -- neuerdings wieder hervorzutreten -- oder vielmehr erst nur wieder auf die Beine zu kommen! -- sogar auch nicht einmal die allermindeste Hofuung mehr von sich giebt! und in der That auch dabey nichts mehr frommen dürfte! --

Ein genugsamer Beweiß: von der traurigen Beschaffenheit des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation jeztmaligen würklichen Militair-Kriegs- und Vertheidigungs-Zustande! -- und gewiß auch ein selbigem vollkommen angemessener Gedanke jenes Komitial-Autors:

„An einen Reichskrieg -- ist so leicht nicht zu „denken! -- denn die Auflösung des teutschen „Reichssystems gehet leichter mittelst innerer „Uneinigkeiten, -- als durch heftige Stöße „von aussen -- von statten.

Achter

Achter Abschnitt.

Die Freyheit des teutschen Reichs und der teutschen Reichsstände.

Beyde Gattungen der teutschen Freyheit überhaupt sind im Grunde nichts anders, als -- daß der teutsche Reichsmonarch und Kaiser vermöge seiner Wahlkapitulation, die sämmtliche unter sich verschiedene Stände und Glieder des teutschen Reichs bey ihren hergebrachten gleich verschiedenen Rechts- und Länderbesitzungen; wie auch beyder eigenem freyen Gebrauche ungekränkt belassen und schützen; -- selbst aber wegen eigener freyer Ausübung seiner als Oberhaupt des Reichs ihm allein zukommenden höchsten Majestätsrechte, sich die Hände binden lassen muß; wobey sonderheitlich die vornehmste und mächtigste teutsche Reichsstände das besondere Vorzugsrecht besitzen: Nahmens des gesammten Reichs, dem Kaiser die Hände zu binden; die ihrige aber völlig frey zu behalten, um damit nicht nur im Reiche -- und in ihren teutschen Reichslanden nach Belieben, schalten und walten, sondern auch das eingeschränkte Reichsoberhaupt-so wie die mindermächtige Stände des Reichs

Reichs in gleichen Schranken erhalten -- und beyden ihr vorzüglicheres Ansehen und ihre höhere Gewalt im Reiche, sammt derselben eigener grössern Ländermacht dabey bemerklich, und nach Befinden auch wohl eindringlicher machen zu können! Dies ist überhaupt betrachtet, die so berühmte teutsche Reichsfreyheit! -- freylich die einzige in ihrer Art! -- die einzige zum Vortheil jener Stände! -- so, wie die einzige zum Nachtheil eines Monarchen! und im Ganzen betrachtet, doch gewiß auch für beyde -- die übertriebendste und unsicherste! — Auf der einen Seite zu viel Eingeschränktheit! auf der andern zu viele Freyheit! — und auf beyden Seiten -- immer noch mehr Zuwachs! -- Kan dies in die Länge wohl so fort gehen? — kan dies wohl Sicherheit für die Grundverfassung eines eingeschränkten monarchischen Staats seyn? — und kan dieser — ohne zuletzt in Aristokratie, Anarchie — oder Despotismus auszuarten, — dergleichen äusserste Ueberspannung und gegenseitige Ohnumschränktheit wohl aushalten? -- Indessen ist der teutsche Reichsstaat in beyder Betrachte, unter allen übrigen gemischten Staaten -- ohnstreitig der Einzige in seiner Art! so wie es die teutsche Reichsfreyheit -- ohnleugbar auch in der

ihrigen! -- und beyder bis daheriger gleicher Bestand -- ohnfehlbar auch wohl der seltendste ist, den man sich in der Art denken kan! --

Die teutsche Reichsfreyheit ist jedoch vermittelst der alleinigen Eingeschränktheit des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers -- allen Ständen und Gliedern des Reichs ohne weitern Unterschied, gleich theilnehmend dadurch allgemein: daß dieselben sammt und sonders, für ihre Person und wegen ihrer Länder- oder Güther-besitzungen, dem Kaiser und Reiche gleich unmittelbar unterworffen sind, und vor keinen andern als den höchsten Gerichten des Reichs rechtlich belangt; auch nur von diesen allein würklich gerichtet werden können! -- Eine Freyheit, welche selbst gedachte mächtigere Kurfürsten des teutschen Reichs sowol mit den teutschen Reichsfürsten und Reichsgrafen, als auch freyen Reichsstädten -- und sämmtlichen unmittelbaren Gliedern des Reichs, bis auf die Reichsdorfschaften hinunter -- würklich gemein haben. (*) Aber vielleicht auch die einzige gleiche Allgemeinheit von teutscher Freyheit für beyderseits Stände

 und

(*) S. von dem Verfasser: die teutsche Freyheit -- nach ihren staatsrechtlichen verschiedenen Verhältnissen und politisch. Produkten.

und Glieder des Reichs sammt derselben Länder, und Güthberbesitzungen — diese teutsche Reichsunmittelbarkeit! -- und vielleicht auch wohl der einzige Beweiß: daß Teutschland im Grunde noch würklich ein eingeschränkter monarchischer Staat ist, so lange die mächtigere Fürsten und Stände desselben noch dem Kaiser und Reiche unmittelbar sich unterworffen bekennen! und in derselben teutschen Reichslanden nicht völlig souveraine Herren zu seyn! frey öffentlich behaupten! -- ob sie es gleich beynahe in der That sind, und vielleicht wenig Beyspiele von würklicher Unterwürfigkeit in jenen teutschen Landen der mächtigern Reichsstände mehr anzutreffen seyn möchten! -- Wenigstens glaubt jeder derselben vermöge des Rechts der Nichtberufung auf den Kaiser — und der völligen Landeshoheit, in seinem teutschen Erblande gleichsam souverain zu seyn! — und wie groß ist wohl der Unterschied zwischen der würklichen und der *vel quasi* Souverainität? — Indessen hört darum doch — schreibt ein berühmter Publicist, (*)

„die einmal festgegründete Theorie nicht auf, „die gleichwohl Republiquen und Monarchien

von

(*) Pütter -- in den Nachträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte.

„von allen Gattungen, wann sie auch noch so „nahe an einander gränzen! nach ganz rich„tigen Bestimmungen, genau zu unterscheiden „weiß! —

Und so blieben dann auch jene mächtigere Fürsten Teutschlands — bey aller ihrer *vel quasi* Souverainität — wenigstens der Theorie des teutschen Staatsrechts nach, immer noch dem Kaiser und Reiche -- so wie alle andere Stände und Glieder des Reichs, gleich unmittelbar unterworfen! folglich auch die dahier angegebene allgemeine Gleichheit der teutschen Freyheit in Betracht der Reichsunmittelbarkeit, eben dieser Theorie nach, begründet! — Aber nunmehr welcher Unterschied der weitern teutschen Reichsfreyheit zwischen diesen mächtigern teutschen Fürsten und den übrigen mindermächtigern Ständen des Reichs! — selbst auch bey der -- allen Ständen, ohne weitern Unterschied, noch gleich gemeinen Konkurrenz in allgemeinen Reichsangelegenheiten, oder bey würklicher Ausübung der Kaiserlichen Majestätsrechte des eingeschränkten Reichsoberhaupts — auf dem allgemeinen Reichstage! -- so wie nicht weniger auch noch in Ansehung des gleich allgemeinen Reichsständischen Rechts der teutschen Landeshoheit! -- Welcher Unterschied

 bey

bey allen diesen Gemeinrechten teutscher Reichsfreyheit zwischen den mächtigern und mindermächtigern Ständen, -- in Betracht der würklichen Ausübung derselben sowol auf dem Reichskonvente -- als in derselben teutschen Fürstenlanden! -- Hat auch wohl an jener Konkurrenz auf dem Reichstage zu den daselbst gewöhnlich entstehenden Reichsgutachten an den Kayser -- die untere Klasse der Reichsstände mit den beyden obern Klassen gleichen Antheil erhalten können? ohnerachtet das Städtische Kollegium mit den beyden höhern Reichskollegiis sowohl in Ansehung der würklichen Reichsstandschaft, als der Stimmfreyheit und derselben entscheidenden Wirksamkeit, ohnleugbar gleiche Rechte besitzt! (*) Und haben die mindermächtige Stände in derselben Reichslanden und Territorien das gleich den Mächtigern ihnen zustehende allgemeine Reichsständische Recht der Landeshoheit gleich diesen auch wohl je mit solcher Ohnumschränktheit würklich ausgeübt, oder ausüben können? daß sie keinen Obern im Staate -- keinen Kaiser in ihren dem Kaiser und Reiche unterworfenen Reichslanden, so wie diese, mehr erkennen sollten?

(*) S. Gundlings Discours über den Westphälischen Frieden, ad Art. XII. §. 4.

ten? -- Welcher Unterschied zwischen beyderley Reichsständen in beyder gleichen Reichslanden -- und beyder gleichen Gerechtsamen der allgemeinen teutschen Reichsfreyheit! -- bey allen stolzen Behauptungen Reichsfürstlicher teutscher Staatsrechtsgelehrten! (*) Welchen Vorzug hat nicht die teutsche Freyheit bey den mächtigern Ständen und Kurfürsten des Reichs vor allen übrigen teutschen Reichsständen! -- Und welchen Einfluß sonderheitlich bey derselben ausschliessenden Rechten der Kaiser- und Römischen Königswahl? -- der Wahlkapitulation? und derselben eigens gutfindenden neuen Zusätzen? -- Welchen Einfluß hierdurch in das ganze teutsche Reichssystem? --

Noch nicht genug: das teutsche Reichsoberhaupt der Kaiser ist sogar selbst verbunden bey schleunigern wichtigern Reichsvorfallenheiten dieser Kurfürsten -- als seiner sogenannten innersten Räthe und Hauptsäulen des Reichs, fördersamst alleinigen Gutachtens, und derselben besondern Einwilligung vor dem gesammten Reiche, sich zu bedienen; wiewol die übrige Fürsten und Stände des Reichs solches heftig bestreiten; --

die-

(*) Eybens Dissert. Ein jeder Kurfürst, Fürst, Graf und Herr -- ist -- Kaiser in seinem Lande. Giesen, 1661.

diesen Vorzug der Kurfürsten in allgemeinen Reichsangelegenheiten keineswegs anerkennen; und den Kayser auch in jenen Reichsvorfallenheiten -- an die Einwilligung der sämmtlichen Reichsstände auf dem allgemeinen Reichskonvente verbunden wissen wollen? Welche vorwaltende Reichsfreyheit -- auf Seiten jener mächtigern Stände und Kurfürsten! -- Welcher Widerspruch dargegen von Seiten der übrigen Fürsten und Stände des Reichs! -- Und welche zur Verwirrung des teutschen Staatssystems -- in- und durcheinander lauffende -- und solches auf eben die Art oft durchkreutzende so verschiedene! so unbestimmte! -- so bestrittene! -- selbst unter den teutschen Reichsständen bestrittene, und von einer Seite gegen die andere -- oft heftig widersprochene -- sonderbare teutsche Reichsfreyheit! -- Aber nun auch: zur Begegnung dieser Widersprüche, und zur Behauptung jener besondern Vorrechte, -- welche eigenmächtige vordringende Bethädigungen dieser letztern, auf Seiten jenes mächtigern Reichstheils! -- Welche immer vorwiegende Gewalt desselben im teutschen Reiche vor den übrigen Reichstheilen der Fürsten und Stände! -- Und welche endliche Selbstermächtigungen dieses vorwiegendern Reichstheils zur

öftern

öftern grössern Verwirrung des teutschen Reichs- und Staatssystems -- wann sogar einzelne Glieder desselben, vermöge der teutschen Reichsfreyheit sich befugt erachten konnten; zu derselben vorgeblicher Aufrechterhaltung, -- unter sich, und mit theils mächtigern Fürsten des Reichs -- darüber einverstanden, besondere Bündnisse oder eigenmächtige Schutzwehren im Reiche würklich aufzurichten! -- Welche teutsche Freyheitsermächtigung einzelner Stände des Reichs! -- der Verfassung desselben eben so widersprechend, als dem Ansehen der Majestät und dem obersten Richteramte des allgemeinen teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers -- ganz offenbar entgegen! -- Vielleicht aber auch durch die -- über lang oder kurz -- daraus erwachsende mächtige Wirkungen und ausserordentliche Folgen -- dem teutschen Reichs- und Staatssystem -- ohnfehlbar gleich gefährlich! so wie überhaupt im teutschen Reiche -- von einzelnen mächtigern teutschen Reichsständen -- eine ganz ausserordentliche teutsche Freyheitserscheinung! -- deren zur Zeit noch verborgene Absichten, Wirkungen, und Folgen -- alsdann erst für Teutschland beträchtlich und allgemein interessant werden dürften! wann der Fall eintreten sollte, der zu jenem teut-

schen Fürstenbunde -- die hauptsächlichste Gelegenheit scheinet gegeben -- und dieser ausserordentlichen Erfindung der teutschen Staatskunst ihr würkliches Daseyn bewürkt zu haben! -- Denn nach jenes Komitial-Autors besonderm Dafürhalten:

„Kan die Würkung ermelter teutschen Fürsten„verein nur alsdann erst eintreten, -- wann „von Handhabung der bereits bestehenden Ge„setze, die Rede seyn wird! und hierzu -- sagt „eben dieser Autor: scheinen noch nicht die „nöthige Vorbereitungen getroffen zu seyn! --

Aber: da die Handhabung der bereits bestehenden Gesetze im Reiche -- nach der Verfassung desselben, blos und allein dem Reichsoberhaupte würklich zukömmt! sollte daher nicht allerdings auch erst zu erwarten stehen: ob? und wie? dieses -- teutsche Reichsoberhaupt jene Gesetze des Reichs gegen vorkommende Zuwiderhandlungen würklich handhaben werde? -- Und scheint in diesem Betrachte, jene gegen eben diese im Reiche bestehende Gesetze würklich selbst anstossende derselben eigenes ermächtigende Handhabung von einzelnen Ständen des Reichs, nicht allerdings vielmehr als eine politische Erzeugnis der besondern teutschen Staatskunst ofterмelten mächtigern Reichstheils -- oder

selbst

selbst nur einiger Glieder desselben! ein neuer Stein des Anstossens im teutschen Reiche -- zu desselben Staatsrechtlicher noch grösserer Verwirrung zu seyn! -- Doch dies ist nur die erstere vorzüglichere Gattung der teutschen Reichsfreyheit auf Seiten der mächtigern teutschen Reichsstände! -- und welche vielleicht ohnzählige andere besondere Gattungen derselben erwachsen nicht gleichergestalt auch nunmehr den übrigen teutschen Reichsfürsten, Reichsprälaten -- Reichsgrafen und Herren -- sammt den freyen Reichsstädten und ohnmittelbaren Gliedern des Reichs nur aus jenen Hauptquellen ihrer gleichermassen besitzenden würklichen Reichsstandschaft sowol, als gleichen Reichsohnmittelbarkeit, und dem Rechte der Landeshoheit! -- sammt dem unmittelbaren Teritorialrechte letztbesagter bloßen Glieder des Reichs! -- Welche gleich ohnzählbare Menge besonders hergebrachter, durch Kaiserliche Privilegien erlangter, hergeleiteter und selbstangemaßter mancherley besonderer Gattungen von teutscher Freyheit -- dürften nicht auch bey diesen teutschen Reichsständen und Reichsgliedern sich auffinden und vorstellig machen lassen! die oft durch gleichen Anstoß gegen Teutschlands Verfassung, bald gegen die Gesetze des Reichs, bald gegen das Reichsherkommen --

bald

bald auch gegen andere Rechte und Rechtsbesitzungen ermelter Stände und Glieder unter sich; überhaupt und im Zusammenhange betrachtet, vielleicht gleiche Verwirrung im Kleinen -- wie jene im Grossen -- würklich anrichten! und dadurch nicht weniger auch dem teutschen Freyheits- und Zwietrachtsgeiste gleich angemessen sind! -- Aber wer will -- oder wer kan sie nach allen ihren einzelnen Theilen beleuchten? -- diese -- so reichhaltige! -- so mancherley gestallte! so veränderliche! und so weit ausgebreitete teutsche Freyheit? -- Schon jede Gattung derselben verdient eine eigene Betrachtung! -- Alle Gattungen derselben zusammengenommen aber überhaupt mehr anstaunende Bewunderung -- als nähere ausführlichere Untersuchungen und würkliche Darstellungen! -- Man kennt sie schon ganz -- und zureichend genug! diese so sonderbare teutsche Freyheit, wenn man sie nach ihren Haupttheilen, so wie auch nach ihren hauptsächlichern Wirkungen und Einflüssen in das allgemeine teutsche Reichs- und Staatssystem kennt! und in diesem Gesichtspunkte betrachtet, (*) dürfte

(*) S. des Verfassers ausführlichere Darstellung unter dem Titel: Die teutsche Freyheit, nach ihren Staatsrechtlichen besondern Verhältnissen.

dürfte wohl nicht weniger auch die gegenwärtige Staatsrechtliche Darstellung derselben, zu ihrer Kenntnis allerdings hinreichend seyn! —

Uebrigens besteht die wahre Freyheit blos in der Abhängigkeit von den Gesetzen, keineswegs aber von der willkührlichen Freyheit der Menschen! denn letztere erzeugt nur allzuoft Despotismus und Sklaverey! da hingegen erstgedachte Abhängigkeit von den Gesetzen -- wahre Freyheit bewürkt. -- Aber diese Art von Freyheit dürfte wohl im teutschen Reiche nicht überall gleich viel gelten! und vielleicht auch wohl nicht überall zureichend seyn, das Uebermaas der teutschen Freyheit würklich anzufüllen. Denn die teutsche Freyheit hat ausser Teutschlands Gesetzen — allerdings auch noch gar viele andere besondere Nebenquellen! und überhaupt läßt sich auch der teutsche Freyheits- und Zwietrachtsgeist unter kein Gesetz einschränken! denn auch dieser behauptet im teutschen Reiche -- seine ungebundene teutsche Freyheit! -- und für welch eine Sklaverey würde dies in Teutschland nicht gehalten und angesehen werden, (*) wenn man daselbst blos

 von

(*) S. von dem Verfasser: Was ist teutsche Volksfreyheit? - teutsche Reichsfreyheit? -- und teutscher Fürstenbund? — 1786.

von den Gesetzen abhängen müste! -- die teutsche Freyheit will ungebundene Hände haben; und im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation -- sind auch nur dem teutschen Reichsmonarchen und Römischen Kayser -- die Hände würklich gebunden! -- Dafür ist aber auch dieses Reich seiner eigentlichen Grund- und Staatsverfassung nach, ein eingeschränkter monarchischer Staat! -- obwol auch die teutsche Reichs- und Staatsverwirrung -- sowol von dieser, als jener Seite betrachtet, als eine natürliche Folge derselben, als eine Folge der allzugroßen Eingeschränktheit des teutschen Reichsmonarchen -- und der allzugroßen Ungebundenheit der mächtigern teutschen Reichsstände -- oder überhaupt - als eine natürliche Folge der teutschen Freyheit -- füglich anzusehen seyn dürfte!

Bey

Bey dem Verleger sind auch nachfolgende Bücher zu haben:

Brandmaier (J. A.) Schema introductionis in universam Theologiam Christiano-Catholicam continens definitiones, axiomata, theoremata, consectaria & corollaria una cum discursu præliminari de origine, mutatione, ac fatis Theologiæ Christianæ, 4. 1780. 1 fl.

-- -- ejusd. Principia Catholica Introductionis in universam Theologiam Christianam, 8. maj. 1785. 2 fl.

Burgerlicht, das neu entdeckte, als ein Grundstein zur Ausbildung solcher Bürger, welche zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth durch alle Klassen in jedem Staat zu gebrauchen seyn, 2 Theile, 8. 1780. 1 fl. 45 kr.

Commentarius oder Denkbuch und Erklärung was der Reichstag sey, 4. 1 fl. 15 kr.

Entwurf der sämtlichen Kur und Reichsfürstlichen Erz- und Hochstifter, Abteyen und Probsteyen, nach ihrer heutigen Staatsverfassung, in Tabellen, gr. Fol. 1779. 2 fl.

Holl (F. X.) Statistica Ecclesiæ Germanicæ, gr. 8. 2 fl.

Kremers (C. J.) Geschichte des Kurfürsten Friederich des Ersten von der Pfalz, 2 Theile, mit Kupfern, gr. 4. 6 fl.

Lang (Friedr. Wendel.) Erläuterung der Frage: Ob die Kammergerichts-Visitations-Abschiede den Kais. Reichshofrath, wie das Kammergericht, verbinden, 4. Frankfurt, 1775. 15 kr.

Maimburg (B.) Geschichte vom Verfalle des römischen Reichs, nach Carln dem Großen, und von den Streitigkeiten der Kaiser mit den Päbsten, wegen der Investituren und der Unabhängigkeit, 2 Theile, 4. 1768. 3 fl. 30 kr.

Obrist, (I. B.) Breviculum theoretico-Practicum Processus Cameræ Imperialis, 8. 1738. 36 kr.

Re-

Revision der deutschen Literatur, 4 Stücke, 8. Mannheim, 1776 — 1778. 3 fl.

Revisionsgericht, das Reichsfriedensschlußmäßige, über die Urtheile des Kaiserl. und Reichskammergerichts ꝛc. in patriotischer christkatholisch-evangelischer Freymüthigkeit unpartheyisch vorgestellt, Fol. 1776. 40 kr.

Lamet & Fromageau, 5 Vol. Paris, 1740. 24 fl.

Rößlins, (K. L. C.) Abhandlung von besondern weiblichen Rechten, 2 Theile, 4. 1775 u. 1779. 4 fl.

— — ebendess. 6 Nachträge zu seinen Gedanken von richtiger Berechnung des Pflichttheils, 4. 1778. 24 kr.

— (Ad. Jfr.) Abhandlung von Inventuren und Abtheilungen, auch andern dahin einschlagenden Materien nach den gemeinen Rechten, 8. 1780. 1 fl.

Schwederi (G.) Disputationes varii ex civilis, privati, publici atque feudalis Juris prudentia selecti argumenti, 2 Tomi, 4. 1775. 6 fl.

-- -- idem, weis Papp. 4. 7 fl. 30 kr.

Vorlegung der Fideikommissarischen Rechte des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz überhaupt und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken, als dermaligen nächsten Agnaten und Kurfolgers insonderheit, auf die von dem am 30sten Decemb. 1777. höchstseelig verstorbenen Herrn Kurfürsten Maximilian Joseph in Baiern, als dem letzten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene sämtliche Land und Leute samt Zugehörde, mit 64 Urkunden, gr. 4. 3 fl.

Wedekind (Fr. Ign.) Dissertatio de Inutili ad successionem in feuda Principum Imperii, simultaneæ investituræ cum pacto & providentia majorum nexu, 4. Mannh. 1760. 24 kr.

Wernher (J. W.) Abhandlung über die Vertheilung gemeinschaftlicher Aemter oder Herrschaften, Fol. 1782. 3 fl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig,

Die teutsche Reichsverwirrung im Grundrisse. Oder: die Staatsgebrechen des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation Eine Staatsrechtliche Skizze

Mannheim 1787

J.publ.g. 580
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11009027-5
VD18 11361352